

Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **15/1901 (1903)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-14819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

comprend exclusivement le repassage du linge empesé à l'amidon cru: chemises de jour pour homme, cols, manchettes, etc.

Certificat. — Chacun des cours professionnels se termine par un examen à la suite duquel les élèves reçoivent un certificat indiquant, au moyen d'une échelle de chiffres de 1 à 10, l'appréciation des experts sur chacune des épreuves subies. Ce certificat contient en outre un témoignage spécial de la directrice de l'école sur la conduite et l'assiduité de l'élève.

Diplôme. — Pour avoir droit au diplôme de sortie, il faut avoir fréquenté les trois cours principaux et obtenu à chacun d'eux la note moyenne de 8 succès au moins.

Les élèves ont droit à l'emploi gratuit des machines à coudre, du bon entretien desquelles elles sont responsables. En revanche, elles fournissent elles-mêmes le petit matériel de couture (aiguilles, ciseaux, dés, etc.). Il en est de même de la matière première utilisée pour les travaux inscrits au programme, mais ceux-ci demeurent la propriété des élèves.

Vacances.

Les vacances sont au maximum de neuf semaines, dont une au printemps, cinq ou six en été, une en automne et une à Noël.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarrien etc.).

31. 1. Lehrplan der kantonalen Handelsschule in Zürich. (Vom 6. Februar 1901.)

Vorbemerkung: Der nachstehende, am 6. Februar 1901 vom Erziehungsrate genehmigte Lehrplan gelangt in der Weise zur Einführung, dass er auf Beginn des Schuljahres 1901/02 zunächst für die Kl. I und II, sodann auf Beginn des Schuljahres 1902/03 für Kl. III, 1903/04 für Kl. IV und 1904/05 für Kl. V in Kraft tritt. Die aus dieser sukzessiven Einführung des neuen Lehrplans für das Schuljahr 1902/03 sich ergebenden Abweichungen sind durch Fussnoten in Nonpareille jeweilen angedeutet.

a. Übersicht der Zahl der Unterrichtsstunden (4, bzw. 4^{1/2} Jahreskurse).

Obligatorische Fächer:	Untere Abteilung		Obere Abteilung (Höh. Handelssch.)			Total in Jahresstunden
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	
	Wöchentl. Std.		(S = Sommer W = Winter)		3-Semester	
Deutsche Sprache	6	5	3	3	3	18 ^{1/2}
Französische Sprache	5	S 4 W 5	4	3	3	18
Englische Sprache	3	3	2	2 (4)	2	11 (13)
Italienische Sprache	—	3	3	—	—	6
Geschichte	3	2	S 3 W 1	2	2	10
Verfassungskunde	—	—	— W 2	—	—	1
Mathematik	3	2	2	3 ^h	3 ^h	7+4 ^{1/2} ^h
Kaufmännische Arithmetik	3	4	3	—	—	10
Buchhaltung	2	2 (S 1*)	—	—	—	4 (S 1*)
Handelskorrespondenz (I. und II. Klasse deutsch, III. Kl. französisch, IV. Kl. eventuell englisch)	(1)	(1)	(2)	2	—	(6)
Übungskontor (IV. Kl. 4 Std. in franzö- sischer Sprache)	—	—	5	6	6	14
Handels- und Wirtschaftslehre	—	S 3 W 2	2	2	1 + 3 ^p	7+1 ^{1/2} ^p
Verkehrslehre	—	2	—	—	—	2
Handelsrecht und Rechtskunde	—	—	—	4 ^p	2 ^p	5 ^p

	Untere Abteilung		Obere Abteilung (Höh. Handelssch.)					Total in Jahresstunden
	I. Kl. Wöchentl. Std.	II. Kl.	III. Kl. (S = Sommer W = Winter)	IV. Kl.	V. Kl. S-Semester			
Geographie (die zwei letzten Semester in französischer Sprache)	2	2	2	2	2			9
Naturgeschichte	2	—	—	—	3			3 ¹ / ₂
Physik	—	—	—	3	4			5
Chemie und Warenlehre	—	—	4	4	2			9
Schreiben und Stenographie	4	1 (1*)	—	—	—			5 (1*)
	33	33 (2*)	33	33p 32h	33p 31h	147p 145 ¹ / ₂ h (1 ¹ / ₂ *)		
Turnen und Waffenübungen	2	S 3 W 2	3	S 3 W 2	2			11
<i>Fakultative Fächer:</i>								
Italienische Sprache mit Korrespondenz	—	—	—	3	2			4
Spanische Sprache	—	—	—	{3 ^a }	{4 ^a }			5
Russische Sprache	—	—	—	{3 ^a }	{4 ^a }			5
Lateinische Sprache	—	—	—	{3 ^a }	{4 ^a }			5
Religion	2	1	—	—	—			3
Gesang	1	1	1	1	1			4 ¹ / ₂
Zeichnen	—	S 2 W —	2	—	—			3

Anmerkung. (*) obligatorisch nur für die Schüler mit ungenügenden Leistungen, insbesondere für Neueingetretene; p obligatorisch für Schüler, die unmittelbar ins praktische Berufsleben übertreten, h für solche, welche sich speziell auf das Hochschulstudium vorbereiten wollen: a = alternativ, d. h. es kann nur eine dieser fakultativen Sprachen gewählt werden.

b. Unterrichtsstoff der einzelnen Fächer.

Obligatorische Fächer.

1. *Deutsche Sprache.* — I. Kl. 6 St. — A (5 St.) Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Orthographie, Satzzeichen- und Formenlehre. Satzlehre, hauptsächlich die Lehre vom einfachen Satz. — Lesen und Erklären mustergültiger Stücke der Poesie und Prosa. Im Anschluss an die Lektüre Grundzüge der Metrik und Poetik (lyrische und epische Dichtung). Memoriren und Rezitiren. — Übungen in mündlicher Darstellung, hauptsächlich in Anlehnung an die Privat- und Schullektüre. — Schriftliche Übungen: Reproduktionen, Briefe, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen u. s. w.; zum Teil im Anschluss an Grammatik und Lektüre.

B (1 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

II. Kl. 5 St. — A (4 St.) Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Satzlehre, besonders der Lehre vom zusammengesetzten Satze. Einführung in die Stillehre. — Lesen und Erklären, Übungen in mündlicher Darstellung, wie in Kl. I. — Schriftliche Übungen: Zusammenfassungen, Erklärungen, Vergleichen u. s. w. Dispositionsübungen.

B (1 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

III. Kl. 3 St. — Lesen und Erklären klassischer Werke (Lessing, Schiller, Goethe) mit den geeigneten literargeschichtlichen Einleitungen. Im Anschluss an die Lektüre das Wichtigste über dramatische Dichtung. Gedrängte Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur bis Klopstock. — Freie Vorträge, zum Teil im Anschluss an die Lektüre, zum Teil mit freierer Wahl des Themas. — Aufsätze über Gegenstände der Lektüre oder solche allgemeineren Inhalts.

IV. Kl. 3 St. — Weiterführung des Unterrichts der Kl. III. Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur seit Klopstock. Aufsätze. Freie Vorträge.

V. Kl. 3 St. — Weiterführung des Unterrichtes der Kl. IV, hauptsächlich mit Berücksichtigung der Literatur des 19. Jahrhunderts. Aufsätze. Freie Vorträge.

2. *Französische Sprache.* — I. Kl. 5 St. — Repetition und Befestigung der Formenlehre, Einübung der unregelmässigen Zeitwörter; daran anschliessend die wichtigsten Regeln der Syntax. Leichte Lektüre verschiedenen Inhaltes; in

Verbindung damit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Memoriren von poetischen und prosaischen Stücken. Diktate, Übersetzungen. Kleinere Aufsätze, auch in Briefform.

II. Kl. Sommer 4 St., Winter 5 St. — Abschluss der Grammatik. Lektüre und Besprechung leichter Prosaschriftsteller aus der neueren Zeit; mündliche und schriftliche Reproduktion und Zusammenfassung des Gelesenen. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (kaufmännische Terminologie; leichtere Briefe). Konversationsübungen. Auswendiglernen und schriftliche Arbeiten wie in Klasse I, mit gesteigerten Anforderungen.

III. Kl. 4 St. — A (2 St.) Lesen und Erklären zusammenhängender moderner Werke, an die sich Sprechübungen und schriftliche Arbeiten anknüpfen. Freie Aufsätze, Diktate, Extemporalien, Memorirübungen. — B (2 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

IV. Kl. 3 St. — Lesen und Besprechen von Texten, welche die literarischen, die kommerziellen, die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Frankreichs und seiner Kolonien beleuchten. Vorträge, Konversationsübungen und freie Aufsätze.

V. Kl. 3 St. — Cursorische Lektüre und Besprechung eines modernen Werkes, mit literarischen Exkursen. Mündliche oder schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Vorträge. Freie Aufsätze.

In sämtlichen Klassen wird der Unterricht in der fremden Sprache erteilt.

3. *Englische Sprache.* — I. Kl. 3 St. — Übungen im Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Schriftliche Klassenarbeiten (Diktate und Übungen im Wiedergeben und Umbilden des Gelesenen). Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken. Die Anfänge der Grammatik.

II. Kl. 3 St. — Lesen und Besprechen von leichten modernen Werken. Mündliche und schriftliche Übungen (freies Wiedergeben, Zusammenfassen, Umbilden u. s. w.) im Zusammenhange mit Gelesenem, Besprochenem oder Erzähltem. Diktate. Auswendiglernen von Poesie und Prosa. Das Nötigste aus der Grammatik. — Der Unterricht wird von dieser Klasse an in der fremden Sprache erteilt.

Für die neu aufgenommenen Schüler, welche bisher keinen Unterricht im Englischen erhalten haben, findet während des Sommersemesters ein besonderer Kurs statt: 5 St. wöchentlich.

III. Kl. 2 St. — Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen und Sprechen. Systematische Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Syntax. Stärkere Betonung der schriftlichen Übungen (Reproduzieren, Resümieren, Privat- und Handelsbriefe; Terminologie der kaufmännischen Korrespondenz).

IV. Kl. 4 St. — A (2 St.) Lesen und Besprechen von Texten, die den Schüler mit britischen Verhältnissen bekannt machen.

B (2 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10). — Der Unterricht in diesen 2 Stunden kann in englischer Sprache erteilt werden.

IV. Kl. 1902/03 3 St., einschliesslich Handelskorrespondenz (Durchführung eines Lehrganges der kaufm. Korrespondenz).

V. Kl. 2 St. — Lesen und eingehendes Besprechen eines modern-literarischen oder eines volkswirtschaftlichen Werkes. Cursorische Lektüre mit mündlicher und schriftlicher Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung wichtiger Fragen als Vorbereitung zu schriftlichen Arbeiten. Übersetzungen aus dem Deutschen.

4. *Italienische Sprache.* — II. Kl. 3 St. — Laut- und Formenlehre; die gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter; das Wichtigste aus der Syntax. Lektüre ausgewählter Prosastücke. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Sprechübungen. Memorirübungen.

III. Kl. 3 St. — Die unregelmässigen Zeitwörter. Lektüre zusammenhängender Prosastücke. Sprechübungen. Leichtere Aufsätze. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (Winterhalbjahr 1 St.) Der Unterricht wird von der III. Klasse an in der fremden Sprache erteilt.

IV. Kl. 1902/03 2 St. (obligatorisch). — Lektüre, Konversation; Aufsätze. Kaufm. Korrespondenz.

Anmerkung. Wenn genügende Gründe vorliegen, können einzelne Schüler vom Besuche des Italienisch-Unterrichts dispensirt werden. — In sämtlichen Fremdsprachen werden systematische Aussprache-Übungen vorgenommen.

5. *Geschichte.* — I. Kl. 3 St. — Altertum: Überblick über die Geschichte des Altertums. Mittelalter: Christentum. Völkerwanderung. Das fränkische Reich. Gründung und Ausbildung des deutschen Reiches bis zur höchsten Machtstellung. Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum. Entwicklung der Kirche. Rittertum und Kreuzzüge. Politische Entwicklung des deutschen Reiches, Frankreichs und Englands bis zum Ende des Mittelalters. Emporkommen des Bürgerstandes.

II. Kl. 2 St. — Neuzeit: Allgemeine Geschichte. Die Entdeckungen und ihre Folgen. Renaissance und Humanismus. Reformation. Gegenreformation. Religionskriege.

Schweizergeschichte: Gründung und Ausbildung der Eidgenossenschaft. Reformation. Gegenreformation.

III. Kl. 3 St. im Sommer, 1 St. im Winter. — Neuere und neueste Zeit: Allgemeine Geschichte: Ausbildung der unumschränkten Monarchie. Englische Revolution und Begründung der konstitutionellen Monarchie. Erhebung Russlands zur Grossmacht. Aufklärung und aufgeklärter Despotismus. Entstehung der nordamerikanischen Union. Französische Revolution und Herrschaft Napoleons.

Schweizergeschichte: Politische und religiöse Kämpfe während der Herrschaft der Aristokratie (17. und 18. J.). Untergang der alten Eidgenossenschaft. Helvetische Republik. Mediationszeit.

Infolge der Verschiedenheit der Stundenzahlen des alten und neuen Lehrplans ergeben sich für das Schuljahr 1902/03 einige Abweichungen von der vorstehenden Stoffverteilung.

IV. Kl. 2 St. — Neueste Zeit: Allgemeine Geschichte: Restauration. Juli- und Februar-Revolution und ihre Folgen. Das zweite französische Kaiserreich. Einigung Italiens und Deutschlands. Der amerikanische Secessionskrieg. Die Entwicklung der Balkanstaaten.

Schweizergeschichte: Restauration. Politische Umgestaltung. Bundesstaat von 1848. Äussere Verwicklungen. Bundesverfassung von 1874.

Schuljahr 1902/03: Der Unterricht wird in der IV. Klasse in französischer Sprache erteilt.

V. Kl. 2 St. — Gesamtrepitition nach Ländern und besondern Gesichtspunkten, mit Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte, insbesondere der Handels- und Verkehrsgeschichte.

6. *Verfassungs- und Verwaltungskunde.* — III. Kl. 2 St. im Winter. — Die gesellschaftlichen und staatlichen Vereinigungen.

Die Aufgaben des Staates, seine Organisation und sein Haushalt.

Schweizerische Verfassungskunde (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund). Die Hauptgrundsätze der schweizerischen Bundesverfassung und der zürcherischen Kantonalverfassung. Einzelne Zweige der Staatsverwaltung: Finanz-, Militär-, Justiz-, Unterrichtswesen, öffentliche Werke. Monopole. Staatsverträge.

7. *Mathematik.* — I. Kl. 3 St. — Algebra. Die vier Grundoperationen mit positiven ganzen, negativen und gebrochenen allgemeinen Zahlen. Anwendungen auf das Rechnen mit dekadischen Zahlen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Proportionen. Ausziehen der Quadratwurzel. — Geometrie. Planimetrie: Repetition der Sätze über Winkel, Drei-, Vier-, Vieleck und Kreis. Flächen-Vergleichung, -Verwandlung und -Messung. Die Ähnlichkeit ebener Figuren. Graphische Darstellungen des Zusammenhangs von Veränderlichen.

II. Kl. 2 St. — Algebra. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen der Kubikwurzel. — Geometrie. Darstellung von einfachen Körpern in Grund- und Aufriss und schiefer Parallelprojektion. Oberflächen-, Volumen- und Gewichtsbestimmungen.

III. Kl. 2 St. — Die Logarithmen. Anwendung derselben auf planimetrische und stereometrische Berechnungen. Rechenschieber. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Rückzahlungsformen von Anlehen.

IV. Kl. 3 St. h — Die Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendungen. Renten- und Kapitalversicherungen für einzelne und verbundene Leben. Kranken- und Unfallversicherung.

IV. Kl. 1902/03 2 St., obligatorisch für alle Schüler.

V. Kl. 3 St. h — Trigonometrie: Definition der Funktionen. Auflösung des rechtwinkligen Dreieckes. Sinus- und Kosinussatz, Auflösung des schiefwinkligen Dreieckes. Befestigung und Erweiterung der mathematischen Kenntnisse durch Lösen von Aufgaben.

8. *Kaufmännische Arithmetik.* — I. Kl. 3 St. — Repetition der elementaren arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. Abkürzungsverfahren und Proben. — Symmetrische Multiplikation. Proportionsrechnung; einfacher und zusammengesetzter Dreisatz und Kettensatz. — Durchschnitts-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnung. — Die Prozenttheorie und ihre Anwendung. — Die wichtigsten Münzen, Masse und Gewichte, mit besonderer Berücksichtigung der englischen. — Übungen im Kopfrechnen.

II. Kl. 4 St. — Zins- und Diskontrechnung. Terminrechnung. — Münzrechnung: Münzparitäten und Reduktionen. — Einführung in die Wechselrechnung: Wechselkurse und Paritäten. Wechselkursblätter. Direkte Wechselreduktion mit Benutzung schweizerischer und ausländischer Wechselkursblätter. — Warenrechnung: Mass- und Gewichtsparitäten. Berechnung von Faktura-beträgen, mit Zugrundelegung einheimischer und fremder Mass- und Wert-einheiten. Einfache Bezugs- und Verkaufskalkulationen. — Kontokorrentrechnung. Die verschiedenen Methoden der Zinsberechnung. Ausführung einfacher Beispiele nach der Staffelrechnung, der progressiven und der retrograden Methode. — Zinseszinsrechnung mit Hilfe von Zinseszinstabellen. — Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

III. Kl. 3 St. — Schluss der Lehre vom Kontokorrent: Anwendung der verschiedenen Methoden der Zinsberechnung auf Kontokorrente mit nach dem Abschlusstage verfallenden Posten, mit verschiedenem Zinsfuss in Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfusse. — Wechselrechnung: Indirekte Wechselreduktionen. Wechselkommissionsrechnung. Wechselarbitrage. — Effektenrechnung: Berechnung des Ein- und Verkaufswertes von Obligationen, Rententiteln, Aktien. Die verschiedenen Formen und Arten des Effekengeschäftes. Effektenarbitrage. — Warenrechnung: Preisparitäten und Kalkulationstabellen.

9. *Buchhaltung.* — I. Kl. 2 St. — Zweck und Ziele einer geordneten Rechnungsführung. Die einfache Buchhaltung und ihre Grundbücher: Inventar, Memorial, Kassabuch, Hauptbuch. — Entwicklung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung in ihrer einfachsten Form (amerikanisches Memorialhauptbuch). Durchführung einiger ganz kurzer Geschäftsgänge in demselben mit Gewinn- und Verlustrechnung, Rechnungsabschluss und Wiedereröffnung.

II. Kl. 2 St. — Fortsetzung der systematischen Übungsbeispiele. — Erklären der wichtigsten Hilfsbücher: Kontokorrentbuch, Waren- und Wechselkontri. — Durchführung je eines Geschäftsganges, nach amerikanischer und nach italienischer Methode, in allen Grund- und Hilfsbüchern. Anfertigung der Buchungsbelege (Briefe, Fakturen, Kontokorrente und sonstiger Schriftstücke). — Kurzgefasste Erläuterung der wichtigsten andern Buchhaltungsmethoden. — 1. Zusatzstunde im Sommersemester für die neueingetretenen und für bisherige Schüler mit ungenügenden Leistungen: Repetition des in Kl. I behandelten Lehrstoffes, insbesondere Einführung in das System der doppelten Buchhaltung.

10. *Handelskorrespondenz.* — Bei diesem einführenden Unterricht ist auf eine gründliche Einübung, namentlich in Bezug auf sprachliche Richtigkeit,

Auffassung und korrekte Wiedergabe, sowie auf sorgfältige, gefällige Darstellung in der äussern Form besonderes Gewicht zu legen.

I. Kl. 1 St. — Einführung in den kaufmännischen Briefstil. — Briefe und gebräuchliche Formulare aus dem Warengeschäft: Anfragen, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Ausführung und Nichtausführung erhaltener Aufträge, Fakturen, direkte Zahlungen, Quittungen und Empfangsscheine. Einfache Beschwerdebriefe, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben, Mahnbriefe und Gewährung von Fristen.

II. Kl. 1 St. — Schwierigere Briefe und zusammenhängende Korrespondenzen aus dem Warengeschäft. — Indirekte Zahlungen. Bankanweisung, Check, Giroverkehr. — Stellenbewerbung. Kaufmännische Lehr- und Dienstverträge. — Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Informationsbureaux.

III. Kl. 2 St. — Korrespondenz über Wechsel- und Bankgeschäfte. — Trattenavis und Akzepteinholung. Briefe über Rimessen, Regress und Intervention. Domizilierung von Wechseln. — Briefe über den Ein- und Verkauf von Wertpapieren. Depots. — Schriftliche Mitteilungen im Kontokorrent-Verkehr. Änderung der Bedingungen. Fehler. Gewährung und Überschreitung von Krediten. — Zusammenhängende Korrespondenzen aus verschiedenen Branchen.

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt; alle Beispiele sind in französischer Sprache auszuarbeiten.

IV. Kl. 2 St. — Durchführung einzelner schwieriger Geschäftsoperationen aus dem Kommissions- und Konsignations-, dem überseeischen Export- und Importgeschäft (vollständig dargestellt je in einer zusammenhängenden Reihe von Briefen und Formularen). Die verschiedenen Formen des Seehandelsgeschäftes; die Tätigkeit der Banken hiebei; die dokumentirte Tratte. Lagerhaus, Lagerchein und Warrant. Marktberichte.

Der Unterricht kann in dieser Klasse auch in englischer Sprache erteilt werden.

IV Kl. Dieser Unterricht ist für das Schuljahr 1902/03 dem „Übungskontor“ zugewiesen.

11. *Übungskontor.* — III. Kl. 5 St. — Die Klasse wird in Abteilungen von höchstens 16 Schülern geteilt. — Jede dieser Abteilungen bildet unter fingirter Firma ein Handelsgeschäft:

- a. Engros-Handels- und Kommissionsgeschäft in Geweben und Garnen;
- b. Engros-Handelsgeschäft in Kaffee, Zucker- und andern Kolonialwaren, gelegentlich auch in andern Branchen.

Die Leitung der beiden fingirten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechselungsweise von den einzelnen Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Die beiden Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmässigen schriftlichen Verkehr. Soweit nicht wirkliche Geschäftsaufträge zu erledigen sind, bilden fingirte Geschäftsvorfälle die Grundlage für die Korrespondenz und den Rechnungverkehr mit Lieferanten und Kunden. — Briefe in Hand- und Maschinenschrift, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefe, Wechsel u. s. w. Kopiren, Ordnen und Registriren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vervielfältigung von Schriftstücken nach verschiedenen Methoden. Vorlage von Warenmustern. — Buchhaltung. Jeder Schüler hat alle Buchungsvorfälle in die Grundbücher — nach deutscher Methode (Sammelbuch) — und in die gebräuchlichen Hilfsbücher einzutragen. Monatliche Probabilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

IV. Kl. 6 St. — A (4 St.) Führung eines Bankgeschäftes in ähnlicher Weise wie die Warengeschäfte der III. Kl. Korrespondenz in fremden Sprachen. Buchhaltung nach französischer Methode (mehrere parallele Grundbücher) in französischer Sprache. Kursblätter der hauptsächlichsten Börsenplätze. Wechsel- und Effektenrechnungen, Kontokorrente. Partizipationsgeschäfte.

Der Unterricht in diesen 4 Stunden wird in französischer Sprache erteilt. Die schwierigere fremdsprachliche Korrespondenz unterliegt einer dop-

pelten Korrektur. Während sie in sachlicher Beziehung vom Leiter des Kontors nachgesehen und verbessert wird, wird sie auf die sprachliche Richtigkeit hin jeweilen vom Lehrer der betr. Sprache geprüft und korrigiert.

B (2 St.) Buchhaltung. Repetitionen in der Theorie der Rechnungsführung. Charakteristik der wichtigsten Formen der doppelten Buchhaltung. Die Rechnungsführung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Aufstellung und Prüfung von Gesellschaftsbilanzen. Die Fabrikbuchhaltung. Einführung in das Verständnis der Staatsbuchhaltung.

IV. Kl. 1902/03 8 St. — Wie oben, ferner 2 St. Handelskorrespondenz (vergl. dort), eventuell Betrieb eines Handelsgeschäftes im Auslande.

V. Kl. 6 St. — Betrieb mehrerer Handelsgeschäfte auf auswärtigen Plätzen durch einzelne Schüler oder Schülergruppen. — In der Auswahl und Behandlung der auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, dass alle besonders wichtigen und schwierigen Abschnitte des in den verschiedenen Handelsfächern durchgenommenen Stoffes nochmals zur Repetition, zur praktischen Anwendung und in Zusammenhang gebracht werden.

12. *Handels- und Wirtschaftslehre, einschliesslich Diskussionsübungen.* — II. Kl. Sommer 3, Winter 2 St. — A. Allgemeine Handelslehre. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels. Die verschiedenen Arten und Formen des Handels und seine Objekte. Die wichtigsten Handelsförderungs- und Verkehrsmittel in ihrer Entwicklung. — Die Handeltreibenden. Einzelkaufmann und Handelsgesellschaften. Agent und Kommissionär. — Geld. Metallgeld, Papiergeld, Banknoten. — B. Wechsellehre. — Eingehende Behandlung des gezogenen Wechsels. Eigenwechsel. Check. Anweisung. Ausfüllen entsprechender Formulare.

III. Kl. 2 St. — A. Kredit- und Zollwesen. — Die wichtigsten Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Renten, Coupons). — Kursorische Behandlung des Bankwesens mit besonderer Berücksichtigung der Abrechnungsstellen (Clearinghouses). — Zölle und Zollsysteme. — B. Wirtschaftslehre. — Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Bedürfnis, Güter, Gebrauchs- und Tauschwert. Die Faktoren der Produktion: Natur, Arbeit und Arbeitsteilung, Kapital.

IV. Kl. 2 St. — Kaufmännische Betriebslehre. — Aufgabe des Handels. Konjunktur, Spekulation, Konkurrenz. Die allgemeinen Gesetze vorteilhaften Geschäftsbetriebes. — Organisation. Geschäftsleitung, Kapital, Kredit. Reklame. Gesellschaftliche Unternehmungen. — Hilfgewerbe des Handels. — Konsulate, Handelskammern, kaufmännische Vereinigungen. — Grundzüge der industriellen Betriebslehre. — Der Staat als Inhaber kaufmännischer und industrieller Unternehmungen.

IV. Kl. 1902/03: Nur Diskussionsstunden. 2 St. wöchentl.

IV. u. V. Kl. je 1 St. — Diskussionsübungen. — Im Anschluss an freie Vorträge der Schüler oder Erläuterungen des Lehrers allgemeine Diskussion. — Vorträge und Diskussion über ausgewählte Abschnitte aus der Handels-, Wirtschafts- und Verkehrslehre u. s. w. — Eingehende Behandlung der hauptsächlichsten einheimischen Industrien und Handelszweige (unter Benutzung der Berichte von Handelskammern und andern kaufmännischen Korporationen).

V. Kl. 3 St. p — Bank- und Börsenwesen. — Zusammenfassende Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung des früher in verschiedenen Fächern behandelten einschlägigen Stoffes. — Die einzelnen Bankgeschäfte. Die verschiedenen Arten der Banken und bankähnlichen Kreditinstitute mit besonderer Berücksichtigung der Notenbanken. Die Banken in der Schweiz, in Deutschland, Frankreich, England, Italien u. s. w. Die Bankverwaltung. — Definition, Einteilung und Organisation der Börsen. Die börsenmässigen Handelsgeschäfte. Börsen-Termingeschäfte. Liquidationsstelle. Kotirung und Kursblatt. Waren- und Industriebörsen. Die Effektenbörsen, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Börsenplätze. Gesetze, Verordnungen und Usanzen betreffend den Effektenhandel in der Schweiz.

13. *Verkehrslehre.* — II. Kl. 2 St. — Der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse und der bezüglichen Tarife. — Der Gütertransport im Eisenbahnverkehr. Transportreglement, Frachtbriefe und Frachtsätze. Camionnage. Sammelladungen. — Binnen-, Küsten- und Ozeanschiffahrt. Verladen und Löschen der Güter. Ladescheine und Konnosamente. — Spedition. Zollformalitäten. Transportversicherung.

Beim Unterrichte ist namentlich auf die spätere praktische Verwendung der gewonnenen Kenntnisse Rücksicht zu nehmen.

14. *Handelsrecht und Rechtskunde.* — IV. Kl. 4 St. p — Einführung in die Rechtswissenschaft. Allgemeine Rechtslehre. — Handels- und Verkehrsrecht. — Personenrecht. Handlungsfähigkeit. — Der Vertrag im allgemeinen und der Kaufvertrag im besondern. Ausgewählte Abschnitte aus dem Obligationenrecht: Werkvertrag. Mietvertrag. Abtretung von Forderungen. Darlehen und Hinterlegungsvertrag. Kontokorrentvertrag. Pfand- und Retentionsrecht. Bürgschaft. Die Einrede des Spiels. Verjährung. Dienstvertrag. Auftrag. Prokura und Handelsvollmacht. Kommission. Die Handelsgesellschaften. Inhaber- und Ordrepapiere. — Das schweizerische Wechselrecht und die Gesetzesbestimmungen über die wechselähnlichen Papiere. Vergleichung mit den wichtigsten fremden Wechselordnungen und einschlägigen Gesetzen. — Schuldbetreibung und Konkurs. Nachlassvertrag. — Schutz der Handelsmarken und Muster. Erfindungspatente. — Usanzen im Handel. Die Usanzen der zürcherischen Seidenindustrie.

IV. Kl. 1902/03 3 St. — Wie oben, von „Handelsgesellschaften“ an.

V. Kl. 2 St. p — Transportrecht: Frachtvertrag. Frachtführer. Spediteur. — Schweizerisches und internationales Eisenbahnfrachtrecht. Die Hauptgrundsätze des Seerechts. Die wichtigsten Bestimmungen der schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephongesetzgebung. — Die schweizerische Zollgesetzgebung. Handelsverträge. — Vorschriften für Handelsreisende. — Eventuell Grundzüge des Versicherungsrechtes.

15. *Geographie.* — I. Kl. 2 St. — Grundzüge der allgemeinen Geographie. Länderkunde von Europa mit Hervorhebung der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

II. Kl. 2 St. — Länderkunde der vier übrigen Erdteile.

III. Kl. 2 St. — Wirtschaftsgeographie der im Welthandel wichtigen Staaten, je mit unmittelbarem Anschluss der Kolonien.

IV. Kl. 2 St. — Sommer: Welthandel und Weltverkehr. Produktions-, Austausch- und Konsumtionsverhältnisse der für den Welthandel besonders wichtigen Rohstoffe und Fabrikate. — Winter: Das Kolonialwesen, seine Entwicklung und seine Systeme. Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände.

Der Unterricht wird von Beginn des Wintersemesters an in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt.

IV. Kl. 1902/03: Das Kolonialwesen u. s. w. (schon mit Sommersemester beginnend, in französischer Sprache).

V. Kl. 2 St. — Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände. (Fortsetzung und Abschluss.)

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt.

16. *Naturgeschichte.* — I. Kl. 2 St. — Sommer: Botanik mit Exkursionen. — Winter: Zoologie in Einzeldarstellungen mit Betonung der speziell für Handel und Industrie wichtigen Tiere.

V. Kl. 3 St. — Anthropologie mit Berücksichtigung der Hygiene. — Ausgewählte Kapitel aus den geologischen Disziplinen, insbesondere: Mineralische Rohprodukte. Bausteine. Einfluss des geologischen Untergrundes auf Siedelung und Verkehrsgeographie. Übersicht über den geologischen Bau der Schweiz, mit Exkursionen.

17. *Physik.* — Auf wesentlich experimenteller Grundlage, immerhin unter Benutzung der vorhandenen algebraischen Kenntnisse.

IV. Kl. 1902/03 2 St. — Elemente der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität. Elektrotechnik. Meteorologie. Das Sonnensystem.

IV. Kl. 3 St. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper mit besonderer Berücksichtigung maschineller Einrichtungen. — Wärmelehre mit eingehender Behandlung der Anwendungen der Wärme in der Technik. — Hauptgesetze der Optik: Fortpflanzung, Zurückwerfung, Brechung, Elemente der Farbenlehre. — Elemente der Lehre vom Magnetismus und der Elektrostatik. — Elektrische Ströme: Erscheinungen und Hauptgesetze; ausführlichere Berücksichtigung der Induktion und der Elektrotechnik.

V. Kl. 4 St. — Wellenlehre und ihre Anwendung auf Akustik, Optik, Wärmestrahlung. Meteorologie. Das Sonnensystem.

18. *Chemie und Warenlehre.* — III. Kl. 4 St. — Chemie: Grundzüge der unorganischen Experimentalchemie mit besonderer Berücksichtigung der technisch und kommerziell wichtigen Vorgänge und Stoffe. Die wichtigsten Metalloide und ihre Verbindungen. Oxydationen, Reduktionen; Atmung und Assimilation; Stöchiometrie. Säuren, Basen, Salze. Atom und Molekül; Valenz. Umsetzungen. — Warenlehre: Die Gespinnstfasern und ihre Technologie. Ächte Seide. Seidenzucht. Haspeln, Zwirnen. Das Konditionieren. Färben, Winden, Zetteln, Weben. Die wichtigsten Gewebe. Chappe; wilde Seiden (Tussah); Kunstseide. Wolle. Baumwolle. Bastfasern: Flachs, Hanf, Jute, Chinagrass.

IV. Kl. 4 St. — Chemie: Die wichtigsten Metalle und Metallverbindungen, soweit sie in der Technik Bedeutung haben. Vorkommen, Gewinnung, chemische und physikalische Eigenschaften. Legierungen. Technische Verwendung. — Warenlehre: Nahrungs- und Genussmittel. Grundzüge der Ernährungslehre. Getreide; Mehl; Brot. Zucker. Gärungsprodukte: Bier, Wein, Spiritus. Kakao, Chokolade; Kaffee, Thee. Gewürze. — Im Laboratorium Anleitung im Gebrauch des Mikroskopes.

IV. Kl. 1902/03 3 St. — Im Laboratorium auch „Einführung in die Methoden der chemisch-physikalischen Qualitätsprüfung der Waren“.

V. Kl. 2 St. — **p** Kurzer Überblick über die organische Chemie: Kohlenwasserstoffe; Alkohole und Phenole; Säuren, Seifen; Äther, Ester. Fette. Kohlehydrate. Ätherische Öle, Kampfer, Harze. Alkaloide. Farbstoffe. Eiweiss. — Im Laboratorium: Einführung in die chemisch-physikalische Qualitätsprüfung der Waren. Mikroskopieren, oder **h** Repetition der unorganischen Chemie, mit besonderer Hervorhebung der theoretisch wichtigen Gesetze und Anschauungen. (Atom- und Molekulartheorie. Gesetze von Dalton, Avogadro. Periodisches System u. s. w.)

Anmerkung. Bei genügender Schülerzahl in der letzten Klasse ist die Parellelisation derselben behufs Behandlung des nach **p** und **h** verschiedenen Lehrstoffes vorgesehen. Bei ganz kleiner Schülerzahl kann sich die Auswahl des Unterrichtsstoffes nach dem Bildungsziel der Mehrheit der Schüler richten (**p** oder **h**).

19. *Schreiben und Stenographie.* — I. Kl. 4 St. — Kalligraphie. 3 St. Lateinschrift. Deutsche Kurrentschrift. Rundschrift. Kursivschrift. Die arabischen und die römischen Ziffern. — Praktische Übungen in den genannten Schriften, teils nach Mustervorlagen. Diktate. Reinschriften von Geschäftsaufsätzen und dergleichen. — Stenographie. 1 St. — Unterricht in der „Vereinfachten Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey“. Einübung des Systems. Übersetzen. Lesen und kurze Diktatübungen.

II. Kl. Kalligraphie. 1 St., nur für Schüler mit unbefriedigender Handschrift. Übungen nach individuellem Bedürfnis zur Gewinnung einer fließenden, deutlichen Handschrift einschliesslich Rundschrift. — Stenographie. 1 St. Repetition der schwierigeren Abschnitte des in Kl. I durchgenommenen Stenographiesystems. Diktat- und Leseübungen. — Für neueingetretene Schüler: Erlernung der Stenographie. — Maschinenschreiben. Systematische Maschinenschreibübungen. Übertragung stenographischer Diktate in Maschinenschrift.

20. *Turnen und Waffenübungen (militärischer Vorunterricht).* — I. Kl. Turnen. 2 St. Marsch- und Laufübungen in einfachen Ordnungsformen, Frei-

übungen und einfache Stabübungen. Weit- und Hochsprung. Einfache Übungen an Geräten. Turnspiele.

II. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf mit angemessener Steigerung der Schnelligkeit und Dauer. Stabübungen. Springen, auch über feste Gegenstände. Turnen an Geräten. Turnspiele.

Waffenübungen. 1 St. im Sommer. Soldaten- und Zugschule. Schiessen mit dem kleinen Gewehr, Modell 97. Ausmärsche und anlässlich derselben Überwinden von natürlichen Hindernissen und Kampfspiele. Vorübungen zum Distanzschätzen.

III. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf. Einfache Hantel- und zusammengesetzte Stabübungen. Laufen in der Hindernisbahn (ohne Steiggerüst). Turnen an Geräten. Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Waffenübungen. 1 St. *a.* Sommer: Zugschule. Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des Gewehrs; Soldatenschule mit Gewehr. Zielübungen. Schiessübungen im Einzelfeuer mit dem Ordonnanzgewehr. Ausmärsche mit Entfernungs-schätzen und Aufgaben im Erkunden (Patrouilliren). — *b.* Winter: Kartenlesen, elementare Gelände- und Schiesslehre.

IV. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf. Keulenübungen. Fechten. Übungen in der Hindernisbahn mit Steiggerüst. Turnen an Geräten. Weitere Übungen im Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

IV. Kl. 1902/03 2 St. im S., 1 St. im W. — fakultativ.

Waffenübungen. 1 St. im Sommer. Zugschule der zerstreuten Ordnung. Wiederholungen aus der Soldatenschule mit Gewehr, Magazinladung. Weitere Zielübungen. Schiessübungen im Einzel- und Magazinfeuer mit dem Ordonnanzgewehr. Ausmärsche mit militärischer Benutzung des Geländes und weiteren Aufgaben im Erkunden. Einfache Geländeaufnahmen.

V. Kl. Turnen. 2 St. Laufübungen. Übungsgruppen im Stab- und Keulturnen. Fortsetzung des Gerätturnens, des Fechtens, Gerwerfens und Stangenspringens. Turnspiele und Wettkämpfe.

Fakultative Fächer.

21. *Italienische Sprache mit Korrespondenz.* — IV. Kl. 3 St. — Lektüre und Besprechung von Werken, die sich hauptsächlich auf italienische Verhältnisse (Land und Leute) beziehen. Kaufmännische Korrespondenz (1 St. wöchentlich). Konversation. Leichtere Vortragsübungen. Aufsätze.

V. Kl. 2 St. — Lesen und eingehendes Besprechen von ausgewählten Stücken, meist moderner Autoren mit literarischen Exkursen. Konversation.

22. *Spanische Sprache.* — IV. Kl. 3 St. — Die Elemente der Grammatik. Lesen, Übersetzen und Besprechen von Übungsstücken. Schriftliche Arbeiten. Konversation.

V. Kl. 4 St. — Fortsetzung der Grammatik; Syntax. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz. Lektüre und Konversation.

23. *Russische Sprache.* — IV. Kl. 3 St. — Die einzelnen Buchstaben in Druck- und Schreibschrift, ihre Aussprache. Einführung in die Grammatik. Lese- und Sprechübungen. Übersetzungen. Schriftliche Arbeiten. Die wichtigsten Regeln der Syntax.

V. Kl. 4 St. — Repetition der Formenlehre unter besonderer Berücksichtigung der Unregelmässigkeiten. Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen, Sprechen und Übersetzen. Handelsbriefe.

24. *Lateinische Sprache.* — IV. Kl. 3 St. — Die regelmässige Deklination und Konjugation, sowie die unregelmässigen Verba. Kurzer Abriss der Syntax. Lektüre leichterer Lesestücke nach einem passenden Lesebuch.

V. Kl. 4 St. — Abschluss der Grammatik. Fortsetzung der Lektüre.

25. *Religion.* — I. Kl. 2 St. — Leben und Lehre Jesu. Geschichte des Urchristentums.

II. Kl. Sommer 1 St.; 3. Quartal (Winter) 2 St. — Allgemeine Vorbereitung auf den Konfirmandenunterricht, der mit Weihnachten abschliesst.

26. *Gesang.* — In allen Klassen 1 St. Chorgesang (gemeinschaftlich mit der technischen Abteilung).

27. *Zeichnen.* — II. Kl. 2 St. im Sommer. — Elemente des perspektivischen Freihandzeichnens. Skizziren nach Gegenständen.

III. Kl. 2 St. — Fortsetzung der Skizzirübungen. Ausführung gewerblicher Skizzen in Linien, zum Teil auch in Farben. — Die Anwendung der Kunst im kaufmännischen Leben (Plakat, Aufmachung und Ausstellung der Waren, Schau- fenster).

32. 2. Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht. (Vom 30. Dezember 1901.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht am Seminar umfasst vier Jahreskurse. Dieselben beginnen jeweilen Ende April, beziehungsweise anfangs Mai.

Zur Aufnahme in die erste Klasse ist das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr, zur Aufnahme in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter erforderlich.

§ 2. Jährlich im Monat Januar ladet die Seminardirektion durch öffentliche Ausschreibung zur Anmeldung von Zöglingen ein.

Wer in das Seminar einzutreten wünscht, hat der Seminardirektion innerhalb der angesetzten Frist einzusenden:

1. eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme, mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches;
2. einen amtlichen Altersausweis;
3. ein verschlossenes Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen mit einem kurzen Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde;
4. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium: die bezüglichen Ausweise (§ 17).

§ 3. Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung findet Ende Februar oder anfangs März statt. Sie setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Anstalt erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklassen entsprechen.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse umfasst folgende Fächer: 1. deutsche Sprache (Lesen, Verständnis), 2. deutsche Grammatik, 3. deutscher Aufsatz, 4. französische Sprache, schriftlich, 5. französische Sprache, mündlich, 6. Mathematik, schriftlich, 7. Mathematik, mündlich, 8. Geschichte, 9. Geographie, 10. Naturlehre, 11. Naturgeschichte, 12. Gesang, 13. Schönschreiben, 14. Zeichnen, 15. Turnen.

§ 6. Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer sowohl im Gesamtdurchschnitt als im Durchschnitt der Noten aller wissenschaftlichen Fächer (§ 5, No. 1 bis 11) die Note $3\frac{1}{2}$ („genügend“) erreicht hat. Der definitiven Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voran.

§ 7. Mit Bewilligung der Aufsichtskommission können auch Auditoren aufgenommen werden.

Die Auditoren haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen; dagegen ist von ihnen die Erklärung abzugeben, dass sie sich durch den Besuch des Unterrichts auf die zürcherische Fähigkeitsprüfung vorbereiten wollen.

§ 8. Der Unterricht ist für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, welche seit wenigstens 10 Jahren im Kanton niedergelassen sind, unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld von 60 Franken, wovon die Hälfte zu Anfang jedes Schulhalbjahres an die Seminardirektion zu entrichten ist.

§ 9. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

- a. obligatorische: Pädagogik und Methodik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde mit Praktikum, Gesang, Violin- oder Klavierspiel, Zeichnen, Schreiben, Turnen;
- b. fakultative: Religionsgeschichte, englische und italienische Sprache.

Von den beiden Instrumentalfächern ist nach freier Wahl der Zöglinge das eine obligatorisch. Für Zöglinge, deren Vorkenntnisse auf dem fakultativen Instrumente den beiden ersten zweistündigen Kursen des obligatorischen Programms entsprechen, bestehen einstündige Fortbildungskurse, deren Programm sich nach der individuellen Zusammensetzung der nur ausnahmsweise mehr als vier Zöglinge zählenden Sektionen richtet.

Die Sprachkurse im Englischen und Italienischen beginnen im Herbst und dauern drei Jahre. Ein Zögling kann nur einen dieser Kurse besuchen.

Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

§ 10. Am Schlusse jedes Semesters erhalten die Zöglinge Zeugnisse über Fleiss und Leistungen in sämtlichen Fächern, sowie über das Betragen. Die Urteile werden in ganzen und halben Zahlen von 6—1 ausgedrückt, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmässig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet. Das Urteil „genügend“ wird durch die Note $3\frac{1}{2}$ bezeichnet.

Das Zeugnis über Betragen wird in Worten ausgedrückt; die beste Note lautet „gut“.

Das Zeugnis ist vom Vater oder Inhaber der väterlichen Gewalt zu unterzeichnen und vom Zöglinge am ersten Schultage der Direktion zurückzugeben.

§ 11. Wenn ein Zögling aus irgend einem Grunde von einem obligatorischen Fache dispensirt werden will, so hat er sich mit Angabe der Gründe schriftlich an die Seminardirektion zu wenden, welche das Gesuch mit ihrem Antrag und einem Gutachten des Lehrerkonvents der Aufsichtskommission unterbreitet.

Dispense von fakultativen Fächern können auf Beginn eines Semesters von der Seminardirektion erteilt werden. Zöglingen, die in obligatorischen Fächern nicht befriedigen, kann der Konvent die weitere Teilnahme an fakultativen Fächern untersagen.

§ 12. Jedes Frühjahr entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents über die Promotionen. Wenn ein Zögling in drei Fächern, wovon zwei wissenschaftliche, oder in vier Fächern, wovon ein wissenschaftliches, in den Leistungen eine geringere Note als 3 hat, so wird er nicht promovirt. Die Note im geometrischen Zeichnen zählt zu den nichtwissenschaftlichen Fächern.

§ 13. Zur Förderung der Zöglinge in ihrer Ausbildung besteht eine Bibliothek, deren Bücher an die Zöglinge bzw. Auditoren unentgeltlich abgegeben werden. Die Verwaltung wird von einem Seminarlehrer besorgt.

Bücher belletristischen Inhalts sind spätestens nach vier, solche wissenschaftlichen Inhalts spätestens nach acht Wochen zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der speziellen Bewilligung des Bibliothekars. Wer Bücher verliert oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

§ 14. Im Seminargebäude bestehen besondere Lesezimmer für die männlichen und die weiblichen Zöglinge. Über die Benutzung derselben erlässt die Direktion die nötigen Anordnungen.

§ 15. Zur Übung im Klavierspiel dienen mehrere in verschiedenen Räumen des Seminars aufgestellte Klaviere, deren Benutzung durch einen Übungs-

plan geregelt ist. Ausserdem können an einzelne Kostorte Klaviere zu unentgeltlicher Benutzung abgegeben werden. Die Zöglinge sind für sorgfältige Behandlung der Instrumente verantwortlich.

§ 16. Für die Zöglinge des Seminars besteht eine Versicherung gegen Unfall; die jährlich zu entrichtenden Prämien werden vom Staate getragen.

Die Versicherung erstreckt sich auf diejenigen Unfälle, die den Schülern zustossen:

1. so lange sie sich in den Räumlichkeiten, Höfen und Gärten des Seminars aufhalten mit Einschluss der Laboratoriumsversuche, der vom Seminar oder vom Seminarturnverein abgehaltenen Turnübungen, der Betätigung während der Pausen;
2. ausserhalb des Semargebietes:
 - a. bei den unter Aufsicht eines Lehrers ausgeführten Arbeiten und Übungen;
 - b. bei den von Lehrern organisirten und geleiteten Exkursionen, Ausmärschen, Ausflügen und Reisen, mit Einschluss von Gebirgstouren;
 - c. bei Turnfahrten des Seminarturnvereins, jedoch mit Ausschluss derjenigen Unfälle, die sich bei öffentlichen Turnfesten ereignen.

Jeder Unfall, für welchen eine Entschädigungspflicht besteht, muss der Seminardirektion innert vier Tagen mittelst eines bei ihr zu beziehenden Formulars zur Kenntnis gebracht werden.

§ 17. An ökonomisch bedürftige Zöglinge können Stipendien verabreicht werden, wenn und so lange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiss und untadelhaftes Betragen ausweisen; ebenso kann Auditoren, welche Kantonsbürger sind, das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Wer sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt, hat der Seminardirektion mit dem bezüglichen Gesuch ein amtliches Zeugnis über das vorhandene Bedürfnis einzureichen. Dieses Zeugnis ist nach einem Formular auszustellen, welches bei der Seminardirektion oder der Kanzlei des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Im Falle von Nichtpromotion wird die weitere Ausrichtung eines Stipendiums eingestellt.

§ 18. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen wollen, haben der Seminardirektion ein vom Vater bzw. Inhaber der väterlichen Gewalt ausgestelltes schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen. Die Direktion übermacht dasselbe der Aufsichtskommission mit einem Antrag des Lehrerkonventes sowohl betreffend die Entlassung selbst, als die allfällig zu leistende Rückvergütung empfangener Stipendien.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 19. Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, haben für den von ihnen gewählten Kostort und vor Bezug desselben die Genehmigung der Direktion einzuholen. Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Schülern mit gutem Rat behülflich sein.

§ 20. Jeder Zögling ist zum regelmässigen Besuch aller Unterrichtsstunden verpflichtet. Ohne dringende Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer wegen Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert ist, hat für sofortige schriftliche Anzeige an die Direktion zu sorgen.

Für vorhergesehene Versäumnisse ist die Bewilligung der Direktion einzuholen; unvorhergesehene Versäumnisse sind nachträglich sofort bei der angegebenen Stelle zu verantworten.

Die Direktion sorgt unter Mitwirkung der Lehrerschaft für regelmässige Kontrolle der Absenzen.

§ 21. Der Aufenthalt in den Lehrzimmern ausserhalb der Unterrichtszeit ist den Zöglingen nur zur Ausführung häuslicher Arbeiten bzw. für die in § 24, Schlusssatz, angegebenen Zwecke und nur mit Bewilligung der Direktion gestattet.

§ 22. Die Zöglinge haben sich innerhalb und ausserhalb des Seminars eines achtungsvollen Benehmens gegen die Lehrerschaft und eines sittsamen und anständigen Betragens im allgemeinen zu befeissigen.

§ 23. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Zöglinge sind von letztern zu vergüten. Bei Beschädigungen mutwilliger Natur erfolgt ausserdem Bestrafung auf dem Disziplinarwege (§ 26).

§ 24. Es ist den Zöglingen gestattet, unter sich selbst zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden, vorbehalten die Disziplinarbestimmungen von § 26.

Für solche Vereine sind Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung des Konventes unterliegen.

Ein Zögling darf nicht mehr als zwei Vereinen angehören.

Die regelmässigen Übungen der Vereine sind in den Lokalitäten des Seminargebäudes abzuhalten.

§ 25. Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als ausser der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien; — Verletzung des Anstandes; — Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung; — mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; — dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse; — öfterer Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug; — Verletzung der Sittlichkeit.

§ 26. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden: 1. Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse; 2. Verbot der Teilnahme an Vereinen; — 3. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission; — 4. Entzug des Stipendiums; — 5. Androhung der Wegweisung; — 6. Wegweisung aus der Anstalt.

§ 27. Die vorstehende Seminarordnung tritt an die Stelle der bezüglichen Bestimmungen des Reglementes für das Lehrerseminar vom 6. Juni/14. Juli 1877 und tritt mit 1. Januar 1902 in Kraft.

33. 3. Lehrplan der Schule für Maschinentechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 16. Februar 1901.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik.

Rechnen, 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Übungen im abgekürzten Rechnen.

Algebra, 5 Std. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadratwurzeln.

Geometrie, 5 Std. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume.

Physik, 3 Std. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Geometrisches Zeichnen und Skizzirübungen, 8 Std. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes nach Modellen. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafel-skizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

Freihandzeichnen, 4 Std. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafel-skizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.).

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Std. Fortsetzung des Unterrichtes der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 5 Std. Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafeln. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 Std. Gerade und Ebenen im Raum (Fortsetzung). Allgemeine Eigenschaften der Körper; Berechnung der Oberfläche und Inhalte derselben. Ebene Trigonometrie: Goniometrie, Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie, 6 Std. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren Grösse durch Umklappen. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei beliebiger Lage und nach Massen. Ihre ebenen Querschnitte; Abwicklungen. Drehung um Axen und Änderung der Bildebenen. Übungen.

Physik, 5 Std. Wellenlehre und Akustik. Lehre von der Wärme. Die Reibungselektrizität, Elektrizitätsentwicklung durch Berührung. Das Galvanische Element. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Skizzirübungen, 4 Std. Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

III. Klasse (Sommersemester).

Algebra, 3 Std. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Geometrie, 3 Std. Übungen in der ebenen Trigonometrie, Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen.

Darstellende Geometrie, 4 Std. Durchdringungen von Körpern. Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Übungen.

Physik, 4 Std. Die Gesetze des galvanischen Stromes. Wärme- und Lichtwirkungen; chemische Wirkungen, die Polarisation. Magnetismus und Elektromagnetismus. Elektrodynamik. Induktion. Geometrische Optik. Dis-

persion des Lichtes. Die optischen Instrumente. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Rechnen mit dem logarith. Rechenschieber, 1 Std. Theorie und Erklärung des Schiebers. Multiplikation und Division. Potenzen und Wurzeln. Trigonometrische Rechnungen. Kombinierte Rechnungen und Übungen.

Mechanik, 5 Std. Zusammensetzung von Kräften. Statisches Moment. Kräftepaar. Die allgemeinen Gleichgewichtsbedingungen. Lehre vom Schwerpunkt. Gleitende Reibung an Keilen, Schrauben, Zapfen und Riemen. Wälzungswiderstand. Allgemeine Bewegungslehre.

Festigkeits- und Konstruktionslehre, 8 Std. Festigkeitslehre: Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Biegungs- und Knickfestigkeit. Torsionsfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit. Konstruktionslehre: Nieten und Schrauben. Lager.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 8 Std. Zeichnen von Maschinenteilen und einfachen Maschinen nach Modellen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Algebra, 2 Std. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten. Unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz für negative und gebrochene Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinus-Reihen; Logarithmische Reihen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 3 Std. Analytische Geometrie: Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung. Die Mittelpunktsleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades mit zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Mechanik, 7 Std. Zusammensetzung von Bewegungen; Tangential- und Normalbeschleunigung; Relativbewegung. Dynamik fester Körper; Zentrifugalkraft; Mechanische Arbeit. Trägheitsmomente rotirender Körper. Lehre vom Stoss. Statischer Druck und Gleichgewicht bei Flüssigkeiten. Ausflussgesetze; Bewegung des Wassers in Röhren und Kanälen. Stoss des Wassers. Mechanik der Gase und Dämpfe.

Graphische Statik, 1 Std. Das Kräfte- und Seilpolygon; Graphische Bestimmung des Schwerpunktes von ebenen Figuren und des Trägheitsmomentes derselben; Bestimmung der Stützpressungen an belasteten Stäben und deren Momentenflächen.

Konstruktionslehre, 5 Std. Zapfen, Wellen, Axen, Keile und Keilverbindungen. Kupplungen. Zahnräder: Stirn-, Kegel- und Schraubenräder. Riemen-, Hanfseil- und Drahtseilscheiben. Reibungsräder.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Maschinen nach Aufnahmen. Für die vorgerückteren Schüler Übungen im Laviren.

Konstruktionsübungen, 10 Std. Graphische Ausführung der in der Konstruktionslehre (III. u. IV. Klasse) behandelten Maschinenelemente: Schraubenverbindungen, Nietverbindungen; Konstruktion von Lagern und Lagerstählen, Wellen, Zahnkurven und Zahnrädern.

Technologie, 2 Std. Gewinnung und Verarbeitung der Metalle und ihre Legierungen. Die Giesserei. Die Verarbeitung des Schmiedeisens und des Stahles.

Spinnen (fakult.), 3 Std. Materiallehre: Gewinnung und Zubereitung der Gespinnstfasern. Spinnen der Baumwolle: Konstruktion, Wirkungsweise und Berechnung der im Spinnereibetrieb verwendeten Maschinen.

V. Klasse (Sommersemester).

Maschinenlehre, 6 Std. Theorie und Berechnung der Wasserräder und Turbinen, der Kolben, Zentrifugal- und Rotationspumpen. Wirkungsgrad. Theorie der Schwungräder und Zentrifugalregulatoren.

Graphische Statik, 2 Std. Konstruktion der Momentenfläche für Kräfte, welche in verschiedenen Ebenen wirken; Konstruktion der kombinierten Torsions- und Biegemomentenfläche. Die Flächen der Schubkräfte. Graphische Behandlung einfacher Formen von Fachwerken, Fachwerksbalken und Dachstühlen.

Konstruktionslehre, 5 Std. Behandlung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbeln, Schubstangen und Schubstangenköpfe; Kolbenstangen, Geradfürungen. Excenter. Stopfbüchsen. Röhren und Röhrenverbindungen, Zylinder, Kolben und Ventile. Schwungräder. — Konstruktion einfacher Maschinen: Flaschenzüge, Winden und Kranen.

Konstruktionsübungen, 12 Std. Graphische Ausführung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbeln, Schubstangen, Geradfürungen, Excenter, Kupplungen und Riemenscheiben, Seilscheiben, Röhren und Röhrenverbindungen. — Entwerfen von Hebevorrichtungen: Kranen. Turbinen.

Elektrotechnik, 3 Std. Einleitung in die Elektrotechnik. Magnetismus und Elektromagnetismus. Die Grössen Ohm, Ampère, Volt und ihre Bestimmung. Elektrische Arbeit. Das absolute Masssystem. Bogen- und Glühlampen. Akkumulatoren.

Praktische Geometrie und Wasserbaukunde, 3 Std. — Praktische Geometrie: Theorie und Praxis der einfachen Längenmesswerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnahmen von Längen- und Querprofilen. — Wasserbaukunde: Kanal- und Wehranlagen, Wasserreservoirs, Übungen im Wassermessen.

Baukonstruktionslehre, 3 Std. Foundationen. Die Grundzüge der Stein- und Holzkonstruktion an Hand einiger einfacher konkreter Beispiele von Bauten für technische Anlagen.

Mathematik (fakult.), 4 Std. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integralrechnung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mechanik.

Spinnen (fakult.), 3 Std. Spinnmaschinen. Berechnung der Spinnereiorganisation für eine vorgeschriebene Garn-Nummer, -Qualität und -Produktion.

VI. Klasse (Wintersemester).

Maschinenlehre, 9 Std. Die Brennmaterialien und ihre Heizkraft. Feuerungskunde, Heizung durch Luft, Wasser und Dampf. Dampfkessel, Schornsteine. Theorie und Berechnung der Dampfmaschinen und Steuerungen, Kondensatoren. Berechnung der Gasmotoren, Gebläsemaschinen, Luftkompressoren. Grundzüge des Lokomotivbaues. Messung der Maschinenarbeit.

Konstruktionsübungen, 18 Std. Entwerfen von hydraulischen Aufzügen und Kranen. Wasserräder, Turbinen, Pumpen, Dampfmaschinen und Gasmotoren.

Elektrotechnik, 3 Std. Die Induktionserscheinungen. Dynamomaschinen, Elektromotoren, inklusive elektrische Antriebe. Transformatoren, Leitungsnetze. Elektrische Beleuchtung. Elektrische Arbeitsübertragung. Elektrische Installationen eines Fabriketablissemments.

Werkzeugmaschinenlehre und Kalkulationen, 3 Std. Werkzeugmaschinenlehre: Kraft- und Geschwindigkeitsverhältnisse der wichtigsten Maschinen für Metall- und Holzbearbeitung. Konstruktionsdetails. Schaltungsarten. — Kalkulationen: Gewichtsberechnung, Voranschläge. Kostenberechnungen.

Buchhaltung, 2 Std. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes. Der Konto-Korrent.

Weben (fakult.), 2 Std. Die Vorbereitungsmaschinen für Weiss- und Buntweberei. Kinematik des mech. Webstuhles für Einschuss, Schützen und Trittswechsel und mit Platinenhebung. Webereiplan.

Technische Chemie (fakult.), 2 Std. Die Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien. Die natürlichen Wasser und Methoden zu ihrer Reinigung. Die Schmiermittel.

Übersicht der Stundenzahlen.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Total
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Deutsche Sprache	3	2	—	—	—	—	5
Rechnen	4	—	—	—	—	—	4
Algebra	5	5	3	2	—	—	15
Geometrie	5	4	3	3	—	—	15
Darstellende Geometrie	—	6	4	—	—	—	10
Physik	3	5	4	—	—	—	12
Chemie	3	3	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	4	—	—	—	—	—	4
Geometrisches Zeichnen und Skizziren	8	4	—	—	—	—	12
Mechanisch-technisches Zeichnen	—	6	8	6	—	—	20
Rechnen mit dem logarithm. Rechenschieber	—	—	1	—	—	—	1
Mechanik	—	—	5	7	—	—	12
Festigkeits- und Konstruktionslehre	—	—	8	5	5	—	18
Graphische Statik	—	—	—	1	2	—	3
Konstruktionsübungen	—	—	—	10	12	18	40
Technologie	—	—	—	2	—	—	2
Maschinenlehre	—	—	—	—	6	9	15
Elektrotechnik	—	—	—	—	3	3	6
Praktische Geometrie u. Wasserbaukunde	—	—	—	—	3	—	3
Baukonstruktionslehre	—	—	—	—	3	—	3
Werkzeugmaschinenlehre	—	—	—	—	—	3	3
Buchhaltung	—	—	—	—	—	2	2
Fakultative Fächer:	35	35	36	36	34	35	211
Spinnen	—	—	—	3	3	—	6
Weben	—	—	—	—	—	2	2
Mathematik	—	—	—	—	4	—	4
Technische Chemie	—	—	—	—	—	2	2
	35	35	36	39	41	39	225

34. 4. Regativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 14. August 1901.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Diejenigen Schüler des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur, welche eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an bis zum Schlusse durchlaufen haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. (§ 34 Regl.)

§ 2. Diese Fähigkeitszeugnisse beziehen sich auf den Umfang der erworbenen theoretischen Kenntnisse und den Grad der zur Lösung praktischer Aufgaben erforderlichen Beherrschung derselben.

§ 3. Die Fähigkeitszeugnisse werden nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt.

§ 4. Die Prüfung wird von einer Kommission geleitet, welche jeweilen vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Aufsichtskommission gewählt wird. Die Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern der Aufsichtskommission, Fachexperten und dem Direktor des Technikums.

Für die Abnahme der Prüfungen an den einzelnen Fachschulen werden je zwei Mitglieder der Prüfungskommission delegirt. Diese haben gemeinsam mit dem prüfenden Lehrer auf Grund der Prüfungsergebnisse unter Rücksichtnahme auf die Leistungen während der Studienzzeit die Zensuren festzusetzen.

§ 5. Die Anmeldung zur Prüfung hat durch die Ausfüllung und Abgabe eines besondern Formulars spätestens acht Wochen vor Schluss des Semesters bei der Direktion des Technikums zu erfolgen.

§ 6. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet auf ein Gutachten der Lehrerschaft hin die Aufsichtskommission. Schüler, welche beim Übergang in den letzten Kurs nur provisorisch promovirt worden sind, dürfen nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden.

Ausländer bezahlen bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 10.

§ 7. Die schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten sind selbständig und unter Aufsicht anzufertigen. — Bei der Beurteilung dieser Arbeiten wird in erster Linie die Richtigkeit, in zweiter Linie die korrekte und geordnete Darstellung in Betracht gezogen.

§ 8. Für die Leistungen in den einzelnen Fächern werden die Noten 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach und 1 = sehr schwach angesetzt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich die Durchschnittsnote auf mindestens $3\frac{1}{2}$ stellt.

Die für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von der Direktion des Erziehungswesens ausgestelltes Zeugnis, worin die verschiedenen Fächer, in denen geprüft worden ist, und die erzielten Zensuren (in Worten) angegeben werden.

§ 9. Die Namen der für befähigt erkannten Abiturienten werden im amtlichen Schulblatt und im Programm des Technikums des Kantons Zürich bekannt gemacht.

§ 10. Wer die Prüfung das erste Mal nicht bestanden hat, kann sich derselben nach Jahresfrist zum zweiten- und letztenmal unterziehen.

§ 11. Für die Prüfungen an der Schule für Geometer sind die Bestimmungen des Vertrages massgebend, welcher unterm 13. Januar 1898/27. Januar 1898 zwischen dem Erziehungsrath des Kantons Zürich und dem Prüfungsausschuss des Geometerkongordates abgeschlossen worden ist.

B. Programm für die Prüfungen an den einzelnen Fachschulen.

I. Schule für Bautechniker.

A. Vorprüfung. (Am Ende des III. Semesters.)

Schriftliche Prüfung. Mathematik.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. a) Baukonstruktionslehre. — b. Bauformen- und Baustillehre. — c. Heiz- und Ventilationsanlagen.

2. Schriftliche Prüfung. a. Vorausmass, eine Anzahl Preisbestimmungen und Voranschlag, sowie Aufstellung der zur Vergebung der Bauarbeiten nötigen Verträge für ein Baugewerk zu dem unter 3 b erwähnten Bauprojekt. — b. Lösung von Aufgaben aus der Baustatik.

3. Graphische Prüfung. Vorlegung der Arbeiten der III., IV. und V. Klasse. a. Lösung einer Aufgabe aus der Baukonstruktionslehre. — b. Ausführung der Werkpläne und einzelner konstruktiver und architektonischer Detailzeichnungen zu einem einfachen Gebäude, sowie des Situationsplanes nebst Längen- und Querprofilen eines für dasselbe supponirten Bauplatzes (nach Aufnahme). — c. Behandlung einer Aufgabe aus der angewandten darstellenden Geometrie. — d. Ornamentzeichnen und Ornamentmodelliren.

Die Zensur wird in diesen beiden Fächern auf Grund der vorgelegten Semesterarbeiten erteilt.

II. Schule für Maschinentechner.

A. Vorprüfung. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Schriftliche Prüfung. a. Mathematik. — Mechanik und Festigkeitslehre.

Graphische Prüfung. a. Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie. — b. Skizziren eines Maschinenteils.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Maschinenlehre. — *b.* Konstruktionslehre. — *c.* Elektrotechnik.

2. Schriftliche Prüfung. Schriftliche Behandlung der graphischen Arbeit (3 *b*) in theoretischer und konstruktiver Beziehung.

3. Graphische Prüfung. *a.* Lösung von Aufgaben aus der graphischen Statik. — *b.* Entwerfen einer Maschine, Konstruktion der wichtigsten Details derselben.

*III. Schule für Elektrotechniker.**A. Vorprüfung.* (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Schriftliche Prüfung. *a.* Mathematik. — Mechanik und Festigkeitslehre. — *c.* Elektrochemie.

2. Graphische Prüfung. *a.* Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie. — *b.* Skizziren eines Maschinenteiles.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Maschinenlehre. — *b.* Elektrotechnik inkl. elektrotechnische Messkunde.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Lösung einer Aufgabe aus der Differential- und Integralrechnung. — *b.* Schriftliche Behandlung der graphischen Arbeit (3) in theoretischer und konstruktiver Beziehung. — *c.* Bearbeitung eines Themas aus der Elektrotechnik.

3. Graphische Prüfung. Entwerfen einer Maschine (Konstruktion der wichtigsten Details derselben).

IV. Schule für Feinmechaniker. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Mathematik. — *b.* Konstruktionslehre. — *c.* Elektrotechnik. — *d.* Physikalische Messkunde. — *e.* Instrumentenkunde.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Bearbeitung einiger Themata aus der Instrumentenkunde. — *b.* Abfassung eines schriftlichen Berichtes über die unter 3 erwähnte Konstruktion.

3. Graphische Prüfung. Konstruktion eines physikalischen Apparates.

*V. Schule für Chemiker.**A. Vorprüfung.* (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Anorganische Chemie. — *b.* Analytische Chemie. — *c.* Organische Chemie. — *d.* Physik. — *e.* Mineralogie.

2. Schriftliche Prüfung. Behandlung einer Aufgabe aus der allgemeinen Chemie.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Färberei. — *b.* Technische Chemie.

2. Schriftliche Prüfung. Behandlung eines Themas aus dem Gebiete der allgemeinen technischen Fächer oder aus dem Gebiete der Färberei und Bleicherei.

3. Praktische Prüfung. *a.* Qualitative Analyse. — *b.* Titriranalyse, die Wertbestimmung eines technischen Produktes betreffend. — *c.* Gewichtsanalyse. — *d.* Darstellung eines anorganischen Präparates. — *e.* Darstellung eines organischen Präparates aus dem Gebiete der Fettreihe. — *f.* Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiete der aromatischen Reihe.

Über sämtliche Arbeiten ist von den Schülern ein einlässliches schriftliches Referat abzugeben.

VI. Schule für Kunstgewerbe. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Ornamentale Formenlehre. — *b.* Anatomie.

2. Graphische Prüfung. *a.* Perspektive. — *b.* Ornamentzeichnen nach Modell. — *c.* Ornamentkomponiren. — *d.* Figurenzeichnen.

3. Praktische Prüfung. *a.* Entwerfen eines dem speziellen Fach des Schülers entsprechenden Gegenstandes und Ausführung von einzelnen Teilen des Entwurfes. — *b.* Modelliren eines Gegenstandes. Vorlegung der Arbeiten des III., IV. und V. Semesters.

VII. Schule für Geometer.

A. Vorprüfung. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Algebra. — *b.* Höhere Analysis. — *c.* Planimetrie und Stereometrie. — *d.* Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. — *e.* Analytische Geometrie. — *f.* Darstellende Geometrie.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Anfertigung eines deutschen Aufsatzes. — *b.* Lösung einiger Aufgaben aus: α . Arithmetik. β . Algebra. λ . Höhere Analysis. δ . Planimetrie und Stereometrie. ϵ . Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. ζ . Analytische Geometrie.

3. Graphische Prüfung. Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie. — *c.* Baukonstruktionslehre und Statik. — *d.* Erd- und Wegbau. — *e.* Hydraulik, Wasserbau und Wasserversorgung.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie: Instrumentenkunde. Triangulation und Polygonmessung. Detailmessung. Höhenmessungen. — *c.* Feldbereinigung.

Die von den Aspiranten an der Schule gefertigten Pläne und Karten und das von denselben in der V. Klasse ausgearbeitete Vermessungswerk sind der Prüfungskommission vorzulegen.

VIII. Handelsschule. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Deutsche Sprache. — *b.* Französische Sprache. — *c.* Englische Sprache. — *d.* Italienische Sprache. — *e.* Spanische Sprache (eventuell). — *f.* Wirtschaftslehre und Versicherungswesen. — *g.* Wechsel- und Handelsrecht. — *h.* Tarif- und Zollwesen. — *i.* Warenkunde.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch, Englisch und Italienisch. — *c.* Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Handelsgeographie. — *d.* Auflösung einiger Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen. — *e.* Auflösung einer angewandten Aufgabe aus dem Gebiete der Buchhaltung.

IX. Schule für Eisenbahnbeamte. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Deutsche Sprache, — *b.* Französische Sprache. — *c.* Italienische Sprache. — *d.* Englische Sprache (eventuell). — *e.* Bahnanlagen und Signalwesen. — *f.* Expeditionsdienst, Tarifwesen und Eisenbahnrecht. — *g.* Betriebsmittel. — *h.* Zugförderungsdienst.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch und Italienisch. — *c.* Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Verkehrsgeographie. — *d.* Anwendung der Eisenbahntarife. — *e.* Durchführung des Rechnungswesens der verschiedenen Expeditionszweige.

§ 12. Vorstehendes Regulativ tritt mit 1. März 1902 in Kraft; durch dasselbe wird das Regulativ vom 14. Juni 1899 aufgehoben.

35. 5. Dienstordnung für den Materialverwalter im Chemiegebäude des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 15. Mai 1901.)

§ 1. Zur Aufsicht über die im Chemiegebäude zur Verwendung kommenden Materialien wird ein Materialverwalter angestellt.

Derselbe wird von der Aufsichtskommission des Technikums auf eine mit ihrer eigenen Amtsdauer zusammenfallende Anstellungszeit von drei Jahren gewählt.

§ 2. Der Materialverwalter ist der Direktion des Technikums unterstellt; er hat jedoch in seinen Dienstobliegenheiten auch den Anordnungen des Hausvorstandes und der Lehrer im Chemiegebäude nachzukommen; bei Differenzen entscheidet die Direktion.

§ 3. Die Jahresbesoldung wird auf Antrag der Direktion durch die Aufsichtskommission bestimmt.

§ 4. Die Arbeitszeit erstreckt sich im Sommer von 7—12 Uhr und 1—7 Uhr, im Winter von 8—12 Uhr und 1—7 Uhr und in den Ferien von 9—12 Uhr und 2—5 Uhr. Ausnahmsweise kann die Arbeitszeit auch anders festgesetzt werden.

Der Materialverwalter hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von 14 Tagen, welcher in der Regel in die Ferien fallen soll. Den Zeitpunkt des Urlaubs bestimmt jeweilen die Direktion unter tunlicher Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche.

§ 5. Der Materialverwalter leistet eine Real- oder Personalkaution von Fr. 1000.

§ 6. Es ist dem Materialverwalter untersagt, während der Arbeitszeit Arbeiten auszuführen, welche nicht zu seinem Amte gehören.

§ 7. Will der Materialverwalter von seiner Stelle zurücktreten, so hat er mindestens vier Wochen vorher der Aufsichtskommission ein bezügliches Gesuch einzureichen. Die Entlassung wird jeweilen nur auf Schluss eines Semesters bewilligt.

Die Aufsichtskommission ist befugt, den Materialverwalter auch während der Amtsdauer sofort zu entlassen, wenn derselbe sich grobe Pflichtverletzung zu schulden kommen lässt oder wenn sein Betragen sonstwie zu ernsten Klagen Veranlassung gibt.

§ 8. Dem Materialverwalter liegen folgende besondere Verpflichtungen ob:

- a. er gibt die Glaswaren, Apparate und Chemikalien an die Schüler ab, kontrollirt die Zurückgabe und führt über Aus- und Eingang ein genaues Verzeichnis;
- b. er sorgt dafür, dass im Magazin Ordnung und Reinlichkeit herrscht;
- c. er hilft, soweit dies notwendig ist, bei den Vorbereitungen für den experimentellen Unterricht mit; insbesondere stellt er die Reagentienlösungen her und verteilt sie auf die Arbeitsplätze der Schüler;
- d. vor Ende jedes Semesters hat er unter der Aufsicht des Rechnungsführers den Schülern Rechnung zu stellen über die im Laufe des Semesters zerbrochenen Apparate etc.; sodann bezieht er zu Händen des Rechnungsführers die den Schülern zufallenden Beträge;
- e. er hat beim Ordnen der Sammlungen mitzuhelfen und jeweilen auf 15. September ein Inventar über die vorhandenen Glaswaren, Apparate und Chemikalien aufzunehmen. Diese Arbeiten sind in der Regel in den Ferien vorzunehmen.

§ 9. Ist der Materialverwalter wegen Krankheit oder aus andern Ursachen verhindert, seine Funktionen zu verrichten, so hat er unter Genehmigung der Direktion für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Bei länger andauernder Krankheit erhält der Materialverwalter an die Kosten der Stellvertretung einen Beitrag, der von der Aufsichtskommission festgesetzt wird.

§ 10. Eine allfällige Abänderung dieser Dienstordnung gibt dem Materialverwalter keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldungserhöhung; es sei denn, dass aus der Abänderung sich für ihn eine erhebliche Mehrbelastung ergeben sollte.

36. 6. Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern.
(Vom 1. Juni 1901.)

A. Die Kommission.

§ 1. Die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien Bern, Burgdorf und Pruntrut finden jeweilen am Schlusse des Kurses der obersten Klasse statt und werden durch eine von der Direktion des Unterrichtswesens auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Kommission von zehn Mitgliedern vorgenommen.

§ 2. Die Direktion des Unterrichtswesens bezeichnet den Präsidenten der Prüfungskommission.

§ 3. Die Einberufung der Kommission liegt dem Präsidenten ob. Er hat bei jeder Prüfung diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche dieselbe vornehmen sollen, indem er dabei auf die Zahl der Schüler und auf die Fächergruppen, in welchen geprüft werden soll, Rücksicht nimmt.

Er ist nicht gehalten, sämtliche Mitglieder einzuberufen.

§ 4. Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung, stellt das Prüfungsprogramm auf und trifft die für den geordneten Verlauf der Prüfung nötigen Anordnungen.

§ 5. Die Schüler und Schülerinnen, welche nicht Abiturienten der in § 1 erwähnten Anstalten sind, werden durch dieselbe Kommission geprüft.

Wer eine ausserordentliche Maturitätsprüfung machen will, hat dem Präsidenten ein motivirtes Gesuch, ein curriculum vitæ, sowie seine Schulzeugnisse zu senden. Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat auf der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens Fr. 50 zu handen der Staatskasse zu bezahlen. Die bezügliche Quittung ist vor Beginn der Prüfung dem Präsidenten vorzuweisen.

Eine ausserordentliche Maturitätsprüfung kann zu jeder Zeit stattfinden.

§ 6. Die Kommission darf keinen Schüler zur Maturitätsprüfung zulassen, der nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in Bezug auf Fleiss und Betragen gute Zeugnisse besitzt.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 10. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

B. Die Prüfung.

§ 8. Der Schüler kann, nach seiner Wahl, die Prüfung in einer der vier nachfolgenden Fächergruppen bestehen:

Gruppe I. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Englisch oder Italienisch, Lateinisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie.

Gruppe II. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie.

Gruppe III. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, darstellende Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Kunstzeichnen und technisches Zeichnen.

Gruppe IV. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Englisch, Italienisch, politische und kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung und Korrespondenz, Handelslehre und Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre, Geographie und Statistik, Geschichte, Warenkunde.

§ 9. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern schriftlich, in welchen mündlich und in welchen mündlich und schriftlich geprüft werden soll. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 10. Die Themata der schriftlichen Arbeiten werden durch den Präsidenten und die von ihm hiezu bezeichneten Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt.

Die schriftliche Prüfung findet unter der Leitung und Aufsicht wenigstens eines Mitgliedes der Prüfungskommission statt.

§ 11. Bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben werden keine andern Hilfsmittel als logarithmische und trigonometrische, Zinseszins-, Wahrscheinlichkeits- und Versicherungstafeln zugelassen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

C. Anforderungen an die Examinanden.

§ 12. 1. *In der Gruppe I.* a. Muttersprache: Ein Aufsatz; die mündliche, frei vorgetragene Erklärung eines grössern poetischen oder prosaischen Werkes; Kenntnis der Literatur und Literaturgeschichte. — b. Französisch, Italienisch, Englisch: Lesen und Erklären eines Musterstückes; ein Aufsatz oder eine Übersetzung aus einem deutschen Stück; Kenntnis der Literatur und Literaturgeschichte. — Das Examen wird in der betreffenden Sprache abgehalten. — c. Lateinisch: Eine schriftliche und mündliche Übersetzung aus den Werken eines in den drei obern Klassen der Schule gelesenen lateinischen Schriftstellers. — d. Geschichte: Ältere, mittlere, neue Geschichte bis auf die jüngste Zeit; insbesondere Schweizergeschichte. — e. Geographie: Physikalische und politische Geographie. Kosmographie. Der Schwerpunkt der Prüfung wird auf Anthropogeographie und Kolonialgeographie gelegt. — f. Mathematik: Progressionen, Logarithmen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kettenbrüche und diophantische Gleichungen. Komplexe Zahlen und kubische Gleichungen. Regula falsi. Unendliche Reihen. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie. Analytische Geometrie der Ebene. — g. Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreiches und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers. Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien. — h. Physik: Allgemeine Eigenschaften der Körper; Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. — i. Chemie: Einleitung, Stöchiometrie, Metalloide, aus jeder Hauptgruppe der Metalle je nach deren Wichtigkeit eines oder einige derselben.

2. *In der Gruppe II.* a. Muttersprache: Wie in Gruppe I. — b. Französisch: Wie in Gruppe I. — c. Lateinisch: Wie in Gruppe I. — d. Griechisch: Eine schriftliche und mündliche Übersetzung aus den Werken eines in den drei obern Klassen der Schule gelesenen griechischen Schriftstellers. — e. Geschichte: Wie in Gruppe I. — f. Geographie: Wie in Gruppe I. — g. Mathematik: Wie in Gruppe I. — h. Naturgeschichte: Wie in Gruppe I. — i. Physik: Wie in Gruppe I. — k. Chemie: Wie in Gruppe I.

3. *In der Gruppe III.* a. Muttersprache: Wie in Gruppe I. — b. Französisch, Englisch, Italienisch: Wie in Gruppe I. — c. Geschichte: Wie in Gruppe I. — d. Geographie: Wie in Gruppe I. — e. Mathematik: Wie in Gruppe I; ausserdem: Elemente der analytischen Geometrie im Raum. — f. Darstellende Geometrie: Aufgaben über die Raumelemente. Kurven, Strahlenflächen und Rotationsflächen. — g. Naturgeschichte: Wie in Gruppe I. — h. Physik: Wie in Gruppe I; ferner geometrische Optik. — i. Chemie: Wie in Gruppe I; ausserdem die Elemente der organischen Chemie und der qualitativen Analyse.

Im Zeichnen besteht das Examen in der Beurteilung der in den letzten zwei Jahren in der Schule angefertigten Arbeiten.

4. *In der Gruppe IV.* a. Deutsch: 1. Aufsatz; 2. Fähigkeit über ein grösseres gelesenes Stück mündlich Rechenschaft geben zu können; 3. Kenntnis der Literatur und Literaturgeschichte, besonders der schweizerischen Literatur und der deutschen Klassiker. — b. Französisch, Englisch, Italienisch:

Lesen, Übersetzen und Erklären eines Musterstücks; ein Brief oder eine Übersetzung aus dem Deutschen. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Die mündliche Prüfung wird in der betreffenden Sprache abgehalten. — *c.* Politische Arithmetik. Elemente des Versicherungswesens in Bezug auf einfache und verbundene Leben. — *d.* Buchhaltung und Korrespondenz: 1. Buchhaltung. Theoretische und praktische Vertrautheit mit dem System der doppelten Buchhaltung. Die verschiedenen Formen derselben und ihre Anwendung im Waren- und Bankgeschäft, sowie im Fabrikbetrieb. 2. Korrespondenz. Richtige Beurteilung der der Korrespondenz zu Grunde liegenden Geschäftsfälle und Anfertigung eines sprachlich und inhaltlich korrekten kaufmännischen Briefes aus dem Gebiete der Buchhaltung, Wechsellehre etc. — *e.* Kaufmännische Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung von Berechnungen aus dem im Unterrichtsplane umschriebenen Stoff. Kenntnis der wichtigsten Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse. — *f.* Handelslehre und Rechtskunde: 1. Handelslehre. Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse und Einrichtungen im Handel, insbesondere Vertrautheit mit der Lehre vom Wechsel, Check, der Banknote etc. 2. Rechtskunde. Die Grundbegriffe der Rechtslehre. Die handelsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Das Wesentliche aus den Bundesgesetzen über Schuldbetreibung und Konkurs, Arbeiterschutz, Haftpflicht, Versicherung, Erfindungspatente, Zoll, Transport etc. — *g.* Volkswirtschaftslehre: Vertrautheit mit den Grundbegriffen und den wichtigsten Teilen der Volkswirtschaftslehre. — *h.* Geographie und Statistik: Beherrschung der allgemeinen (vergleichenden) Handelsgeographie auf Grund der Statistik der Bevölkerung, der Produktion und Konsumation, des Verkehrs und des Handels. — *i.* Geschichte: Neue Geschichte von 1789 an. — *k.* Warenkunde: Stärke, Zucker, Gärungsprodukte. Nahrungs- und Genussmittel, technisch verwendete Pflanzensäfte, vegetabilische Fette, fossile Heiz- und Leuchtstoffe; technisch verwendete Pflanzenfasern, mineralische und pflanzliche Farbstoffe.

D. Das Maturitätszeugnis.

§ 13. Das Ergebnis der Prüfung wird durch Noten in Zahlen von 6 (beste Note) bis 1 festgestellt.

Die Kommission bestimmt das Prädikat, welches die Gesamtleistungen des Schülers erhalten. Für dieses Prädikat werden folgende drei Bezeichnungen angenommen: Sehr gut. Gut. Befriedigend.

Die Rektoren und Lehrer nehmen an den Schlussberatungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 14. Die Notenskala ist folgende: 6 = sehr gut. — 5 = gut. — 4 = ziemlich gut. — 3 = mittelmässig. — 2 = schwach. — 1 = sehr schwach.

Erhält der Schüler in einem Fache die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2, so kann ihm das Maturitätszeugnis nicht erteilt werden. Das gleiche findet statt, wenn der Durchschnitt aller Noten die Zahl 3,5 nicht erreicht.

§ 15. Der Schüler, welcher einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 erhalten hat, kann in diesen Fächern zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten wenigstens die Zahl 3,5 erreicht.

Die Nachprüfung, für welche eine Gebühr von Fr. 20 zu handen der Staatskasse zu entrichten ist, kann nicht vor Ablauf von drei Monaten und nicht nach Verlauf eines Jahres stattfinden.

§ 16. Wird einem Kandidaten das Zeugnis der Reife verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Im zweiten, eventuell dritten Examen wird dem Kandidaten die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er bei dem vorhergehenden Examen mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Zeit des zweiten, eventuell dritten Examens bestimmt die Prüfungskommission; jedoch darf es nicht früher als sechs Monate nach dem vorhergehenden abgenommen werden.

Letztere Bestimmung gilt auch für die Prüfung derjenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 17. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs der Prüfungskommission versehen.

Für diejenigen Examinanden, welche Abiturienten der betreffenden Schulen (§ 1) sind, soll das Maturitätszeugnis enthalten: *a.* Name, Heimat und Geburtstag des Kandidaten; — *b.* Klassen und Zeit des Schulbesuches; — *c.* Note über das sittliche Verhalten während der Schulzeit; — *d.* die bei der Maturitätsprüfung in den einzelnen Fächern erteilten Noten; — *e.* die Gesamtmaturitätsnote.

Für solche Examinanden, welche die betreffenden Schulen nicht besucht haben, fallen die unter *b* und *c* angeführten Angaben weg.

§ 18. Derjenige, welcher ein Maturitätszeugnis in einer andern Gruppe zu erhalten wünscht, als in derjenigen, für welche er bereits ein solches besitzt, hat eine Ergänzungsprüfung zu bestehen. Dieselbe wird auf sein Gesuch durch den Präsidenten der Prüfungskommission angeordnet.

E. Schlussbestimmung.

§ 19. Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Durch dasselbe wird das Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern vom 1. August 1888 aufgehoben.

37. 1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 26. September 1879/29. November 1898 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 27. Februar 1901.)

I. Aufsichtsorgane.

A. Aufsichtskommissionen und Inspektorat.

§ 1. Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben für das Gymnasium und Lyzeum, für die Real- und Handelsschule und für die theologische Lehranstalt einen oder zwei Inspektoren. Diese bilden unter Vorsitz des Präsidenten des Erziehungsrates zusammen die in § 178 des Erziehungsgesetzes vorgesehene Aufsichtskommission.

Ausserdem bestellt der Erziehungsrat, und zwar ebenfalls auf eine Amtsdauer von vier Jahren, für den Zeichnungs-, den Musik- und den Turnunterricht und für das physikalische und das Naturalienkabinet noch weitere, je aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Die Inspektoren und die Kommissionen besuchen die betreffende Schule bzw. Sammlung jährlich wenigstens zweimal und wohnen den bezüglichen Schlussprüfungen bei; über das Resultat ihres Befundes erstatten sie jeweilen nach Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht. Der Kommission zur Beaufsichtigung des physikalischen und des Naturalienkabinetts liegt auch die Begutachtung grösserer Anschaffungen für die genannten Sammlungen ob.

Der Aufsichtskommission für den Zeichnungsunterricht ist auch die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen samt den daherigen Sammlungen unterstellt.

B. Rektorat.

§ 2. Für die gesamte höhere Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren derselben einen oder zwei Rektoren, sowie einen oder zwei Prorektoren und zwar auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Professor ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor oder Prorektor anzunehmen.

Werden zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Gymnasium und Lyzeum und die theologische Lehranstalt und dem andern die Realschule zugewiesen.

Die Prorektoren vertreten die Rektoren bei deren Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Handelsschule einen besondern Abteilungsvorstand zu ernennen. Derselbe steht unter dem Rektor der Realschule; ihm können für seine Abteilung einzelne Kompetenzen des Rektors übertragen werden.

§ 3. Den Rektoren kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Sie haben die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Lehrervereine zu vollziehen.

2. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge der Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimats- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.

3. Sie verpflichten die Schüler auf die Disziplinarvorschriften, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche derselben, sowie über die Aufnahme und Wegweisung von Gästen (§§ 21 und 53); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) über die gesamte höhere Lehranstalt an und haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

4. Sie setzen den Stundenplan fest und wachen über die Befolgung des Lehrplanes, sowie der übrigen Schulvorschriften; sie sind zu diesem Zwecke berechtigt und verpflichtet, durch Schulbesuche sich über Gang des Unterrichtes, Handhabung der Disziplin, überhaupt über die gesamte Schulführung zu orientieren. Sie sind behufs einheitlicher Durchführung des Lehrplanes, Verhütung von Überbürdung durch Hausaufgaben u. dergl. berechtigt, den Lehrern Weisungen zu erteilen. Sie sind ferner befugt, zur Besprechung der Studien, der Disziplin etc. einzelner Klassen oder Parallelabteilungen die an denselben wirkenden Lehrer neben den ordentlichen Konferenzen zu besammeln.

5. Sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen der Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Professoren nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.

6. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 31) oder der Lehrer (§ 51) an sie gebrachten Disziplinarfälle und wachen überhaupt über die Disziplin an der Anstalt. Fehlbaren Schülern können sie den Besuch der Stunden vorläufig untersagen, haben jedoch sodann zur Behandlung der Angelegenheit sofort den betreffenden Lehrerverein einzuberufen, eventuell dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

7. Bei bloss vorübergehender Verhinderung eines Lehrers sorgen sie, wenn nötig, soweit tunlich von sich aus für Stellvertretung oder anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrate vor (vergl. §§ 6 und 8).

8. Sie haben das Recht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer einzelnen Auslage die Summe von 15 Franken nicht übersteigt, von sich aus besorgen zu lassen.

9. Sie besorgen mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Professoren innerhalb des bewilligten Kredites die Anschaffungen für die Schulbibliotheken; sie führen über letztere genaue Kataloge und legen dieselben alljährlich dem Erziehungsrate zur Kenntnissnahme vor.

10. Sie verwalten die Rektoratskassen und stellen dem Erziehungsrate über dieselben jeweilen auf Schluss des Kalenderjahres Rechnung.

11. Sie können vom Erziehungsrate jederzeit zu seinen Beratungen beigezogen werden.

12. Sie erstatten dem Erziehungsrate jeweilen nach Schluss des Schuljahres über dasselbe einen schriftlichen Bericht, in welchem u. a. aufzunehmen sind: *a.* Frequenz der Anstalt, resp. der betreffenden Abteilung derselben; — *b.* Absenzen der Schüler; — *c.* Vergehen und Strafen derselben; — *d.* Absenzen der Lehrer mit Angabe des Grundes; — *e.* Innehaltung des Lehr- und Stundenplanes; — *f.* Vereinswesen; — *g.* Benützung der Bibliotheken; — *h.* Bemerkungen über das disziplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt

im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser etc.

§ 4. Die Rektoren führen Aufsicht über die Kosthäuser der Studirenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, dass in einem Kosthause das religiös-sittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie der Erziehungsbehörde hierüber Bericht. Diese wird ihrerseits die erforderlichen Massregeln treffen; nötigenfalls kann sie, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studirende anhalten, das betreffende Kosthaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erlässt jeweilen vor Beginn des Schuljahres an solche Familien, welche Studirende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmeldung und stellt das Verzeichnis der dazugehörigen Kosthäuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, dem Rektor zu.

In Wirtshäusern Kost und Wohnung zu nehmen, darf der Rektor nur ausnahmsweise gestatten.

C. Der Kirchenpräfekt.

§ 5. Der Kirchenpräfekt steht der Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in derselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt, den Gottesdienst. Unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Übungen der Studirenden besagter Anstalt Bezug hat.

Er gibt den geistlichen Professoren die nötigen Anweisungen hinsichtlich der Aushilfe in der Kirche zu St. Xaver. Diese Aushilfe bezieht sich auf die Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Die geistlichen Professoren sind verpflichtet, sich diesen Anweisungen zu unterziehen. Anderweitige Verpflichtungen dürfen sie nur insoweit eingehen, als dieselben mit denjenigen an der Kirche zu St. Xaver nicht kollidieren.

Er sorgt in Verbindung mit den Rektoren und Professoren für die Beaufsichtigung der Studirenden beim Kirchenbesuche, er führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften, bestimmt die dafür in den Quartalberichten vorgesehenen Zensuren, entscheidet über allfällige Dispensgesuche und ist befugt, unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Absenzen, sowie ungebührliches Betragen in der Kirche zu bestrafen. Er hat auf seinem Gebiete die gleichen Strafkompetenzen wie der Rektor. Sämtliche Professoren sind verpflichtet, nach einer von den Rektoren und dem Kirchenpräfekten aufzustellenden Kehrordnung den letztern in der Aufsicht beim Studentengottesdienste zu unterstützen.

Er bestimmt aus der Zahl der Studirenden die zum Altardienste nötigen Gehülfen.

Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräfekt sich mit dem Musikdirektor ins Einvernehmen zu setzen.

II. Die Lehrer.

§ 6. Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem ordentlichen oder einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsakte ihm zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushilfe zu leisten.

§ 7. Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen, noch auch in den bereits eingeführten oder im Stundenplane eine Änderung vornehmen.

§ 8. Allfällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Professoren dem Rektor wenn möglich zum voraus anzuzeigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stundenaustauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versäumnis voraussichtlich mehr als drei Tage, so haben sie, von Krankheitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 9. Die Lehrer haben die erste Schulstunde sowohl vor- als nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und desgleichen jede Stunde mit Glockenschlag zu schliessen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden darf höchstens acht Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechterhaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Massgabe der §§ 50 und 51 zu bestrafen bzw. dem Rektor anzuzeigen; für die Aufrechterhaltung der Disziplin während der Ruhezeit sind die Lehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde verantwortlich.

Jeder Lehrer hat die Absenzen der Schüler genau zu kontrolliren und darüber an das Rektorat zu rapportiren (§ 36).

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disziplin nach Kräften zu unterstützen und daher soweit möglich auch ausser der Schule das sittliche Betragen der Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler oder Ausschreitungen an den Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenden Unfleiss zu bringen.

Die Bestrafung von Vergehen ausser der Schule ist einzig Sache des Rektors eventuell der Oberbehörde.

§ 10. Die Lehrer haben sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft zu führen (§ 83 des E.-G.). Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so ist für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft einzutragen. In dem Unterrichtshefte sollen sämtliche Hausaufgaben aufgezeichnet werden, so dass dieselben jederzeit kontrollirbar sind. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 11. Die Lehrer haben dafür zu sorgen, dass die Schüler nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits ist auch dafür zu sorgen, dass dieselben nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies über dieselben sich miteinander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

§ 12. Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlektüre der Studirenden und geben denselben Anleitung zur Benützung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Recht, den Bibliothekaren bzw. dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

III. Die Lehrervereine.

§ 13. Für die höhere Lehranstalt bestehen folgende Lehrervereine: 1. Ein allgemeiner Lehrerverein; — 2. Ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyceum; — 3. Ein Lehrerverein für die Realschule und die Handelsschule, und 4. ein Lehrerverein für die theologische Lehranstalt.

Präsident der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyceums, Präsident des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt; der theologische Lehrerverein bestellt seinen Präsidenten in freier Wahl und zwar je auf zwei Jahre. Auf die gleiche Amtsdauer wählt jeder dieser vier Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 14. Die Lehrervereine versammeln sich ordentlicherweise am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters und in der Zwischenzeit so oft, als die Geschäfte es erfordern oder der Präsident oder wenigstens ein Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen des

betreffenden Vereins beizuwohnen und die vom letztern ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 15. Die Verhandlungen der Lehrervereine erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt oder einer einzelnen Abteilung derselben betreffen und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern liegt jedem Lehrervereine ob:

- a. über die Grundsätze einer übereinstimmenden Amtsführung hinsichtlich des Unterrichtes sowohl als auch der Disziplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, dass namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden;
- b. den Umfang der häuslichen Arbeiten der Schüler je nach der Bedeutung und Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu bestimmen;
- c. die Aufnahmsprüfungen anzuordnen und die Beförderungen vorzunehmen;
- d. die vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Dispensgesuche zu begutachten oder eventuell zu erledigen;
- e. die Anmeldungen der Stipendienbewerber zu beraten und dem Erziehungsrate Vorschläge einzureichen;
- f. die Sitten- und Betragensnoten festzustellen und jährlich wenigstens zweimal sämtliche Schüler zu zensurieren;
- g. allfällige aus seiner Mitte eingebrachte Anträge oder vom Erziehungsrate gestellte Anfragen betreffend Abänderungen im Lehrplane, Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lehrmitteln oder betreffend anderweitige, auf die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt bezügliche Verbesserungen zu beraten und zu begutachten.

IV. Wissenschaftliche Sammlungen.

§ 16. Zur Unterstützung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern dienen folgende Sammlungen: a. Die naturhistorische Sammlung; — b. die physikalische Sammlung; — c. das chemische Laboratorium; — d. die Sammlung mathematischer Apparate; — e. die Modellsammlung; — f. die Sammlung der Zeichnungsschulen; — g. die Sammlung der Musikschule; — h. die Waren-sammlung der Handelsschule; — i. die kunsthistorische Sammlung; — k. die Schulbibliotheken und die Kantonsbibliothek; — l. die kantonale Münzsammlung.

Die unter lit. a—i genannten Sammlungen sind den betreffenden Fachlehrern unterstellt; diese sind verpflichtet, über sämtliche Gegenstände derselben ein genaues fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, wenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von 15 Franken nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen, sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Über die Bibliotheken und deren Benutzung wird der Erziehungsrat ein besonderes Reglement erlassen; über die Benutzung der Münzsammlung haben sich die betreffenden Professoren mit dem Staatsarchivar ins Einvernehmen zu setzen, dessen Aufsicht jene unterstellt ist.

V. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§ 17. Die ordentliche Aufnahme der Studirenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die Betreffenden haben sich beim Rektor anzumelden.

Ausser einer Gebühr von 3 Franken für die Bibliotheken, die wissenschaftlichen Sammlungen und den Pedell, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäste jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben für obige Zwecke eine Gebühr von 20 Franken zu entrichten.

§ 18. Die Neueintretenden haben ihre Geburtsscheine, Studien- und Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden waren, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritte in die 1. Klasse, von besagter Prüfung dispensiren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen.

§ 19. Wer keine oder in Hinsicht auf das religiös-sittliche Betragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmeprüfung nicht zugelassen.

§ 20. Für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule ist erforderlich, dass der Aspirant mit gutem Erfolge die 5. bzw. 6. Klasse der Primarschule absolvirt hat und durch die Aufnahmeprüfung über die dahierigen Kenntnisse sich ausweist. Schüler, deren Primarschulzeugnisse unbefriedigend lauten, sind ohne weiteres abzuweisen.

Überdies wird zum Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums ein Alter von wenigstens 11 Jahren verlangt und zum Eintritte in die Realschule ein solches von wenigstens 12 Jahren; Ausnahmen zu gestatten, liegt in der Kompetenz des Erziehungsrates.

§ 21. Als Gäste für einzelne Fächer dürfen nur solche aufgenommen werden, welche: *a.* des Deutschen noch nicht so mächtig sind, dass sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, dass sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder *b.* ausserhalb der Schule eine regelmässige Beschäftigung haben, oder *c.* laut ärztlichem Zeugnisse aus Rücksicht auf die Gesundheit nicht sämtliche Unterrichtsfächer der betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbildung in denjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehren, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitiren erteilt auf das Gutachten der betreffenden Lehrer der Rektor.

Die unter litt. *a* bezeichneten Gäste werden höchstens ein Jahr als solche geduldet.

An der Handelsschule dürfen auch solche als Gäste aufgenommen werden, welche nicht unter die obgenannten Kategorien fallen.

B. Beförderung.

§ 22. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres vorgenommen. Dieselbe erfolgt mit Rücksicht auf die während des Jahres gemachten Fortschritte und ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen er als schwach befunden worden war, bei Beginn des nächstfolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 23. Die Normen, welche bei der Beförderung massgebend sind, werden auf das Gutachten der Lehrervereine vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 24. Muss einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 25. Über allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

C. Schlussprüfungen.

§ 26. Am Ende des Schuljahres finden nach einem vom Erziehungsrate aufzustellenden Programme unter Leitung eines Mitgliedes desselben öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler vorgelegt werden.

Der Prüfungsstoff wird vom Examinator bestimmt. Repetitionen ausschliesslich zu Prüfungszwecken sind unzulässig.

§ 27. Bei der Prüfung jeder Klasse wird ein Namenverzeichnis der Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Verzeichnis der während des Schuljahres behandelten Abschnitte der einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 28. Die nach einem vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach der Schlussfeier zugestellt. Wer sich ohne hinreichenden Grund der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

D. Maturitäts- und Diplomprüfungen.

§ 29. Jeweilen am Schlusse des Schuljahres werden am Lyzeum und an der technischen Abteilung der Realschule Maturitätsprüfungen und an der Handelsschule Diplomprüfungen abgehalten.

Über die Maturitäts- und Diplomprüfungen erlässt der Erziehungsrat besondere Reglemente.

VI. Disziplinarordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die höhere Lehranstalt hat neben ihrem besondern wissenschaftlichen auch den Zweck, in ihren Zöglingen wahre Religiosität und Sittlichkeit zu pflanzen.

Die genaue Beobachtung der Disziplinarordnung ist eine unerlässliche Bedingung der Zugehörigkeit zur Anstalt und der Teilnahme am Unterrichte.

Vor allem aus werden dem Schüler ein bescheidenes und gesittetes Betragen, beharrlicher Fleiss und pünktlicher Gehorsam zur Pflicht gemacht.

§ 31. Glaubt ein Schüler seinerseits hinsichtlich seines Verhältnisses zu Schule oder Lehrer über irgend etwas mit Grund sich beschweren zu können, so mag er sich in angemessener Weise an den Rektor oder an den Erziehungsrat wenden.

2. Besondere Vorschriften.

a. Hinsichtlich der Religionsübungen.

§ 32. Für die Studirenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der Religionsübungen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes und des katechetischen Unterrichtes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente, von dem Kirchenpräfekten im Einverständnisse mit dem Erziehungsrate die nötigen Anordnungen getroffen.

Der Besuch der Katechese ist für die Schüler der vier ersten Klassen beider Abteilungen der Kantonsschule, sofern sie bei Beginn des Schuljahres das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, verbindlich.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushilfe in der Kirchenmusik oder zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 5, Absatz 4 und 5), haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 33. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürfen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritte durch eine schriftliche Erklärung dem Rektorate zu Händen des Kirchenpräfekten kund zu tun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Wohnsitzes ausser der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religionsübungen begehrt, hat dem Kirchenpräfekten ein bezügliches motivirtes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Zur Ahndung von unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Versäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen, stehen dem Kirchenpräfekten die gleichen Strafkompetenzen zu, wie den Rektoren für die Disziplinarvergehen (vgl. §§ 5 und 51). Weitergehende Strafen können nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

b. Hinsichtlich der Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 34. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an den Tag legen. Er hat daher ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit werden strenge geahndet.

Jede absichtliche Kränkung der Ehre oder der Person eines Lehrers zieht unausbleiblich strenge Bestrafung nach sich.

Die Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule werden mit „Du“ angeredet.

§ 35. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 36. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorhergesehene Versäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Professoren als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern bezw. den Kostgebern.

Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung sofort den Rektoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zu Händen der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigtem Absenzen wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen, resp. dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Professoren zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und führen zudem ein Verzeichnis über dieselben, das sie jenem am Ende jeder Woche abgeben.

Die Kontrolle über die Absenzen der Theologie-Studirenden führt der Präsident des theologischen Lehrervereins.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 37. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 38. Ferner wird von jedem Schüler gefordert: 1. Dass er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 36); — 2. dass er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde; — 3. dass er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte.

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatze anhalten. (Vergl. Hausordnung vom 7. September 1893.)

§ 39. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in oder ausser des Schulgebäudes ist untersagt.

§ 40. Die Schüler haben sich gegeneinander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befeissen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

Jede Art Handel oder Markten ist verboten.

§ 41. Für sämtliche Schüler ist eine einheitliche Kopfbedeckung vorgeschrieben. Das Tragen derselben ist obligatorisch.

§ 42. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen augenblicklich Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder Tat beleidigen.

c. Hinsichtlich der Pflichten ausserhalb der Schule.

§ 43. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeignete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 4).

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort während des Schuljahres wechseln.

§ 44. Sollte zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Kost- oder Mietvertrages oder dergleichen Streit entstehen, so haben sich dieselben zum Zwecke der Vermittlung an den Rektor zu wenden.

§ 45. Des Abends sollen die Studirenden der fünf ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Gymnasiums im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die andern im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnungen sich befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit ausserhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher unter Angabe des Grundes die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, dass die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Übertretungen der Disziplinarordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 46. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder ausser der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studirenden des Lyceums, sowie der obersten Klasse des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule gestattet ist, immerhin jedoch nur am Dienstag, Donnerstag und an Sonn- und Feiertagen und zwar nur des Abends und nicht über die in § 45 festgesetzte Zeit hinaus. Dasselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden. Der Besuch der Wirtschaften ausser der genannten Zeit, speziell auch der sogen. Frühschoppen, ist strengstens verboten.

Wirten, welche der Übertretung dieser Vorschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studirende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtschaften zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern gestattet.

Studirenden, welche von der Erlaubnis des Wirtschaftsbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf kürzere oder längere Zeit entzogen werden. Überdies können solche des Anspruches auf ein Stipendium ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

§ 47. Der Besuch von Tanzböden ist untersagt. Unter Umständen kann der Rektor den Besuch von Bällen gestatten.

§ 48. Alles Rauchen auf den Strassen, öffentlichen Plätzen und Brücken der Stadt ist den Studirenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen allen Studirenden verboten.

§ 49. Den Studirenden des Lyceums und der 6. Klasse des Gymnasiums einerseits und der 6. und 7. Klasse der Realschule andererseits ist es gestattet, je unter sich, zu wissenschaftlichen oder artistischen Zwecken Gesellschaften zu gründen.

Die Mitgliedschaft bei einem Vereine der Anstaltsabteilung, welcher der betreffende Schüler nicht angehört, bedarf der Zustimmung beider Rektorate.

Alle auf das Vereinsleben bezüglichen Vorschriften sind dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studirende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und im vorhergegangenen Schuljahre sich unklagbar betragen und durchschnittlich die erste Fleissnote erhalten haben. Aufnahmsgesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweiligen Ort und Zeit der Vereinssitzungen und anderer Versammlungen, sowohl des Gesamtvereins als einzelner Gruppen derselben, anzuzeigen. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen oder Professoren an dieselben abzuordnen.

Die Sitzungen etc. sind, besonders bewilligte Anlässe vorbehalten, spätestens abends 8 Uhr zu schliessen. Dieselben dürfen nur in dem Vereinslokale stattfinden.

Die Sitzungslokale dürfen zu andern als den Rektoraten angezeigten und von diesen genehmigten Zwecken nicht benutzt werden. Dem Pedell ist der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

Den Studentenvereinen dürfen nur Schüler der Anstalt angehören; für allfällige auswärtige Gäste sind dieselben verantwortlich.

Gehen während des Schuljahres in Bezug auf Fleiss oder Betragen eines Vereinsmitgliedes Klagen ein, so suspendirt der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Schüler der untern Klassen zu Vereinssitzungen, Festen etc. einzuladen, ist verboten. Ausnahmen für besondere Fälle können nur die Rektoren gestatten.

Der Eintritt in Vereine oder Gesellschaften, welche nicht ausschliesslich aus Studirenden bestehen, sowie die Mitwirkung bei solchen ist verboten.

3. Von den Strafen.

§ 50. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde etwas verfehlen, werden die Professoren die geeigneten Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: Der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafantrohung, die Versetzung im Platze, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf drei Stunden mit gehöriger Beschäftigung. Überdies ist jeder Lehrer befugt, Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken; von einem solchen Falle hat er aber sofort dem Rektor Kenntnis zu geben.

§ 51. Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorkommen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluss entweder von sich aus oder mit Zuzug des Lehrervereins strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Vergehen, welche die Studirenden ausser der Schule sich zu schulden kommen lassen, sollen dem Rektor angezeigt und von diesem bestraft werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: Der Verweis mit oder ohne Androhung schwererer Strafen, Hausarrest von 1 bis 8 Tagen, Zimmerarrest oder Karzer von 1 bis 6 Stunden mit gehöriger Beschäftigung, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse mit Zustimmung des Lehrervereins.

Den Studirenden der obern Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen (vergl. §§ 46 und 49).

Alle von den Rektoren und dem Kirchenpräfekten verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

§ 52. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (*consilium abeundi*) wird auf Bericht und Antrag des Lehrervereins vom Erziehungsrate erteilt, ebenso die Wegweisung (*exclusio* oder *relegatio*) von letzterm beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers muss von der Lehrerversammlung in Beratung gezogen werden: *a.* wenn die wiederholt und in gesteigertem Masse angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler als unwirksam erwiesen haben; — *b.* wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluss auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten; — *c.* wenn der Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schuldisziplin, namentlich offener Widersetzlichkeit oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

§ 53. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 54. Vergehen und Verbrechen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, werden den Gerichten überwiesen.

4. Vom Pedell.

§ 55. Der Pedell wird vom Erziehungsrate jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; überdies hat er, soweit die übrigen Verpflichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulangelegenheiten auszuführen. Für Privataufträge darf derselbe nicht in Anspruch genommen werden.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen wie im besondern Auftrage des Rektorates nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das Verhalten der Schüler in und ausserhalb des Schulgebäudes überhaupt nach Möglichkeit überwachen und den Rektoren die bezüglichen Mitteilungen machen. Nachlässigkeit in dieser Dienstpflicht oder wiederholte Unterlassung solcher Anzeigen hat für den Pedell nach vorangegangener Warnung die Entlassung zur Folge.

Der Pedell erhält nebst seiner ordentlichen Besoldung alljährlich von jedem Schüler der Anstalt, Gäste inbegriffen, einen Franken (§ 17). Für jede Stunde Zimmerarrest hat der Bestrafte in den drei ersten Klassen des Gymnasiums und der Realschule dem Pedell 20, in den übrigen Klassen 30 Rappen zu bezahlen; für jede Stunde Karzer ist ihm vom Bestraften eine Abwartgebühr von 50 Rappen zu entrichten. Ebenso hat jeder wegen unerlaubtem Wirtshausbesuch vom Pedell verzeigte und schuldig befundene Schüler demselben 50 Rappen zu bezahlen.

Der Pedell hat die Strafgebühren sofort einzuziehen und, wenn der Betreffende die Zahlung verweigert, dies dem Rektor anzuzeigen.

Das Nähere über die Pflichten des Pedells enthält das bezügliche Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 56. Das Schuljahr beginnt in der Regel anfangs Oktober. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlussfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einverständnis von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluss des Schuljahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 57. Die Ferien werden vom Erziehungsrate bestimmt.

§ 58. Gegenwärtige Verordnung findet auch für die Professoren und Studierenden der Theologie ihre Anwendung. Für letztere gelten diejenigen Bestimmungen, welche oben für die Studierenden des Lyceums aufgestellt sind; allfällige Ausnahmen setzt der Erziehungsrat fest.

Ferner findet diese Verordnung auch bezüglich der Mittelschulen analoge Anwendung.

§ 59. Die von der Disziplin handelnden Abschnitte dieser Verordnung sind jedem neu eintretenden Schüler und überdies auch den Eltern beziehungsweise Kostgebern mitzuteilen.

§ 60. Gegenwärtige Verordnung ist in die bezüglichen Sammlungen aufzunehmen, in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

38. s. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 6. Februar 1901.)

I. Vorbemerkung.

1. Der Lehrer ist zu einer guten Benutzung der Schulzeit und einer sorgfältigen Auswahl des Lehrstoffes, sowie zur Führung eines Unterrichtsheftes verpflichtet.

2. Er bediene sich ausschliesslich der Schriftsprache und dringe in allen Fächern auf Korrektheit der sprachlichen Darstellung im Mündlichen und Schriftlichen.

3. An den Schulen auf dem Lande kann der Unterricht während des Sommers auf den Vormittag beschränkt werden; er darf jedoch in diesem Falle pro Halbtage nicht weniger als 4 Stunden betragen. Das Schuljahr zerfällt alsdann in ein Sommersemester mit 13 und ein Wintersemester mit 27 Schulwochen. Schüler der 2. Klasse kann der Bezirksinspektor in dringenden Fällen vom Besuche des Sommersemesters dispensieren; solche haben jedoch bei ihrem Wiedereintritte eine Prüfung zu bestehen.

4. Jeder Schüler erhält ein Notenbüchlein, in welches alle Monate die Noten, Absenzen und allfällige Bemerkungen eingetragen werden, und in welchem die Einsichtnahme von den Eltern zu bezeugen ist.

5. Die Noten des Sommerkurses dürfen nicht in das verordnete Zeugnisbüchlein eingetragen werden.

6. Der Lehrer ist für gute Besorgung der vorhandenen allgemeinen Lehrmittel verantwortlich.

II. Unterrichtsgegenstände.**A. Knabensekundarschulen. — I. Religionslehre.**

a. Grundzüge der katholischen Glaubens- und Sittenlehre; — b. Kirchengeschichte; — c. das Kirchenjahr.

II. Deutsche Sprache.

(Der Unterricht wird nach der konzentrischen Methode erteilt.)

1. Lesen. Übungen im rein lautirten, sinngemäss betonten, geläufigen Lesen. — In den ersten Schulwochen sind hiefür eigentliche Lesestunden anzusetzen. Zur Korrektur sind die bessern Schüler beizuziehen. Das Chorlesen ist angemessen zu pflegen.

2. Lesen und Erklären von Sprachmusterstücken in Prosa und Poesie, zur Bereicherung des geistigen Lebens des Schülers und zur Befähigung desselben, seine Gedanken mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken. Sach- und Worterklärung (etymologische und synonymische Übungen); Aufsuchen des Grundgedankens und der Disposition; Belehrung über das Wesen der Einleitung und des Schlusses, sowie über die verschiedenen Arten von Übergängen (praktische Aufsatzlehre). Die charakteristischen Merkmale der prosaischen und der poetischen Darstellungsarten. Reproduktion des Inhalts von Gelesenem. Memorieren und Rezitieren von Musterstücken in gebundener und ungebundener Rede.

3. Grammatik. Wiederholung der Wort- und Satzlehre. Grammatische Übungen an Lesestücken (Analyse). Schriftliche Arbeiten zur Förderung der richtigen Zeichensetzung. Übungen im Rechtschreiben.

4. Einlässliche Behandlung der Lehre von den Briefen.

5. Aufsätze. Von der Reproduktion gehe man allmählig zur Produktion über. — Themata: Kurze Nacherzählungen — Verkürzen und Erweitern (II. Klasse). — Nacherzählungen — Dispositionen, besonders von Prosastücken — Umwandlung der Gesprächsform in die Erzählform — Beschreibungen konkreter, wirklich angeschauter Dinge — Vergleichen — leichtere Abhandlungen — Darstellen von Selbsterlebtem — Briefe. — Die Vorbesprechung sei zugleich eine praktische Dispositionslehre. Korrektur.

III. Französische Sprache.

I. Klasse. 1. Grammatik. — Übungen im Aussprechen und Lesen. — Formenlehre.

2. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. — Memorirübungen.

II. Klasse. Formenlehre. — Wiederholung und möglichste Erweiterung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. — Leichtere Sprechübungen.

IV. Arithmetik.

I. Klasse. 1. Wiederholung der vier Operationen mit ganzen Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume.

2. Behandlung der gemeinen und der Dezimalbrüche.

3. Einfacher und zusammengesetzter Zweisatz. Zinsberechnungen.

4. Übungen im Kopfrechnen, selbständig und in Verbindung mit dem schriftlichen Rechnen.

II. Klasse. 1. Wiederholung des Rechnens mit gemeinen und Dezimalbrüchen.

2. Prozent- und Zinsrechnungen, Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Durchschnitts-, Termin-, Gesellschafts- und Warenrechnungen, Berechnung der Steuern.

3. wie oben 4.

Für beide Klassen: Genaue Kenntnis des metrischen Mass- und Gewichtsystems und der im Handel häufig vorkommenden fremden Münzen nach Namen und Wert.

V. Buchhaltung.

1. Einführung in das Wesen der einfachen Buchhaltung: Abfassung von Rechnungen u. s. w.

2. Buchung eines einfachen Geschäftsganges (Inventar, Kassabuch, Tagbuch, Hauptbuch und Zinsrodel).

3. Rechnungen für Vereine, Vormundschaftsrechnungen.

4. Geschäftsaufsätze (Miet- und Kaufvertrag u. s. w., Schuldbetreibung, Konkurs- und Schuldenrufeingaben, etwas vom Wechsel), soweit möglich in Verbindung mit der Buchhaltung.

VI. Geometrie.

I. Klasse. 1. Auf Anschauung gegründete Lehre von den Linien und Winkeln, sowie vom Dreiecke, Parallelogramm und Trapez.

2. Längen- und Flächenberechnungen, sowie Berechnung des Würfels und des geraden Prismas.

II. Klasse. 1. Wiederholung und Fortsetzung des oben unter 1 bezeichneten Lehrstoffes; das Dreieck, das regelmässige und unregelmässige Vieleck. Lehre vom Kreise, Kreisinhalt.

2. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts der geometrischen Körper: Zylinder, Pyramide und Kugel.

Übungen auf dem Felde; für beide Klassen: Abstecken und Messen von Linien, Winkeln, Drei- und Vielecken, Aufnahme von Grundstücken, Planzeichnen.

VII. Naturkunde.

1. Naturgeschichte. *a.* Kurze Besprechung des menschlichen Körpers. Belehrungen über die Pflege der Gesundheit, Bilder aus der Tier- und Pflanzenwelt, besonders der einheimischen. — *b.* Beschaffenheit des Bodens: Gesteine (Nagelfluh, Sand- und Kalkstein, Mergel), Ackererde, Torf, Bodenverbesserung.

2. Naturlehre. Belehrungen über einige im täglichen Leben vorkommende Naturerscheinungen und die bezüglichlichen Geräte, wie: Luftdruck, (Barometer, Saugpumpe, Feuerspritze), Ausdehnung der Körper durch die Wärme (Thermometer), Verdampfung und Verdunstung (Dampfkraft), Blitzableiter, Magnet und Kompass, Telegraph. — Die atmosphärische Luft (Oxydation), Kohlensäure, Kohlenoxyd- und Leuchtgas (Verbrennung, Gärung), Phosphor, Chlorkalk, Schwefel und Schwefelsäure, Kalk und Mörtel; die gebräuchlichen Salze.

NB. Der Stoff ist auf zwei Jahre zu verteilen; wo aber die Frequenz der II. Klasse schwach ist, treffe der Lehrer jedes Jahr eine passende Auswahl.

VIII. Geschichte.

Das eine Jahr. *a.* Schweizergeschichte: die helvetische Vorgeschichte in Verbindung mit der Weltgeschichte. Eigentliche Geschichte bis zur Reformationszeit. — Die Hauptmomente der neuern Geschichte. — *b.* Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Das andere Jahr. *a.* Schweizergeschichte: von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. — *b.* Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

IX. Geographie.

Das eine Jahr. *a.* Geographische Grundbegriffe; Kartenkenntnis; Globus. — *b.* Geographie der Schweiz. — *c.* Allgemeine Geographie von Europa, mit besonderer Berücksichtigung unserer Nachbarländer.

Das andere Jahr. *a.* Die augenscheinlichsten Beweise für die Kugelgestalt der Erde, für die Drehung und den Umlauf derselben; Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Die Bewegung des Mondes, Finsternisse. Erklärung des Kalenders. — *b.* Wiederholung der Geographie der Schweiz. — *c.* Übersicht über die Kontinente und Ozeane; geographische Einzelbilder.

NB. Die Schlussbemerkung bei „Naturkunde“ hat auch hier ihre Geltung.

X. Verfassungkunde.

Erläuterung der staatlichen Einrichtung des Kantons und der Eidgenossenschaft. (Jedes Jahr.)

XI. Schönschreiben.

Übungen in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift, zum Teil nach der Taktschreibmethode, unter Verwendung des Heftes Nr. 3 oder 4 der Schreibhefte mit Vorschriften.

Zur Übung im Schnellschönschreiben brauche man den unter „Buchhaltung“ verzeichneten Stoff.

XII. Zeichnen.

a. Linearzeichnen geometrischer Figuren, mit Anwendung der verschiedenen Masstäbe. (Zirkel und Zeichnungsfeder zu gebrauchen.) — *b.* Umrisse in geraden und krummen Linien: Gegenstände aus dem Gewerbsleben, Ornamente, nach

Vorzeichnung an der Tafel und nach Einzelvorlagen. Leichte Schattirübungen. Versuche im Zeichnen nach Gipsmodellen und nach der Natur.

XIII. Gesang.

Treff-, Unterscheidungs-, Lese- und Stimmbildungsübungen im Umfange der Tonleiter. Rhythmische Übungen. Zwei- und dreistimmige Lieder der 2. und 3. Stufe des Gesangbuches. Auswendiglernen mehrerer Lieder nach Text und Melodie. — Das Nötigste aus der Elementar-Musiklehre.

XIV. Turnen.

Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Übungen am Stemmbalken und Springel. Turnspiele.

B. Gemischte Sekundarschulen.

Es wird nach dem voranstehenden Lehrplane verfahren, jedoch sind die Mädchen vom Turnunterrichte befreit und können auch vom Unterrichte in der Geometrie und Verfassungskunde dispensirt werden. Der Stundenplan ist so einzurichten, dass sie durch den Wegfall obiger Fächer einen halben Tag frei haben.

Ausserdem sind beim Aufsätze und beim Zeichnen die Bedürfnisse der weiblichen Jugend angemessen zu berücksichtigen.

C. Mädchensekundarschulen.

Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang nach Massgabe des Lehrplanes A., immerhin unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der weiblichen Jugend; ferner:

XV. Weibliche Handarbeiten.

a. Stricken, als Nebenarbeit; — b. Nähen, ein Kollerhemd; — c. Flicken von Strümpfen, Weisszeug und Kleidern; Flicken von Gefärbtem; — d. Zuschneiden; — e. Warenkunde an der Hand einer Stoffsammlung.

Allfällige Luxusarbeiten dürfen nur von solchen Schülerinnen angefertigt werden, welche in den unter a, b und c genannten Arbeiten die nötige Fertigkeit erlangt haben.

XVI. Haushaltungskunde.

Die notwendigen Eigenschaften einer guten Haushälterin; die Besorgung der Räume des Hauses, der Nahrungsmittel, des Weisszeuges und der Kleider. Gartenbau; Besorgung und Aufbewahrung von Sämereien, Knollen, Früchten (Konservierungsmethode). Gesundheitspflege. Kinder- und Krankenpflege.

III. Wöchentliche Unterrichtsstunden. (Für beide Klassen.)

	A. und B.		C.	
	Knaben	Mädchen		
1. Religionslehre	2	2	2	Stunden
2. Deutsche Sprache	5—6	7	6—7	"
3. Französische Sprache	3	3	3	"
4. Arithmetik	3 ¹ / ₂	4	4	"
5. Buchhaltung	1—2	1	1	"
6. Geometrie	2	—	—	"
7. Naturkunde	2	2	—	"
8. Geschichte	2	2	2	"
9. Geographie	2	2	2	"
10. Verfassungskunde	1 ¹ / ₂	—	—	"
11. Schönschreiben	1	1	1—2	"
12. Zeichnen	2	2	2	"
13. Gesang	1	1	1 ¹ / ₂	"
14. Turnen	2	—	—	"
15. Weibliche Arbeiten	—	(3)	3	"
16. Haushaltungskunde	—	—	1 ¹ / ₂	"
Summa	30	27	30	Stunden

Wo im Sommer nur vormittags Schule gehalten wird (vgl. I 3), ist für die betreffende Zeit die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern festgesetzt wie folgt:

1. Religionslehre	1 $\frac{1}{2}$	($\frac{3}{2}$)	Stunden
2. Deutsche Sprache	4		"
3. Französische Sprache	2	($\frac{4}{2}$)	"
4. Arithmetik	2 $\frac{1}{2}$	($\frac{5}{2}$)	"
5. Buchhaltung	1		"
6. Geometrie	1	($\frac{2}{2}$)	"
7. Naturkunde	1 $\frac{1}{2}$	($\frac{3}{2}$)	"
8. Geschichte	1	($\frac{2}{2}$)	"
9. Geographie	1	($\frac{2}{2}$)	"
10. Schönschreiben	1 $\frac{1}{2}$		"
11. Zeichnen	1		"
12. Gesang	1	($\frac{2}{2}$)	"
13. Turnen	2		"
Summa	20		Stunden

Der Lehrstoff der Verfassungskunde ist, wo die vorstehende Reduktion der Stundenzahl eintritt, bei der Geschichte und Geographie zu behandeln.

IV. Stundenpläne.

Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes für ihre Schulen Stundenpläne zu entwerfen. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung vorzulegen, in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen und auch dem Präsidenten der Sekundarschulpflege zuzustellen.

Beim Anfertigen der Stundenpläne ist folgendes zu beachten:

1. Auf den Vormittag fallen 3 (ausnahmsweise 4), auf den Nachmittag 2—3 Lehrstunden, je nachdem in Berücksichtigung der Schulverhältnisse nur ein halber oder aber ein ganzer Tag frei gegeben wird. Die wöchentlichen Ferien fallen in der Regel auf den Donnerstag.

2. Bei gemischten Schulen ist die sachbezügliche Notiz sub B zu beachten.

3. Die beiden Kurse dürfen beim Unterrichte in der französischen Sprache, Arithmetik, Buchhaltung und Geometrie nur ausnahmsweise zusammengezogen werden.

4. Auf dem Stundenplane soll bemerkbar sein, welche Klasse unmittelbaren Unterricht erhält und womit gleichzeitig die andere Klasse beschäftigt wird.

V. Lehrmittel.

Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden vom Erziehungsrate verordnet; andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürfen nur mit seiner Bewilligung eingeführt werden.

Jede Schule hat für den Unterricht in der Naturkunde eine Sammlung anzulegen und zu äufnen.

39. 9. Regulativ für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Industrieschule des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz. (Vom 22. August 1901.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, um denjenigen Zöglingen der Industrieschule am Kollegium Maria-Hilf, welche den vierten Kurs der Handelsabteilung absolviert haben, den Eintritt in den praktischen Beruf, oder in eine höhere Handelsschule zu erleichtern,

beschliesst,

auf den Antrag des Erziehungsrates und des Regierungsrates des Kantons Schwyz, dass für die genannten Zöglinge ordentlicherweise jeweilen im Verlaufe

der zwei letzten Wochen des Schuljahres in Schwyz eine offizielle Diplomprüfung abgehalten werden darf, die jedoch nicht obligatorisch ist und setzt hiefür folgende Bestimmungen fest:

§ 1. Die Veranstaltung und Leitung der Diplomprüfung geschieht durch die Sektion des Erziehungsrates für die höhern Lehranstalten.

§ 2. Der Zeitpunkt der Abhaltung dieser Prüfung wird durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements jeweilen im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 3. Die Prüfungskandidaten haben ihre Anmeldung unter Angabe des von ihnen gewählten Berufes oder fernern Studiums an den Vorsteher des Erziehungsdepartements einzureichen. Der Anmeldung sind beizulegen: Der Ausweis über Absolvierung der IV. Industrieklasse und die Schulzeugnisse der zwei letzten Studienjahre.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Prüfungen wird vom Präsidenten des Erziehungsrates die nötige Anzahl Examinatoren aus den Fachlehrern der Industrieschule des Kollegiums Maria-Hilf beigezogen.

§ 5. Die Prüfungskommission kann einzelnen Persönlichkeiten erlauben, als Zuhörer den Prüfungen beizuwohnen.

§ 6. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. deutsche Sprache; — 2. französische Sprache, 3. italienische oder 4. englische Sprache, und kaufmännische Korrespondenz; — 5. kaufmännisches Rechnen; — 6. Handelslehre; — 7. Buchhaltung; — 8. Kontorarbeiten; — 9. Geschichte; — 10. Handelsgeographie; — 11. Physik; — 12. Chemie und Warenkunde; — 13. Kalligraphie; — 14. Stenographie.

§ 7. Aus diesen Fächern wird im Umfange des Lehrplanes der Handelsabteilung der Industrieschule geprüft.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die letztere findet in der Regel einige Tage nach der erstern statt.

1. Schriftliche Prüfung.

§ 9. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, französische und italienische oder englische Sprache und Handelskorrespondenz in denselben, Handelsrechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Stenographie.

§ 10. Für die schriftlichen Prüfungen legen die Fachlehrer dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor dem Examen eine Anzahl Themata zur Auswahl vor.

§ 11. Für die schriftlichen Arbeiten in einem Fache werden höchstens drei Stunden angesetzt.

§ 12. Alle Examinanden erhalten die gleichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sind von den Examinanden ohne Unterbrechung in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder einen der Examinatoren und ohne andere Hilfsmittel als die Wörterbücher in den Fremdsprachen, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, anzufertigen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Von dieser Bestimmung sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigiert und mit der entsprechenden Zensur versehen der Prüfungskommission zu handten gestellt.

2. Mündliche Prüfung.

§ 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Handelsrechnen, Buchhaltung, Handelslehre, Geschichte, Handelsgeographie, Chemie und Warenkunde, Physik.

Bei der mündlichen Prüfung werden die von den Fachlehrern anerkannten schriftlichen Arbeiten der letzten zwei Schuljahre vorgelegt. Für Beurteilung der Kalligraphie sind die Jahresleistungen in den schriftlichen Arbeiten und die Jahresnoten massgebend.

§ 15. Die mündliche Prüfung wird in jedem Fache von dem betreffenden Fachlehrer abgenommen. Der Prüfungskommission steht jedoch das Recht zu, die Themata der mündlichen Prüfung näher zu bezeichnen.

§ 16. Die Prüfung hat in Gruppen von höchstens 5 bis 7 Schülern zu erfolgen. Jeder Examinand soll in jedem Fache wenigstens 5 bis 7 Minuten geprüft werden.

§ 17. Bei der Prüfung geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei in den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Ergebnis in eine Note zusammengezogen wird. Nach beendeter Prüfung soll im Schosse der Kommission im Einvernehmen mit den Examinatoren über die in jedem Fache endgültig zu erteilende Note freie Beratung walten, wobei auch auf die bisherigen Leistungen des Kandidaten, sowie dessen Bildungsstand gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Dabei erhält er je eine Note für: 1. deutsche Sprache; — 2. französische Sprache; — 3. italienische oder englische Sprache; — 4. kaufmännisches Rechnen; — 5. Handelslehre; — 6. Buchhaltung; — 7. Kontorarbeiten; — 8. Geschichte; — 9. Handelsgeographie; — 10. Physik; — 11. Chemie und Warenkunde; — 12. Kalligraphie; — 13. Stenographie.

§ 18. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6 = sehr gut; — 5 = gut; — 4 = ziemlich gut; — 3 = mittelmässig; — 2 = schwach; — 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Eine Fachzensur 1 schliesst die Erteilung des Diploms aus. Ebenso wird kein Diplom erteilt, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

§ 19. Ein Kandidat, der das Diplom nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der frühern Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 20. Das Diplom enthält die Fachnoten und die Durchschnittsnoten und ebenso die Noten über Fleiss und Betragen des Geprüften während seines Besuches des Kollegiums Maria-Hilf. Letztere werden vom Rektor der Anstalt der Prüfungskommission eingereicht.

Die Ausfertigung des Diploms geschieht auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

§ 21. Die Bewerber um die Diplomprüfung entrichten vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei Fr. 25.

§ 22. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Erziehungsrates.

§ 23. Dieses Regulativ tritt mit 1901 in Rechtskraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

40. 10. Lehrplan (Lehrziel) der Töcherschule in Basel. (Vom 2. Mai 1901.)

Die Töcherschule schliesst an die vierte Klasse der Primarschule an. Sie umfasst sechs Jahreskurse: vier Jahreskurse der untern und zwei Jahreskurse der obern Abteilung.

An die obere Abteilung schliessen sich noch die Fortbildungsklassen an mit einem Jahreskurse für die Kleinkinderlehrerinnenabteilung, mit zwei Jahres-

kursen für die merkantile Abteilung und mit je drei Jahreskursen für die pädagogische und die Maturandinnenabteilung.

Für die Fortbildungsklassen besteht ein besonderer Lehrplan.

1. Religion.

Der Religionsunterricht beschränkt sich nach Gesetz auf Klassen I und II. Er hat im Anschluss an den auf der Primarschulstufe erteilten Unterricht den Zweck, einmal die Kenntnisse von der geschichtlichen Entwicklung des Christentums zu ergänzen und zu erweitern, sodann die christlichen Pflichten zum lebendigen Bewusstsein zu bringen und zur gewissenhaften Ausübung derselben anzuregen.

Da er, obgleich fakultativ, als Schulunterricht allen Kindern christlicher Eltern offen stehen soll, so hat er den verschiedenen kirchlichen Konfessionen und Richtungen durch alleinige Hervorhebung der gemeinsamen sittlich-religiösen Lehren gebührende Rechnung zu tragen.

Der Unterricht in beiden Klassen umfasst: Abschnitte aus dem von der Erziehungsbehörde eingeführten Lehrbuche, ausgewählte Bibelsprüche und Kirchenlieder. Ausserdem sollen, so oft wie möglich, auch eigene Erfahrungen im Schul- und Familienleben die unmittelbaren Ausgangspunkte des Unterrichts bilden.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Die in der Primarschule noch nicht behandelten Abschnitte aus der Geschichte des Volkes Israel nach der Regierung Davids und Salomos. Wiederholung der in der Primarschule behandelten Erzählungen des neuen Testaments und Vervollständigung derselben zu einem Lebensbilde Jesu.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Gleichnisse Jesu. Gespräche und Reden Jesu. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht beabsichtigt, die Schülerinnen zum bewussten Verständnis der Muttersprache, ihrer Ausdrücke und Formen zu führen, sie zur Richtigkeit des Denkens und der Gedankenmitteilung in Rede und Schrift anzuleiten und ihren Sinn für sprachliche Schönheit zu bilden. Dieses Ziel sucht er teils durch Behandlung mustergültiger Lesestücke, teils durch grammatische Belehrungen, teils durch häufige mündliche und schriftliche Übungen zu erreichen.

Lesen: Es ist ein geläufiges, richtig betontes und ausdrucksvolles Lesen, Übung und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, beides in möglichst guter Aussprache, Verständnis des Gelesenen nach Form und Inhalt, Aneignung einer Anzahl ausgewählter Poesien und Prosastücke zu erzielen. Die in den Lesebüchern enthaltenen Dichterbiographien sind in allen Klassen zu berücksichtigen. Schwierigere lyrische Dichtungen sollen auf der untern Stufe nicht zur Behandlung kommen. In Klasse IV ist von der Lektüre folgender Dichtungen abzusehen: Glocke, Graf von Habsburg, Kampf mit dem Drachen, Kraniche des Ibikus, Tell; dafür sind die Uhland'schen Balladen zu lesen, unter günstigen Verhältnissen auch noch die Bürgschaft und der Ring des Polykrates. Die übrigen im Buche aufgeführten Balladen eignen sich besser für Klasse V, ebenso die meisten Goethe'schen Dichtungen. Das Lesebuch der IV. Klasse ist darum noch einige Zeit in Klasse V zu gebrauchen.

Die Einführung in das Verständnis von Rhythmus und Reim soll im Anschluss an die Lektüre erst in Klasse IV stattfinden.

Sprachlehre: Neben der auf praktischem Wege, durch beständige Übung im richtigen Sprechen und Lesen zu erzielenden Bildung des Sprachgefühls hat die Sprachlehre ein klares Sprachbewusstsein zu fördern und eine nach Form und Inhalt richtige, mündliche und schriftliche Darstellung zu begründen.

Der Unterricht in der Grammatik muss nach psychologischen Rücksichten gestaltet werden, so dass er eigentlich Geistesgymnastik bedeutet, die Denkkraft

weckt und übt und das Interesse in Anspruch nimmt. Er bedarf weder der systematischen Vollständigkeit der Aufzählungen noch der Definitionen, noch des Regelkrams nebst den diese Regeln begleitenden Beispielen. Er beschränkt sich auf das, was für das Verständnis des Sprachstoffes und für die genaue Richtigkeit des freien Aufschreibens Gewinn abwirft, was die Zergliederung grösserer, schwieriger Sätze erleichtert, geläufigen Fehlern in der Schreibung, in der Wortbiegung, d. h. im Gebrauch der Fälle und Tempora vorbeugt und namentlich auch zur genauen Zeichensetzung anleitet.

Der grammatikalische Unterricht gründet sich auf Sprachanschauung; er geht überall von gutgewählten und planmässig geordneten Sprachbeispielen aus, die dem Schüler die einzelnen Spracherscheinungen vor Augen führen, und aus denen er unter Anleitung des Lehrers das grammatikalische Gesetz sucht und findet.

An passend gewählten Musterstücken des Lesebuches werden durch mündliche und schriftliche Übungen die gewonnenen Kenntnisse befestigt, in Fertigkeit umgesetzt und das Wissen auf die Stufe des Könnens erhoben. Dem Unterrichte auf der Unterstufe soll das für die Sekundarschulen festgesetzte Lehrmittel zu Grunde gelegt, der Stoff aber auf vier Jahre verteilt werden. Von der Führung eines eigentlichen Grammatikheftes mit diktirten Sprachregeln und belegenden Beispielen nach synthetischem Verfahren ist ganz abzusehen. Schriftliche Aufgaben zur Bildung von Sätzen bestimmter Art sollen in Wegfall kommen; müssen solche Sätze im Lesebuch aufgesucht werden, so hat der Lehrer dafür bestimmte geeignete Lesestücke unter Angabe der betreffenden Seitenzahl genau zu bezeichnen.

Aufsatz: Der Aufsatz soll in engster Beziehung zum Unterricht, vorab zum deutschen Sprachunterricht stehen und auf keiner Stufe Stoffe behandeln, die über den Anschauungs- und Erfahrungskreis der Schüler hinausgehen.

Die Zahl der im Hefte einzutragenden Aufsätze (Hausarbeiten) soll auf der untern Stufe in der Regel nicht über 10—12, auf der obern 8 betragen.

Der Aufsatz verlangt eine gründliche und genaue Vorbereitung, wobei vor allem auf Selbsttätigkeit und Selbständigkeit der Schüler hinzuwirken ist.

Sehr empfehlenswert ist es, abgesehen von den regelmässigen Diktaten und andern orthographischen Übungen, von Zeit zu Zeit, ohne längere Vorbereitung, kurze Klassenaufsätze über bekannte einfache Stoffe anfertigen zu lassen.

Zur Ausarbeitung ihrer Aufsätze (Entwürfe und Fertigstellung) ist den Schülerinnen stets genügend Zeit einzuräumen.

Von sogenannten Reinheften, d. h. Reinschriften der vom Lehrer zuerst durchgesehenen und korrigirten Entwürfe, ist abzusehen.

Die Schülerinnen haben ihre schriftlichen Arbeiten fortlaufend zu nummeriren und mit dem Datum des Abgabetermins zu versehen.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Kenntnis des einfach nackten Satzes, seiner Satzglieder und der entsprechenden Wortarten. Der durch das Objekt im Akkusativ, Genitiv und Dativ erweiterte Satz.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Klasse II, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Kenntnis der fernern Erweiterung des einfachen Satzes und der zu ihrer Darstellung dienenden Wortarten.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Klasse III, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Eingehende Kenntniss des erweiterten Satzes, seiner Glieder und deren Träger.

Aufsätze und andere schriftliche Arbeiten.

Klasse IV, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke (elementare, von passenden Poesien ausgehende Einführung in das Verständnis von Rhythmus und Reim). Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Kenntniss des zusammengesetzten Satzes und der Elemente der Poetik.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke mit besonderer Berücksichtigung Schiller'scher Balladen, der Glocke und des Tell.

Bei der Auswahl der Lesestücke sind die verschiedenen Arten der sprachlichen Darstellung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vortrag memorirter Poesien und Prosastücke.

Kenntniss des mehrfach zusammengesetzten Satzes, der Eigenschaften einer guten Schreibart und der Arten der sprachlichen Darstellung.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Klasse VI, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Goethes Hermann und Dorothea; Lessings Minna von Barnhelm. Schillers Jungfrau von Orleans, oder Maria Stuart.

Bei der Auswahl der Dichtungen und Prosastücke ist darauf zu achten, dass die namhaftesten Schriftsteller zumal der klassischen Periode vertreten seien und in historischer Reihenfolge zur Behandlung kommen.

Mitteilungen über das Leben und die bedeutenderen dichterischen Werke der klassischen Dichter.

Kenntniss der Lautarten und der Wortbildung, der Tropen und Figuren. Sicherer Überblick über das ganze Gebiet der Wort- und Satzlehre, der Stilistik und Poetik.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

3. Französische Sprache.

Der Unterricht bezweckt, in einem sechsjährigen Kurse den Schülerinnen durch vielfache praktische Sprachübung und einlässlichen theoretischen Unterricht die Fertigkeit zu vermitteln, sich innerhalb der Grenzen des persönlichen Verkehrs mündlich und schriftlich auszudrücken, das Interesse an französischer Lektüre zu wecken und ihr sicheres Verständnis zu ermöglichen.

Der Unterricht schliesst sich in den untern Klassen direkt an die Anschauung an und ist von Stufe zu Stufe auf Wiederholung und Ergänzung des Gelernten im Sinne des Fortschrittes in konzentrischen Kreisen bedacht.

Die Sprachgesetze sind durchgehends auf induktivem Wege zu lehren. Eine korrekte Aussprache wird gleich von Anfang an zu erzielen gesucht und bis in die obersten Klassen besonders gepflegt. Im Lesen sowohl als auch in den Sprachübungen ist die idiomatische Stimmbewegung des Französischen sorgfältig zu beobachten.

Die mündlichen Sprachübungen bewegen sich in der Gedankensphäre, wie sie aus der Behandlung von Anschauungsobjekten, Lesestücken, sowie den Redewendungen des täglichen Lebens sich ergibt. Im Hinblick auf die Förderung in der selbständigen Handhabung der Sprache sind die Schülerinnen zu veran-

lassen, selber Fragen zu stellen und mit Hilfe des gewonnenen Sprachmaterials häufig eigene Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Die schriftlichen Übungen gehen mit den mündlichen Hand in Hand und bestehen auf den untern Stufen im Niederschreiben von Einzelsätzen und memorirten Stoffen, in der Reproduktion behandelter Sprachstücke, in Diktaten, Übersetzungen, Retroversionen, auf den obern auch in Umbildungen und in Aufsätzen nach besprochenen Themen.

In den Unterrichtsstunden findet der Verkehr zwischen Lehrenden und Schülerinnen so früh wie möglich in französischer Sprache statt. Die Hefte aller Klassen enthalten die unmittelbare Arbeit der Schülerinnen. Reinschriften des vom Lehrer zuerst korrigirten Entwurfs sind unzulässig.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Einführung in das französische Lautsystem. Konversatorische Übungen im Anschluss an vorgelesene Objekte. Konjugiren in ganzen Sätzen. Lesen der gesprächsweise behandelten Materien.

Schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen. Nachbildung von Muster-sätzen. Konjugationsübungen. Diktate.

Sprachlehre: Der bestimmte und unbestimmte Artikel. Der Teilungsartikel. Die vier Fälle des Substantivs. Pluralbildung der Substantive und Adjektive. Bildung der weiblichen Form des Adjektivs. Die besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Pronomen in adjektiver Funktion. Die bezüglichlichen Pronomen *qui* und *que*. Zahlwörter 1—44. Präpositionen. *Indicatif présent* der Hilfsverben *avoir* und *être*, der regelmässigen Verben auf *er*, *ger*, *ler*, *ter*, sowie einiger unregelmässiger Verben in bejahender, fragender und verneinender Form.

Klasse II, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Konversationsübungen im Anschluss an vorgezeigte Objekte und behandelte Sprachstücke des Lehrbuches. Konjugiren in ganzen Sätzen. Übersetzungen. Memoriren einfacher Erzählungen und leichter Gedichte.

Niederschreiben behandelter Stilganzen. Konjugationsübungen. Übersetzungen. Diktate.

Sprachlehre: Der Teilungsartikel vor dem Adjektiv. Unregelmässige Bildung der weiblichen Form des Adjektivs. — Regelmässige und unregelmässige Steigerung der Adjektive und Adverbien. Adverbien der Art und Weise. Die persönlichen Pronomen als Objekt, die hinweisenden, besitzanzeigenden und fragenden Pronomen. Grund- und Ordnungszahlen und Präpositionen. Indikativzeitformen der Hilfsverben *avoir* und *être*, der regelmässigen Verben auf *er*, *ir*, *re* und der Verben auf *cer*, *yer*, *eler*, *eter* etc. Einige unregelmässige Verben.

Klasse III, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Behandlung der Sprachstücke des französischen Lehrbuches. Reproduktion der behandelten Lesestücke. Konversatorische Übungen. Konjugiren. Übersetzungen. Memoriren von prosaischen und poetischen Lesestücken.

Niederschreiben der auswendig gelernten Stilganzen oder einzelner Teile derselben. Reproduktion behandelte Stoffe. Konjugationsübungen, Diktate, Übersetzungen.

Sprachlehre: Repetitorische und ergänzende Behandlung der Pronomen als Objekt. Bruchzahlen. Die Zeitformen des Indikativs und Konjunktivs der Hilfsverben *avoir* und *être*, der regelmässigen und einiger unregelmässiger Verben.

Klasse IV, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Behandlung der Sprachstücke des französischen Lehrbuches. Freie Reproduktion der behandelten Lesestücke. Konversatorische Übungen und Konjugiren. Übersetzungen. Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke.

Niederschreiben der auswendig gelernten Stilganzen. Reproduktion behandelte Stoffe. Konjugationsübungen. Diktate. Übersetzungen.

Sprachlehre: Quantitätsadverbien. Leideform. Rückbezügliche Verben. Das Participe passé und Participe présent. Konjunktiv. Die unregelmässigen Verben.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Behandlung einer Anzahl von Lesestücken aus dem Lesebuch. Freie Reproduktion der behandelten Stilganzen. Fortgesetzte konversatorische Übungen. Übersetzen, Rückübersetzen. Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke.

Niederschreiben auswendig gelernter Stücke. Übersetzungen. Diktate. Aufsätze nach besprochenen Themen.

Sprachlehre: Wiederholung der regelmässigen und unregelmässigen Verben. Die Zeiten in ihrer syntaktischen Verwendung. Die Zeitenfolge. Repetitorische und ergänzende Behandlung des Konjunktivs. Die schwierigeren Fälle des participe passé und des Participe présent. Der Infinitiv. Die transitiven und intransitiven Verben.

Klasse VI, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Ausgewählte monographische Darstellungen aus der französischen Literatur von ihren Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, verbunden mit der Lektüre von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches. Freie Reproduktion der behandelten Stilganzen. Fortgesetzte konversatorische Übungen. Übersetzen, Rückübersetzen, Memoriren von prosaischen und poetischen Lesestücken.

Niederschreiben memorirter Stoffe. Übersetzungen, Diktate. Aufsätze nach gegebenen Themen.

Sprachlehre: Wiederholung des grammatischen Pensums der vorausgehenden Stufen. Kongruenz und Stellung des Adjektivs. Kongruenz des Verbs mit seinem Subjekt. Einige Gallicismen.

4. Englische Sprache.

In einem dreijährigen Kurse hat der Unterricht die Schülerinnen dahin zu führen, dass sie sich eine genügende Sprachkenntnis und Sprachübung erwerben, um sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs mündlich und schriftlich verständigen und leichtere Schriftwerke in kursorischer Lektüre verstehen zu können.

Von der IV. Klasse an werden demselben die als Lehrbuch eingeführte Sprachlehre und später auch ausgewählte Lesestücke zu Grunde gelegt. Von der Behandlung und konversatorischen Verwendung letzterer gilt dasselbe, was beim französischen Unterricht bemerkt worden ist. Durch häufige schriftliche Übungen soll auch orthographische Sicherheit erzielt werden. Auf die Aussprache ist von Anfang an besondere Sorgfalt zu verwenden, und sie soll auf denjenigen Grad relativer Korrektheit gebracht werden, der sich unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt mit dem Klassenunterricht erzielen lässt.

Vom zweiten Semester an wird in der V. Klasse der Unterricht so oft wie möglich in englischer Sprache erteilt. In der VI. Klasse sind die Schülerinnen dahin zu bringen, dass in den Sprachstunden nach und nach das Englische alleinige Verkehrssprache wird. Die von jeder Klasse zu führenden Hefte enthalten die unmittelbare Arbeit der Schülerinnen. Reinschriften der vom Lehrer zuerst durchgesehenen und korrigierten Entwürfe sind unzulässig.

Untere Abteilung.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Sprachübung: Anwendung der gelernten Wörter in konversatorischen Übungen über das Notwendigste und Alltäglichsste.

Schriftliches Übersetzen von Übungsstücken, Diktate, Verbübungen.

Sprachlehre: Der bestimmte und unbestimmte Artikel; Mehrzahlbildung der Hauptwörter; Deklination der Hauptwörter; persönliche, fragende, besitzanzeigende, hinweisende und beziehende Fürwörter. Konjugation der Hilfszeitwörter to have und to be; Frageform; to do als Hilfszeitwort; unpersönliche

Zeitwörter; starke und schwache Konjugation; mangelhafte Zeitwörter; das Eigenschaftswort und seine Stellung, seine regelmässige und unregelmässige Steigerung; das Adverb und seine Stellung; das Zahlwort; Wortfolge.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 3 Stunden. — Sprachübung: Lesen und Besprechen der Lesestücke. Ausbau des in Klasse IV Gelernten. Erreichung grösserer Gewandtheit in englischer Konversation. Befähigung, den grammatischen Teil der Lektionen in englischer Sprache zu verstehen. Schriftliches Übersetzen der Übungsstücke; Diktate.

Sprachlehre: Ableitung und Zusammenstellung der Regeln über Deklination, Steigerung, Zahlwörter, Zeitwörter, Umstandswörter, Fürwörter aus entsprechenden Lesestücken und Beispielen. Die unregelmässigen Zeitwörter.

Klasse VI, wöchentlich 3 Stunden. Sprachübung: Gesteigerte Konversationsfähigkeit. Befähigung, leichtverständliche Schriftsteller zu lesen. Lesen und Besprechen von Lesestücken. Konversation darüber. Vorträge über die Lesestücke oder über selbstgewählte Themate.

Schriftliches Übersetzen von Übungsstücken. Diktate. Aufsätze.

Sprachlehre: Formenlehre: Artikel, Hauptwort, Zeitwort, Fürwort, Vorwort, Beiwort, Silbentrennung, Satzzeichen. Syntax: Wortstellung, Verkürzung der Nebensätze. Rektion. Vermasse. Stilarten.

V. Mathematik.

Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Rechnen in den vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen, ihre mündliche und schriftliche Anwendung auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, Kenntnis der elementaren Raumverhältnisse und praktische Einführung in die häusliche und einfache Buchführung sind die Zwecke des Unterrichtes.

Die schriftliche Darstellung der zu lösenden Aufgaben sei einfach, klar und gefällig, die Ausdrucksweise im mündlichen Rechnen korrekt.

Die von jeder Klasse zu führenden Hefte enthalten die unmittelbare Arbeit der Schülerin. Sogenannte Reinhefte sind unzulässig.

Auf allen Stufen ist von Hausaufgaben Umgang zu nehmen.

Der in frühern Jahren behandelte Unterrichtsstoff ist behufs Befestigung desselben auf allen Stufen häufig zu wiederholen.

Dem mündlichen Rechnen ist in allen Klassen ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 3 Stunden. — Schweizerisches und deutsches Geld. Metrische Längen-, Hohl- und Gewichtsmasse. Längenmasse. Die vier Grundoperationen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen — letztere in dezimaler Schreibweise — im unbegrenzten Zahlenraume.

Klasse II, wöchentlich 3 Stunden. — Zeit-, Zähl- und Papiermasse. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Rechnen mit benannten ganzen Zahlen in dezimaler Schreibweise. Zweisatz.

Klasse III, wöchentlich 3 Stunden. — Metrische Flächenmasse. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Dezimalbrüche. Dreisatz.

Klasse IV, wöchentlich 3 Stunden. — Metrische Körpermasse. Anwendung der dezimalen und der gemeinen Brüche in bürgerlichen Rechnungsarten. Dreisatz. Kürzungen. Prozent- und Promillerechnungen. Zins- und Zinseszinsrechnungen.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 3 Stunden. — I. Arithmetik. Prozent- und Promille-, Zins-, Zinseszins- und Repartitionsrechnungen.

II. Geometrie. Formenlehre; Flächenberechnungen.

Klasse VI, wöchentlich 3 Stunden. — I. Arithmetik. Zins- und Sparkassenrechnungen. — Repartitionsrechnungen. Durchschnitts- und Alligationsrechnungen. Diskonto- und Wechselrechnungen. Allgemeine Repetition.

II. Geometrie. Eigenschaften und Berechnung der wichtigsten geometrischen Körper.

III. Buchhaltung. Einfache Buchführung. Kontorarbeiten.

6. Geschichte.

Der Unterricht bezweckt, die Schülerinnen mit den Hauptbegebenheiten der vaterländischen und der allgemeinen Geschichte und mit den Kulturbestrebungen der hervorragendsten Völker bekannt zu machen, und an den geschichtlichen Vorbildern ihren Sinn fürs Schöne und Edle zu wecken.

Derselbe zerfällt in zwei Kurse, deren erster das zweite, dritte und vierte Schuljahr, und deren zweiter die zwei folgenden Schuljahre umfasst. Jener ist propädeutischer Art und wählt aus dem gesamten Geschichtsgebiete diejenigen Momente, die auf der betreffenden Altersstufe am ehesten Interesse und Verständnis finden. Dieser verfährt chronologisch mit zusammenhängender Darstellung der Ereignisse, unter Hervorhebung ihrer Ursachen und Folgen, und trifft die Auswahl des Stoffes so, dass im zweiten Jahre bis zu den Hauptbegebenheiten der neuesten Geschichte fortgeschritten werden kann. Die Schülerinnen sind zu zusammenhängender Wiedergabe des Stoffes anzuhalten.

Untere Abteilung.

Klasse II, wöchentlich 1 Stunde. — Erzählungen und Bilder aus der Schweizergeschichte, von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Erzählungen und Bilder aus der Schweizergeschichte. 15.—19. Jahrhundert.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Erzählungen und Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 3 Stunden. — Geschichte des Mittelalters von Karl dem Grossen an mit besonderer Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Geschichte des Reformationszeitalters bis zum westfälischen Frieden.

Klasse VI, wöchentlich 3 Stunden. — Allgemeine Geschichte vom westfälischen Frieden bis zur Gegenwart.

7. Geographie.

Durch den geographischen Unterricht sollen die Schülerinnen zunächst zu einer genauen Kenntnis ihres engern und weitem Vaterlandes gelangen, sodann auch mit den übrigen Teilen der Erde und insbesondere mit denjenigen, welche durch die Verkehrsbeziehungen für uns die wichtigsten sind, bekannt gemacht werden, endlich die fasslichsten Belehrungen über die Erde als Weltkörper erhalten.

Das Lehrverfahren gründet sich so viel wie möglich auf Anschauung. In der Heimatkunde ist die Wirklichkeit das Objekt der Betrachtung; nachher geht der Unterricht von der Karte aus, wird jedoch durch Ansichten, Reliefs und Wandtafelzeichnungen wirksam unterstützt. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt in dem mündlichen Vortrag und den Demonstrationen des Lehrers. Lehrbuch und Schulatlas sind mehr Repetitionsmittel. Die Schülerinnen der obern Klassen sind zu zusammenhängender Wiedergabe des behandelten Unterrichtsstoffes anzuhalten.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 1 Stunde. — Repetition der Heimatkunde und Einführung in das Verständnis geographischer Karten. Das schweizerische Jura-gebiet. Überblick über die Erde als Ganzes.

Klasse II, wöchentlich 1 Stunde. — Das schweizerische Mittelland und Alpenland. Überblick über die Erdteile und Meere.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Die Schweiz im allgemeinen. Die Länder Mitteleuropas. Übersicht über Asien und Afrika.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Globuslehre. Die Länder von Süd-, Nord- und Osteuropa. Europa im allgemeinen. Übersicht über Amerika und Australien.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Die Erdteile Asien und Afrika in spezieller Behandlungsweise. Grundbegriffe der physischen Geographie. Repetition der Schweiz.

Klasse VI, wöchentlich 2 Stunden. — Die Erdteile Amerika und Australien in spezieller Behandlungsweise. Grundzüge der mathematischen Geographie. Repetition von Europa.

8. Naturkunde.

Der Unterricht in der Naturkunde findet auf jeder Stufe die ihm gebührende Vertretung. Durch die Betrachtung der Natur will er das Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen schärfen, zum Verständnis ihrer Erscheinungen und Gesetze führen und die Anwendung der gewonnenen Kenntnisse im praktischen Leben vermitteln. Er beobachtet durchgehends das induktive Verfahren. Bei den beschreibenden Naturwissenschaften geht er von der wiederholten Anschauung der Naturgegenstände, in Ermanglung solcher von guten Abbildungen aus und verfährt durchgehends nach biologischen Grundsätzen; bei den analytischen Naturwissenschaften stellt er das Experiment voraus und bringt an diesem die Gesetze, ihre Wirkungen und Gestaltungen zur Erscheinung. Der Unterricht der zwei untern Klassen ist propädeutischer Art und beschränkt sich auf Vorführung monographischer Bilder aus den verschiedenen Zweigen der Naturgeschichte. In den folgenden Klassen werden die naturgeschichtlichen Kenntnisse ergänzt und erweitert, und die Naturlehre kommt in ihren Hauptpartien zur Behandlung. Belehrungen über die wichtigsten Naturstoffe und ihre Verwendung und das Wissenswerteste aus der physischen Anthropologie und der Gesundheitslehre bilden den Schluss des Unterrichts in der obersten Klasse.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 1 Stunde. — Biologische Betrachtung einer Anzahl Typen der heimatlichen Pflanzen- und Thierwelt mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Giftgewächse, sowie der Haustiere.

Klasse II, wöchentlich 1 Stunde. — Biologische Betrachtung einer weitem Anzahl von wichtigen Typen aus der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt, mit Berücksichtigung der jeweiligen natürlichen Pflanzen- und Tiergesellschaften.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Behandlung und Vergleichung der wichtigsten Pflanzenfamilien und Pflanzengesellschaften nach morphologisch-physiologischen Grundsätzen. Übersicht über die Hauptabteilungen der Wirbeltiere.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Biologische Betrachtung der Hauptabteilungen der wirbellosen Tiere und Übersicht über die ganze Tierwelt. Elementare Naturlehre: Erklärung der physikalischen Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Fortsetzung der elementaren Naturlehre. Das Wichtigste aus der Lehre der Wärme, des Magnetismus, der Elektrizität, des Schalles und des Lichtes.

Klasse VI, wöchentlich 2 Stunden. — Die chemischen Eigenschaften der wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe, soweit dieselben zum Verständnis der Lebensvorgänge nötig sind.

Einlässliche Betrachtung des menschlichen Körpers, seiner Organe und ihrer Funktionen, mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre.

9. Schreiben.

Ziel des Schreibunterrichts ist die Aneignung einer deutlichen, regelmässigen, gefälligen und geläufigen Handschrift sowohl in der deutschen als in der lateinischen Schrift, die Einübung der Rundschrift und der arabischen und römischen Ziffern.

Zur Erreichung dieses Zieles werden es sich alle Lehrer zur Pflicht machen, bei sämtlichen von der Schule geforderten schriftlichen Arbeiten strenge auf gute Handschrift zu halten. Der Unterricht ist Klassenunterricht. Die Einübung geschieht unter Anwendung der Taktschreibmethode. Der Lehrer achtet genau auf eine richtige Körper-, Hand- und Federhaltung jeder einzelnen Schülerin und übt darüber während des Schreibens strenge Kontrolle.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Vorführung und Einübung der Buchstaben des kleinen und des grossen deutschen und lateinischen Alphabets unter stetem Hinweis auf das Verhältnis, die Lage und die Richtung, worin die Teile der einzelnen Buchstaben, sowie auch die Buchstaben selbst zueinander stehen. Verbindung der vorgeführten und zur Einübung gelangenden Buchstaben mit andern schon bekannten Buchstaben zu Wörtern; Einübung der arabischen Ziffern.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Fortgesetzte Übung der deutschen Schrift durch passend gewählte Wörter und kurze Sätze von gutem, kernigem Inhalt.

Übung der arabischen Ziffern und ihre Anwendung zu Jahreszahlen etc. Übung der lateinischen Schrift durch Schreiben passender Wörter, kurzer Sprüche und Sprichwörter.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Fortsetzung der bisherigen Übungen zur Erzielung einer gefälligen und geläufigen Schrift. Schreiben passend geordneter Sprichwörter in deutscher und lateinischer Schrift; Schreiben französischer Sentenzen. Vorführen, Lesen und Einüben der römischen Ziffern.

Klasse IV, wöchentlich 1 Stunde. — Fortsetzung der bisherigen Übungen mit besonderer Berücksichtigung der im Schreiben zurückgebliebenen Schülerinnen.

Vorführung und Einübung der Buchstaben der Rundschrift; Verbindung derselben zu Wörtern, besonders zu Titelüberschriften. Einübung der Ziffern.

10. Zeichnen.

Wenn unsere Zeit von der Schule eine allseitige Ausbildung der Beobachtungsfähigkeit der Schülerinnen verlangt, so hat unstreitig der Zeichenunterricht hier in hervorragender Weise mitzuwirken. Er soll nicht nur das Auge der Schülerin zu klarem, bewusstem Sehen erziehen und ihre Hand zu geschickter Darstellung ausbilden, sondern zugleich ein lebendiges Interesse und Empfinden für die Schönheit der sie umgebenden Natur- und Kunstformen wecken.

Der Lehrgang soll möglichst lückenlos sein und gleichzeitige Förderung aller Schülerinnen einer Klasse ermöglichen.

In der untern Abteilung ist der Unterricht ausschliesslich Klassenunterricht, in der obern Abteilung dagegen vorzugsweise Gruppen- und zuletzt Einzelunterricht.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Auffassen und Darstellen geradliniger Formen.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Verständnis und Darstellung von gerad- und krummlinigen Formen (Kreise).

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Verständnis und Darstellung von Formen, deren Umrisslinien sich in freien Kurven bewegen.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Auffassung und Darstellung von stilisirten und naturalistischen Pflanzen- und Ornamentformen, verbunden mit Übungen im Koloriren.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Verständnis für die perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen einfacher Körperformen mit Schattirübungen, sowie Sicherheit im freien Auffassen und Darstellen polychromer ornamentaler Flächengebilde und Versuche im Zeichnen nach lebenden Blumen und Früchten.

Klasse VI, wöchentlich 2 Stunden. — Freies Auffassen und Darstellen körperlicher Gegenstände nach ihren perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen; verständnisvolle Wiedergabe freibewegter Formen von plastischen Ornamenten und Naturabgüssen.

11. Singen.

Der Gesangunterricht soll die Schülerinnen zur bewussten Auffassung und zum richtigen Vortrage der auszuführenden Übungen und Gesänge führen. Theorie und Praxis haben daher in den Lehrstunden stets in zweckmässige Wechselbeziehung zu treten. Ebenso hat das Einzelsingen mit dem Chorgesang öfters abzuwechseln, damit die Individualität der Stimmen erkannt und berücksichtigt werden kann.

Ferner soll der Gesangunterricht die religiösen und patriotischen Gefühle fördern, sowie zur Weckung und Bildung des guten Geschmackes und des Schönheitssinnes beitragen.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Die Elemente der Musiktheorie. Notir- und Treffübungen. Bildung der G- und F-Dur-Tonleiter und Übungen in denselben. Einführung in den zweistimmigen Gesang. Einübung von Chorälen und ein- und zweistimmigen Liedern.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Bildung der D-, A-, E-, sowie der B-, Es- und As- Dur-Tonleiter und Übungen in diesen Tonarten. Benennung der leitereigenen Intervalle. Befestigung im zweistimmigen Gesang. Einübung von Chorälen und zweistimmigen Liedern.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Kenntnis sämtlicher Dur-Tonarten der Quinten- und Quartensfolge. Einführung in den dreistimmigen Gesang. Die melodische Modulation in Dur. Einübung von Chorälen und dreistimmigen Liedern.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Weitere Übungen zur Befestigung in den Dur-Tonarten. Einführung in das Moll-Geschlecht.

Einübung von Chorälen und dreistimmigen Liedern in Dur und Moll mit Berücksichtigung des polyphonen Satzes.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 1 Stunde. -- Kenntnis aller Dur- und parallelen Moll-Tonarten und ihrer Haupt-Dreiklänge. Modulation aus einem Tongeschlecht in das andere.

Einübung von Chorälen, dreistimmigen Liedern und Motetten in Dur und Moll.

Klasse VI, wöchentlich 1 Stunde. — Eingehende Repetition und Befestigung der theoretischen Kenntnisse.

Gelegentliche Belehrungen über Stilarten und Musikformen mit eingestreuten biographischen Mitteilungen.

Einübung von Chorälen, drei- und vierstimmigen Liedern und Motetten, sowie ein- und zweistimmigen, polyphonen Stücken mit oder ohne Begleitung.

Elitenklassen. (Aus den fähigeren Schülerinnen der Klassen II-VI gebildet.) Singen von drei- und mehrstimmigen Liedern und Motetten.

12. Turnen.

Der Turnunterricht hat die allseitige Ausbildung und Kräftigung des Körpers zum Zweck. Sein Hauptaugenmerk richtet er auf schöne Körperhaltung, gefällige Bewegung und auf richtige und sichere Ausführung. Alle Übungsgattungen: Ordnungs-, Frei-, Gerätübungen und Turnspiele, sollen auf jeder Stufe in einer der körperlichen und geistigen Entwicklung der Schülerin entsprechenden Weise zur Anwendung kommen. Auf jeder Stufe können zweckmässige Übungen als natürliche Folge des Unterrichtes zu Reigen verbunden werden. Mit Gesang oder Musik begleitet — ersterer in möglichster Beschränkung — tragen solche Kombinationen der ästhetischen Seite des Turnens Rechnung. Der Turnunterricht darf Ermüdung, niemals aber Erschöpfung zur Folge haben.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Freiübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Freiübungen, Stabübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Frei- und Hantelübungen, Stabübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Hantelübungen, Stabübungen, Bruststärker, Springreifen, Ballübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Hantelübungen, Stabübungen, Bruststärker, Keulen, Springreifen, Ballübungen, Gerätübungen und Spiele.

13. Handarbeit.

Der Unterricht hat der Schülerin Verständnis und Geschicklichkeit in der Anfertigung nützlicher und in jedem Hauswesen vorkommender weiblicher Handarbeiten: Stricken, Flicker, Hand- und Maschinennähen zu vermitteln.

Der Handarbeitsunterricht ist so viel wie möglich Klassenunterricht.

Die Schülerinnen sind zu selbständigem Arbeiten anzuleiten und haben Zeichnungen und Muster zu den vorkommenden Übungsstücken selbst zu verfertigen.

Der Unterricht soll die Schülerin in der Ausführung und Handhabung weiblicher Handarbeiten an Fleiss und Ordnung, an Pünktlichkeit und Reinlichkeit gewöhnen.

Vorgerückten Schülerinnen ist gestattet, neben den obligatorischen Arbeiten noch solche fakultative Arbeiten zu verfertigen, die dem Pensum ihrer Klasse entsprechen.

Die von den Schülerinnen verfertigten Arbeiten dürfen vor der Jahresprüfung oder vor dem Schulaustritt ohne besondere Bewilligung nicht nach Hause genommen werden.

Die Arbeitsstoffe werden den Schülerinnen gegen Vergütung durch die Schule verabfolgt.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 4 Stunden. — Ein Paar Kinderstrümpfe. Einübung der Strumpfregel. Ein Mädchenhemd. Zeichnen desselben. Verstecken blöder Stellen an Strümpfen.

Klasse II, wöchentlich 4 Stunden. — Ein Paar Socken. Wiederholung der Strumpfregel. Zeichnen und Zuschneiden von Beinkleidern. Anfertigung von Beinkleidern. Verstecken blöder Stellen und Löcher an Strümpfen, mit Erlernung des rechten und linken Maschenstichs.

Klasse III, wöchentlich 4 Stunden. — Stückeln von Strümpfen. Zeichnen und Zuschneiden eines Frauenhemdes. Anfertigung desselben. Häkeln einer Spitze zum Frauenhemd.

Klasse IV, wöchentlich 4 Stunden. — Verstecken an Weisszeug. Ein Näh-
tuch mit Flickarbeiten und Zierstichen. Zeichnen und Zuschneiden eines Unter-
rocks. Nähen und Festonniren desselben.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 4 Stunden. — Flickern und Ausbessern von Weiss-
zeug. Erlernen des Maschinennähens. Zeichnen und Zuschneiden einer Schürze
und eines Frauenhemdes mit Achselschluss. Maschinenarbeiten: Nähen der
Schürze und des Frauenhemdes.

Klasse VI, wöchentlich 4 Stunden. — Zeichnen und Zuschneiden der vor-
geschriebenen Arbeiten. Maschinenarbeiten: Ein Frauenhemd mit viereckigem
Ausschnitt. Ein Paar Beinkleider mit Falten. Ein Paar Kniehosen. Ein Frauen-
nachthemd.

41. 11. Betriebsreglement für das Schülerhaus St. Gallen. (Vom 29. Januar 1901.)

Art. 1. Im Schülerhaus finden in erster Linie und zu gleichen Rechten
Schüler der Kantonsschule und der Verkehrsschule und soweit der Platz es
erlaubt, auch Schüler anderer Unterrichtsanstalten Aufnahme.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel gemäss der zeitlichen Reihenfolge der
Anmeldungen, doch kann die Betriebskommission, um ein angemessenes Ver-
hältnis des Anteils der in Frage kommenden Unterrichtsanstalten zu wahren,
sowie in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse des einzelnen Schülers hievon
Ausnahmen anordnen. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass vorab Kantons-
angehörige Aufnahme finden.

Die Anmeldung ist von den Eltern oder Vormündern schriftlich und spätestens
14 Tage vor dem Beginne des Trimesters dem Vorsteher einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf den Anfang eines Trimesters; doch
können auch im Laufe desselben Aufnahmen gewährt werden. In diesen Fällen
richtet sich die Höhe der zu leistenden Rate des Pensionsgeldes nach dem ver-
bleibenden Reste des Trimesters.

Art. 2. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Ende eines Trimesters und
ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Bei späterer Anzeige kann das Pensionsgeld für das folgende Trimester
ganz oder teilweise einverlangt werden.

Erfolgt der Austritt während des Trimesters, so wird von dem voraus-
bezahlten Pensionsgeld nur dann eine entsprechende Rate rückvergütet, wenn
durchaus triftige Gründe vorliegen.

Der Entscheid liegt in beiden Fällen bei der Betriebskommission.

Art. 3. Das Pensionsgeld beträgt bis auf weiteres pro Jahr für Schüler,
deren Eltern Kantonsbürger oder im Kanton wohnende Schweizerbürger sind,
Fr. 500.

Für Schüler, deren Eltern ausserhalb des Kantons wohnende Schweizerbürger
oder im Kanton niedergelassene Ausländer sind, Fr. 550.

Für Schüler, deren Eltern Ausländer sind und ausser dem Kanton wohnen,
Fr. 600.

Das Pensionsgeld ist in drei Raten, je bei Beginn des Trimesters voraus-
zubezahlen und zwar für das

I. Trimester anfangs	Mai	Fr. 160
II. „ „	September	„ 180
III. „ „	Januar	„ 160

Für Schweizerbürger ausserhalb des Kantons und im Kanton wohnende
Ausländer stellen sich die Raten um 10%, für Ausländer ausser dem Kanton
um 20% höher. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 8 betreffend
Einzelzimmer.

Die Anstaltstrimester stimmen mit den Trimestern der Kantonsschule und Verkehrsschule überein.

Art. 4. In der Regel bleibt das Schülerhaus für die Schüler während der Ferienzeit geschlossen. Die Betriebskommission kann, wenn genügende Gründe vorliegen, Schülern gestatten, die Ferien im Schülerhaus zuzubringen. Solche bezahlen pro Tag eine Entschädigung von Fr. 2 und haben sich während dieser Zeit den Anordnungen des Vorstehers bzw. dessen Stellvertreters unbedingt zu unterziehen.

Art. 5. Für begründete Abwesenheiten von mehr als 14 Tagen wird am Pensionsgeld ein Abzug von Fr. 1 pro Tag berechnet.

Art. 6. Auswärts wohnende Schüler, die abends nach Hause zurückkehren, erhalten auf Wunsch, solange noch Plätze frei sind, das Mittagessen im Schülerhaus gegen eine Entschädigung von 60 Rp. mit monatlicher Abrechnung. Der Betrag für das Mittagessen ist auch im Verhinderungsfalle zu entrichten, falls die Abwesenheit nicht wenigstens 24 Stunden vorher angesagt wurde. Über die Mittagszeit können diese Schüler die Studiensäle, die Erholungsräume und die Spielplätze mitbenützen.

Art. 7. Beim Eintritt in das Schülerhaus haben die Schüler wenigstens folgende Ausstattung mitzubringen: 1. zwei vollständige Kleidungen, die eine für den Werktag, die andere für den Sonntag bestimmt: — 2. sechs Taghemden und drei Nachthemden mit den erforderlichen Kragen; — 3. sechs Paar Strümpfe; — 4. 12 Taschentücher; — 5. sechs Waschtücher; — 6. zwei Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; — 7. Kamm, Zahnbürste, Kleiderbürste.

Alle diese Gegenstände sollen sich in gutem Zustande befinden. Sämtliche Wäsche ist mit Namenszügen und Nummern zu versehen; jeder Schüler hat ein genaues Verzeichnis seiner Effekten einzugeben.

Art. 8. Das Schülerhaus enthält grössere und kleinere gemeinsame Schlafzimmer und Einzelzimmer. Der Vorsteher verfügt über die Zuteilung der Schüler in die Zimmer, eventuell unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides durch die Betriebskommission.

Die Einzelzimmer dienen zugleich als Schlaf- und Studierzimmer. Sie sind vorab für die ältern Schüler bestimmt, können aber aus bestimmten Gründen (eventuell unter angemessener Erhöhung des Pensionsgeldes) auch jüngern Schülern zugeteilt werden. Für die Zuteilung sind Rücksichten auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler und deren disziplinarisches Verhalten massgebend.

Art. 9. Jeder Schüler hat für die von ihm verübten Beschädigungen am Eigentum der Anstalt oder seiner Mitschüler Schadenersatz zu leisten.

Art. 10. Es gilt folgende Tagesordnung:

a. für Schultage:

	Sommersemester	Wintersemester
Aufstehen	5 $\frac{1}{2}$ Uhr	6 $\frac{1}{2}$ Uhr
Frühstück	6 $\frac{1}{2}$ „	zwischen 6 $\frac{1}{2}$ u. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr
Mittagessen	12 $\frac{1}{4}$ „	12 $\frac{1}{4}$ Uhr
Vesperessen	zwischen 4 $\frac{1}{4}$ Uhr bis	5 $\frac{1}{4}$ „
Nachtessen	7 $\frac{1}{4}$ Uhr	7 $\frac{1}{4}$ „
Schlafengehen	9 $\frac{1}{2}$ „	10 „

b. für Sonn- und Festtage:

	Sommersemester	Wintersemester
Aufstehen	6 $\frac{1}{2}$ Uhr	7 Uhr
Frühstück	7 „	7 $\frac{1}{2}$ „
Mittagessen	12 „	12 „
Vesperessen	nach Anordnung des	Vorstehers
Nachtessen	7 Uhr	7 Uhr
Schlafengehen	9 $\frac{1}{2}$ „	9 $\frac{1}{2}$ „

Im Februar und März, sowie im September und Oktober wird die Tagesordnung in der Weise abgeändert, dass ein allmäliger Übergang auf das folgende Semester stattfindet.

Die Zeit von 5³/₄ Uhr bis zum Frühstück während des Sommers, nach den nachmittägigen Unterrichtsstunden bis zum Nachtessen und von 8¹/₄ Uhr abends bis 9¹/₂ Uhr, bezw. 10 Uhr ist Arbeitszeit im Sinne von Art. 11. — Mit Erlaubnis des Vorstehers dürfen Zöglinge höherer Klassen in Einzelzimmern an Schultagen länger arbeiten.

Zu musikalischen Übungen ist ein besonderes Zimmer eingerichtet, für dessen Benützung der Vorsteher mit Berücksichtigung der Verhältnisse der betreffenden Schüler den Stundenplan festsetzt.

Art. 11. Während der Arbeitszeit haben sich die Schüler still und ruhig zu verhalten und vorab der Lösung der Schulaufgaben, sowie der Vorbereitung auf künftige Schulstunden obzuliegen. Daneben ist ihnen freie Beschäftigung mit einzelnen Fächern und geneigte Lektüre in den Studiensälen oder im Garten gestattet.

Art. 12. Es wird erwartet, dass die Schüler die Vorschriften ihrer Konfession gewissenhaft erfüllen. Auf schriftliches Begehren der Eltern findet Dispensirung von diesen Vorschriften durch den Vorsteher statt.

Art. 13. Über diejenige Zeit, welche nicht durch Unterricht, Arbeit oder Gottesdienst in Anspruch genommen ist, können die Zöglinge im allgemeinen frei verfügen. Nach Anbruch der Nacht indessen und nach dem Nachtessen haben sie sich in den Räumlichkeiten des Schülerhauses oder dessen nächster Umgebung aufzuhalten. Ausnahmen hievon bedürfen der Genehmigung des Vorstehers.

Art. 14. In Bezug auf den Besuch der Wirtschaften und das Rauchen gelten die für die Kantons-, resp. Verkehrsschüler bestehenden Bestimmungen. Im Schülerhause und dessen nächster Umgebung darf von keinem Schüler geraucht werden.

Art. 15. Fühlt sich ein Schüler unwohl, so hat er dies dem Vorsteher ungesäumt anzuzeigen oder anzeigen zu lassen. Letzterer wird sofort sorgfältige Verpflegung und ärztliche Hülfe auf Kosten des Schülerhauses anordnen. — Bei schwereren oder langwierigen Erkrankungen von Schülern wird je nach dem Wunsche der Eltern oder Vormünder entweder die Überführung in das Elternhaus oder eine Krankenanstalt angeordnet.

Art. 16. Es wird eine einfache, gut zubereitete und vollständig ausreichende Kost nach dem Masstabe des bürgerlichen Mittelstandes verabreicht. Als Frühstück wird Milchkafee mit Brot verabreicht; mittags erhalten die Schüler Suppe, Fleisch und zwei Gemüse (am Freitag vertritt eine Mehlspeise die Stelle des Fleisches), abends je nach der Jahreszeit Milchkafee, Obst oder Most mit Brot, nachts Suppe, Fleisch oder statt letzterm eine Mehlspeise und Gemüse.

Art. 17. Der Vorsteher isst mit seiner Familie an der gemeinsamen Tafel der Anstalt.

Art. 18. Die Kleider der Schüler werden durch diese selbst, die Schuhe dagegen durch die Dienstboten des Schülerhauses gereinigt.

Die unreine Wäsche wird unter Kontrolle der Frau des Vorstehers wöchentlich abgenommen und monatlich gereinigt. In besondern Fällen kann der Vorsteher Ausnahmen von dieser Bestimmung anordnen. Die Frau des Vorstehers nimmt auch von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Schränken Einsicht, leitet die Schüler zu zweckmässiger Behandlung der Kleider an, ist ihnen auf Wunsch bei Anschaffung neuer Kleider behülflich und sorgt auf Kosten der Schüler für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke und Wäsche.

Art. 19. Die Beaufsichtigung der Schüler bezieht sich sowohl auf deren sittliches Betragen als auf deren Arbeiten. Es wird namentlich darauf geachtet, dass ohne Eintrag für die Offenheit des Charakters und die freie individuelle Entwicklung des Schülers Ordnung, Reinlichkeit, Anstand, Verträglichkeit und

frohe Geselligkeit gefördert werden. In der Aufgabe des Vorstehers liegt es besonders auch, jüngere Schüler, denen die Kunst der rechten Zeit- und Arbeitseinteilung noch fremd ist, in eine fördernde Art des Arbeitens einzuführen und sie zu geregelterm Fleisse anzuleiten.

Art. 20. Soweit die Beaufsichtigung der Zöglinge in die häusliche Erziehung eingreift, hat auch die Frau des Vorstehers durch Anleitung und Zurechtweisung mitzuwirken.

Art. 21. Der Vorsteher und seine Frau werden es sich angelegen sein lassen, durch Veranstaltung von häuslichen Anlässen, gemeinsamen Spaziergängen, Gesellschaftsspielen, anregende Beschäftigung während der Freizeit zu bieten, sowie auch durch die Pflege edler Geselligkeit und bildenden gesellschaftlichen Umganges die Schüler zu veranlassen, ihre Erholung vorzugsweise in der Anstalt selbst zu suchen.

Art. 22. Fehler der Zöglinge werden vom Vorsteher unter Rücksichtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Charaktere durch freundliches Zureden, ernsthafte Rüge und im Wiederholungsfalle durch Bestrafung zu bessern gesucht. Schwere Fälle werden den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Art. 23. Die Ausweisung eines Schülers tritt ein in Fällen, wo dessen Aufführung nachteilig auf die übrigen Schüler einzuwirken droht und die vorangegangenen Strafmittel erfolglos geblieben sind. Zur Ausweisung ist die Zustimmung der Betriebskommission erforderlich.

In der Regel soll der Ausweisung die Androhung an die Eltern oder deren Stellvertreter vorausgehen.

Wenn es aber das Interesse der Anstalt gebietet, kann der Vorsteher im Einverständnis mit dem Rektor der Kantonsschule, beziehungsweise dem Vorsteher der Verkehrsschule, unter Zustimmung des Präsidiums der Betriebskommission die sofortige Ausweisung des Schülers aus dem Schülerhause verfügen.

42¹². Unterrichts- und Disziplinarordnung der st. gallischen Kantonsschule (I. und II. Abschnitt der Kantonsschulordnung). (Vom 12. März 1901.)

Erster Abschnitt. — Die Schule.

Art. 1. Die Kantonsschule besteht aus einem Gymnasium, einer Industrieschule und einer Sekundar-Lehramtsschule.

Art. 2. Das Gymnasium bildet die Vorschule für diejenigen, welche sich den akademischen Studien widmen wollen.

Art. 3. Das Gymnasium schliesst sich an den sechsten Kurs der Primarschule an und besteht aus sieben Jahreskursen, wovon die vier untern als Unter-, die drei obern als Ober-Gymnasium bezeichnet werden.

Art. 4. Die Unterrichtsfächer des untern Gymnasiums sind: Religion, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde, Physik, Kalligraphie und Buchhaltung, Freihandzeichnen, Stenographie, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen resp. (für die Schüler der realistischen Richtung) Linearzeichnen und englische Sprache.

Art. 5. Die Unterrichtsfächer des obern Gymnasiums sind: Religion und Kirchengeschichte, deutsche Sprache und Literatur, Poetik und Rhetorik, lateinische, griechische und französische Sprache und Literatur, hebräische und englische Sprache, Geschichte, Philosophie, Mathematik, Naturkunde, Physik, elementare Astronomie, Chemie und chemisches Praktikum, Freihandzeichnen, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Art. 6. Im untern Gymnasium sind alle Fächer obligatorisch, mit Ausnahme von Stenographie und Instrumentalmusik. Im obern Gymnasium sind hebräische und englische Sprache, Freihandzeichnen und Instrumentalmusik, in der obersten

Klasse überdies der naturkundliche Unterricht mit Ausnahme der Somatologie, die Physik, die Chemie und das chemische Praktikum nur fakultativ.

Art. 7. Die Schüler der obersten Gymnasialklasse, welche die Chemie und das chemische Praktikum besuchen, erhalten je zwei Stunden weniger Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache.

Die Schüler der zwei obersten Gymnasialklassen können den Unterricht in der italienischen oder spanischen Sprache an der Industrieschule benutzen.

Für diejenigen Schüler, welche sich für den Eintritt in ein Polytechnikum oder für den Kaufmannsstand vorbereiten, zugleich aber eine allgemeinere Bildung sich aneignen wollen, ist die Einrichtung getroffen, dass sie zuerst das Unter-Gymnasium durchmachen und dann in III^t resp. III^m übertreten können. Für die Schüler dieser, der realistischen Richtung, fällt das Griechische weg. Dagegen haben sie in III^g und IV^g entweder das Linearzeichnen mit I^t resp. II^t und das Englische mit II resp. III^t oder das Englische und ausserdem einen besondern Kurs in der französischen Sprache zu besuchen.

Art. 8. Die Unterrichtsfächer verteilen sich auf die einzelnen Fächer mit folgender Stundenzahl:

A. Unteres Gymnasium.

	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	2	2
Deutsche Sprache	5	4	3	3
Lateinische „	7	6	6	6
Griechische „	—	—	6	5
Französische „	—	5	3	3
Geschichte	2	2	2	2
Geographie	3	2	2	—
Mathematik	6	4	4	4
Naturkunde	—	3	3	3
Physik	—	—	—	3
Kalligraphie und Buchhaltung	2	1	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3	3
Für die realistische Richtung statt des Griechischen (siehe Art. 7):				
Linearzeichnen	—	—	3	3
Englische Sprache	—	—	3	3
Französische Sprache	—	—	2	2

B. Oberes Gymnasium.

	V.	VI.	VII.
Religion und Kirchengeschichte	2	2	1
Deutsche Sprache und Literatur	3	4	3
Lateinische Sprache und Literatur	6	6	5 resp. 3
Griechische „ „ „	5	5	5 „ 3
Hebräische „	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾ „
Französische „	3	2	3
Italienische oder spanische Sprache	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾
Englische Sprache	2 ¹⁾	2 ¹⁾	2 ¹⁾
Geschichte	3	3	2
Philosophie	—	2	4
Mathematik	2	3	3
Naturkunde	3	—	2 und 2 ¹⁾
Physik	3	—	1 ¹⁾
Elementare Astronomie	—	2	—

¹⁾ Fakultative Fächer.

	V.	VI.	VII.
Chemie	—	3	3 ¹⁾
Chemisches Praktikum	—	—	5 ¹⁾
Freihandzeichnen	2 ¹⁾	2 ¹⁾	2 ¹⁾
Gesang	2	2	2
Turnen	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3

Art. 9. Die Industrieschule bildet die Vorschule für diejenigen, welche sich einer technischen oder kaufmännischen Berufsart widmen wollen.

Art. 10. Sie umfasst zwei Abteilungen, eine technische und eine merkantile, welche sich beide an die zweite Klasse der Sekundarschule anschliessen. Die technische Abteilung besteht aus 4^{1/2}, die merkantile aus 3 Jahreskursen.

Art. 11. Die Unterrichtsfächer der technischen Abteilung sind: Religion und Kirchengeschichte, deutsche Sprache und Literatur, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, darstellende Geometrie, Linearzeichnen, Freihandzeichnen, Naturkunde, Physik, elementare Astronomie, Chemie und chemisches Praktikum, Buchführung, Kalligraphie, Stenographie, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Art. 12. Für die Schüler der technischen Abteilung sind die Fächer der Stenographie, der englischen Sprache und der Instrumentalmusik fakultativ.

Art. 13. Die Schüler der dritten und vierten technischen Klasse können als Freifach den Unterricht im Italienischen oder Spanischen an der merkantilen Abteilung besuchen.

Mit der vierten Klasse tritt eine Bifurkation in dem Sinne ein, dass es den Schülern freisteht, entweder die mechanisch-technische oder die chemisch-technische Richtung zu verfolgen. Für die mechanische Richtung fällt aus: das chemische Praktikum bis auf zwei Stunden im Wintersemester und die theoretische Chemie von Beginn des Wintersemesters an. Umgekehrt fallen für die chemische Richtung aus: darstellende Geometrie und Linearzeichnen, ebenfalls von Beginn des Wintersemesters an.

Art. 14. Die Unterrichtsfächer verteilen sich auf die einzelnen Klassen mit folgender Stundenzahl:

	I.	II.	III.	IV.	V.
Religion und Kirchengeschichte	2	2	2	2	1
Deutsche Sprache	5	5	4	4	4
Französische Sprache	5	5	4	4	4
Englische Sprache	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾	2 ¹⁾	—
Italienische od. spanische Sprache	—	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾	—
Geschichte	2	2	2	2	—
Geographie	3	1	—	—	—
Arithmetik und Algebra	4	3	2	2	2
Geometrie	2	3	3	3	3
Praktische Geometrie	—	—	—	—	4
Darstellende Geometrie	—	—	2	M 3 Ch 2 ²⁾	M 3
Linearzeichnen	3	3	2	M 1 ^{1/2}	M 3
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2
Naturkunde	3	2	2	2	5
Physik	—	3	4	2 ^{1/2}	3
Elementare Astronomie	—	—	—	2	—
Chemie	—	—	3	M 1 ^{1/2} Ch 3	—
Chemisches Praktikum	—	—	—	M 1 Ch 2 Ch 6	—
Buchführung	—	1	—	—	—
Kalligraphie	2	—	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	—
Turnen	2	2	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3	3	3

¹⁾ Fakultative Fächer. — ²⁾ M = mechanische, Ch = chemische Richtung.

Art. 15. Die Unterrichtsfächer der Merkantilabteilung sind: Religion und Kirchengeschichte, deutsche Sprache und Literatur, französische, englische, italienische und spanische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Buchhaltung und Handelslehre, Volkswirtschaftslehre, Naturkunde mit Berücksichtigung der Warenkunde, Physik inkl. elementare Astronomie, Chemie, mechanische und chemische Technologie, Kalligraphie, Freihandzeichnen, Stenographie, Weben, Sticken, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Art. 16. Für die Merkantilabteilung sind fakultativ: die Chemie bis auf zwei Stunden, mechanische und chemische Technologie, Weben, Sticken, Stenographie, Instrumentalmusik, italienische und spanische Sprache.

Art. 17. Die Unterrichtsfächer verteilen sich auf die einzelnen Klassen mit folgender Stundenzahl:

	I.	II.	III.
Religion und Kirchengeschichte	2	2	1
Deutsche Sprache	4	4	3
Französische Sprache	5	4	4
Englische Sprache	4	4	4
Italienische oder spanische Sprache	—	4 ¹⁾	4 ¹⁾
Geschichte	2	3	2
Handelsgeschichte	—	—	2
Geographie	2	2	—
Handelsgeographie	—	—	2
Rechnen	2	3	2
Algebra und Geometrie	5	—	—
Buchhaltung inkl. Handelslehre	—	2	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	2
Naturkunde	3	3	—
Physik (inkl. elementare Astronomie)	—	2	3
Chemie und chemische Technologie	—	2 ¹⁾	2 (od. 4 ¹⁾
Mechanische Technologie	—	—	2 ¹⁾
Kalligraphie	2	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2
Weben	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾
Sticken	—	—	3 ¹⁾
Gesang	2	2	2 ¹⁾
Turnen	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3

Art. 18. Für die deutsche Stenographie besteht während des Sommerhalbjahrs mit wöchentlich zwei Stunden ein Kurs, fakultativ für Schüler von der 3. Gymnasialklasse resp. von der 1. technischen oder 1. Merkantilklasse an. Hieran schliesst sich ein ebenfalls fakultativer Fortbildungskurs in den Monaten November bis Februar. Für III^m besteht ausserdem während des ersten Trimesters noch ein zweistündiger Spezialkurs in fremdsprachlicher Stenographie.

Der Unterricht in der Instrumentalmusik erstreckt sich auf Klavier und die gebräuchlichsten Streich- und Blasinstrumente mit wöchentlich ein bis zwei Stunden. In Bezug auf die Aufnahme zu diesem Unterricht haben ältere Schüler den Vortritt vor jüngern. Kein Schüler darf mehr als ein musikalisches Instrument gleichzeitig an der Anstalt erlernen. Der Unterricht in den Streichinstrumenten findet seinen Abschluss mit Absolvierung der obersten Abteilung; der Unterricht in Klavier und Blasinstrumenten darf höchstens fünf Jahre besucht werden.

Schüler, die den Anforderungen in den obligatorischen Fächern nicht genügend nachkommen, sind vom Unterricht in Stenographie und Musik auszuschliessen.

Bezüglich der Waffenübungen der Kantonsschüler setzt ein besonderes Reglement das Nähere fest.

¹⁾ Fakultative Fächer.

Art. 19. Der Eintritt in die Sekundarlehrantsschule erfolgt aus der VII. Gymnasialklasse mit Anfang Oktober, von der technischen Abteilung aus nach bestandener Maturitätsprüfung. Die aus dem Gymnasium eintretenden Kandidaten haben alsdann noch nach den Bestimmungen des Regulativs mit VIIg die Maturitätsprüfung zu bestehen.

Art. 20. Die Sekundarlehrantsschule besteht aus zwei Kursen, wovon der erste von Anfang Oktober bis zum Schlusse des Schuljahres dauert und der zweite einjährig ist.

Art. 21. Für diese beiden Kurse sind folgende Fächer und Wochenstunden bestimmt:

	G	I.	T ²⁾	II.
Religion	1	1	—	—
Deutsche Sprache und Literatur	5	2	3	3
Französische Sprache	5	2	3	3
Geschichte und Geographie	2	—	2	2
Philosophie und Pädagogik	4	4	5	5
Mathematik	3	3	3	3
Darstellende Geometrie und Linearzeichnen	—	5	3	3
Freihandzeichnen	2	4	2	2
Naturkunde	4	2	3	3
Physik und physikalisches Praktikum . . .	3	2	—	—
Chemisches Praktikum (inkl. Lebensmittel-				
untersuchung)	2	3	2	2
Modelliren	—	2	—	—
Gesanglehre	1	1	2	2
Turnen	2	2	2	2
Englisch	2 ¹⁾	2 ¹⁾	—	—

Diejenigen Kandidaten, welche vom Gymnasium herkommen, haben im II. Kurs die praktische Geometrie mit Vt zu besuchen.

Art. 22. Dem Erziehungsrat bleibt vorbehalten, bezüglich der Verteilung der Fächer und Stunden auf die verschiedenen Klassen der Kantonsschule jeweilen die wünschbaren Abänderungen eintreten zu lassen, jedoch ohne Vermehrung der gesamten Stundenzahl einer Klasse.

Art. 23. Die Jahreskurse der Kantonsschule beginnen alljährlich am ersten Montag des Monats Mai.

Die Aufnahmsprüfungen und der Entscheid über Aufnahme oder Abweisung der Angemeldeten finden unmittelbar nach Schluss des vorangehenden Schuljahres statt. — Am ersten Tage des Schuljahres, vormittags 9 Uhr, erfolgt die Eröffnung der Schule in Gegenwart der gesamten Lehrerschaft durch das Rektorat.

Art. 24. Dreimal im Jahr vor den jeweiligen Ferien erhalten sämtliche Kantonsschüler und Hospitanten Zeugnisse, welche jeweilen bei Beginn des folgenden Trimesters, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter versehen, dem Rektorate zurückzugeben sind.

Art. 25. Für die Schüler des Gymnasiums und der technischen Abteilung findet vor Abgang aus der obersten Klasse ein obligatorisches Maturitätsexamen nach Massgabe des bezüglichen Regulativs statt.

Diejenigen Schüler, welche die oberste Merkantilklasse absolvirt haben, erhalten nach bestandener, obligatorischer Prüfung ein Abiturientenzeugnis.

Art. 26. Hat ein Abiturient des Gymnasiums oder der Industrieschule eine Nachprüfung zu bestehen, so ist für jedes Fach eine Gebühr von Fr. 10, im Maximum Fr. 30, zu Gunsten der Lehrerspensionskasse der Kantonsschule zum voraus zu entrichten.

Art. 27. Kantonsschüler und Hospitanten können in der Regel nur nach Vollendung des Jahreskurses unter Meldung beim Rektorate aus der Anstalt

¹⁾ Fakultative Fächer. — ²⁾ G = Kandidaten, welche vom Gymnasium, T = Kandidaten, welche von der technischen Abteilung herkommen.

treten. Während der Dauer des Schuljahres kann der Austritt nur auf schriftliches Begehren der Eltern oder deren Stellvertreter erfolgen.

Während der letzten zwei Monate vor dem Schluss des Schuljahres werden in der Regel keine Austrittsbewilligungen mehr erteilt.

Schüler, welche ordnungswidrig die Anstalt verlassen, haben den Anspruch auf ein Anstaltszeugnis verwirkt.

Art. 28. Die Gesamtdauer der jährlichen Ferien beträgt neun Wochen. Davon fallen fünf Wochen auf August und September (eventuell Juli, August und September), eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr und drei Wochen zwischen beide Schuljahre. Die genaue Bezeichnung der Daten wird jeweilen durch das Schulprogramm bekannt gegeben.

An den Tagen, auf welche gebotene kirchliche Feste einer Konfession fallen, sowie an den Nachmittagen des Jahrmontags und Fastnachtstags bleibt der Unterricht eingestellt.

Es steht in der Kompetenz des Rektors, jeweilen im Sommerhalbjahr unter Anzeige an die Erziehungsdirektion einen Tag für einen Schulspaziergang freizugeben.

Art. 29. Am Schlusse des Schuljahres entscheidet der Lehrerkonvent über die Promotionen der Schüler in die höhern Klassen auf Grund der vom Erziehungsrate aufgestellten Promotionsordnung.

Schüler, die zweimal nacheinander nicht promoviert werden, haben die Anstalt zu verlassen.

Art. 30. In der letzten Woche des Schuljahres finden in sämtlichen Klassen, mit Ausnahme des II. Kurses der Sekundarlehrantsschule, öffentliche Repetitorien statt. Das Schuljahr wird mit einer angemessenen Schlussfeier beendet.

Zweiter Abschnitt. — Die Schüler.

Art. 31. Der Eintritt von Schülern in die Kantonsschule findet in der Regel beim Beginne des Jahreskurses statt. Die Betreffenden haben sich unter Beilegung ihres letzten Schulzeugnisses und eines Geburtsscheines beim Rektorat innert der in der Ausschreibung angegebenen Frist schriftlich anzumelden. Später erfolgende Anmeldungen werden zwar noch berücksichtigt, unterliegen aber, wenn ein besonderes Examen angeordnet werden muss, einer Gebühr von Fr. 10 zu Gunsten der Reisekasse.

Art. 32. Jeder Angemeldete hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. In dieser werden für den Eintritt in die erste Klasse des Gymnasiums die Kenntnisse verlangt, welche die sechste Klasse der Primarschule zu erteilen hat, für den Eintritt in die erste Klasse der beiden Abteilungen der Industrieschule die Kenntnisse der zweiten Klasse der Sekundarschule, für alle höhern Klassen der Kantonsschule diejenigen Kenntnisse, welche die unmittelbar vorangehende Klasse vermittelt.

Die Aufnahme resp. Promotion in eine Klasse ist für die Dauer des ersten Trimesters immer nur eine provisorische. Nach Verlauf desselben hat der Konvent auf Grund der Promotionsordnung zu entscheiden, ob die provisorische Aufnahme in eine definitive zu verwandeln sei oder die Rückversetzung des Schülers in eine untere Klasse resp. sein Austritt aus der Anstalt zu erfolgen habe.

Art. 33. Kantonsbürgerliche Schüler erhalten den gesamten an der Kantonsschule erteilten Unterricht unentgeltlich. Sie haben aber alljährlich einen Beitrag von Fr. 5 an die Bibliothek und die übrigen Sammlungen der Anstalt zu entrichten, wofür ihnen das Recht der reglementarischen Benutzung derselben zusteht. Diejenigen Schüler, welche das chemische Praktikum besuchen, haben einen einmaligen Beitrag von Fr. 6 resp. (die Schüler der mechanischen Richtung von IV^t) von Fr. 3 zu leisten, und solche, welche den Klavierunterricht benutzen, in jedem Schuljahr Fr. 5 an den Unterhalt der Instrumente.

Nichtkantonsbürgerliche Schüler haben ausser obigen Beiträgen noch ein Schulgeld zu entrichten, wobei folgende Skala gilt:

Bürger anderer Kantone wohnhaft . . . im Kanton Fr. 20, Ausländer Fr. 60.
Bürger anderer Kantone wohnhaft ausserhalb des Kantons „ 60, Ausländer „ 100.

Die Beiträge sind je bei Beginn des Schuljahres voraus zu entrichten, das Schulgeld je bei Beginn eines Semesters.

Die Studienkommission kann das Schulgeld und die Beiträge unbemittelten Schülern, die sich durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, ganz oder teilweise erlassen.

Art. 34. Jeder Schüler ist zum regelmässigen Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten fakultativen Fächer verpflichtet. Die Rektoratskommission hat dafür zu sorgen, dass die Schüler sich nicht mit Stunden überladen. Der Besuch von Kursen am Gewerbemuseum, der Handelsakademie, sowie die Teilnahme an Reitkursen etc. unterliegt der Genehmigung seitens der Rektoratskommission. Von den obligatorischen Fächern kann ein Schüler nur in besondern Fällen auf Gutachten der Rektoratskommission durch die Studienkommission dispensirt werden.

Dispensationsgesuche müssen in der ersten Woche des Schuljahres eingereicht werden.

Für solche, welche aus Gesundheitsrücksichten begehrt werden, ist ein Zeugnis des Anstaltsarztes beizubringen.

Art. 35. Ist ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Schule zu besuchen, so hat er wenn möglich sofort, spätestens beim Wiedereintritte sich durch ein ärztliches oder sonstiges glaubwürdiges Zeugnis auszuweisen. Wenn ein Schüler im Schulgebäude wegen Unwohlseins oder aus andern Gründen den Unterricht nicht weiter besuchen kann, hat er beim Rektorate persönlich die Bewilligung zum Weggehen einzuholen.

Für jede andere Unterbrechung des Schulbesuches ist zum voraus beim Rektorat um Urlaub nachzusuchen.

Art. 36. Jeder Kantonsschüler hat ein Logis in die vom Konrektorat geführte Liste eintragen zu lassen und eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Was diejenigen Kantonsschüler betrifft, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, so kann die Rektoratskommission, falls sie das gewählte Logis unstatthaft findet, den betreffenden Schüler unter Anzeige an die Eltern anhalten, dasselbe sofort zu verlassen, ohne dass sie zur Mitteilung der Gründe an den Logisgeber verpflichtet wäre. Unter Logis ist Wohn- und Kosthaus verstanden. Trennung beider ist unzulässig. Auch Schüler, welche nur den Mittagstisch ausserhalb des Elternhauses nehmen, sind zur Anzeige des Kostortes verpflichtet.

Das Wohnen in Wirtschaften ist nur auf besondere Bewilligung der Erziehungsdirektion gestattet.

Art. 37. Alle Kantonsschüler (mit Ausnahme der Sekundarlehramtskandidaten des II., sowie derjenigen des I. Kurses, welche im Besitze eines Zeugnisses über eine im vollen Umfang mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung sind), haben während des ganzen Schuljahres, abgerechnet die im Schulprogramm bezeichneten Ferien, die reglementarisch vorgeschriebene Kopfbedeckung zu tragen. Beim Exerzieren und bei Schulfeierlichkeiten jeder Art ist überdies das Tragen der vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Kleidung obligatorisch.

Art. 38. Die Anstalt erwartet von jedem Schüler, dass er den Vorschriften einer Konfession gewissenhaft nachkomme und sich jeder verletzenden Äusserung über die Übungen und Gebräuche der Konfession von Mitschülern strengstens enthalte.

Die Schüler sind zu einem anständigen Betragen innerhalb und ausserhalb der Schule und zu einem achtungsvollen Benehmen gegen alle Lehrer der Kantonsschule, sowie zur genauen Beachtung aller für die Schule getroffenen Anordnungen verpflichtet. Schüler, welche beharrlich einen entschieden nachteiligen Einfluss auf ihre Mitschüler äussern, werden von der Anstalt ausgeschlossen.

Sämtliche Schüler haben sich auch während der Ferien des guten Rufes der Anstalt würdig zu verhalten und sind auch während dieser Zeit für ihr Betragen verantwortlich.

Art. 39. Der Besuch von Wirtschaften ist nur Schülern des Gymnasiums von der V. und der Industrieschule von der III. Klasse an erlaubt. Die Rektoratskommission kann hiefür bestimmte Wirtschaften bezeichnen.

Die Erlaubnis zum Wirtshausbesuche kann jedem Schüler wegen ungenügender Leistungen oder auch als Disziplinarstrafe durch die Rektoratskommission ganz oder zeitweise entzogen werden.

Schüler, welche zur Unzeit, namentlich vormittags (Sonn- und Werktags), ebenso am Nachmittag vor Beendigung der täglichen Unterrichtsstunden das Wirtshaus besuchen, werden strengstens bestraft. Spätestens abends 10 Uhr soll jeder Schüler zu Hause sein; für besondere Fälle ist die Erlaubnis zu längerem Zusammensein beim Rektorat nachzusuchen.

Während und unmittelbar nach den Exerzirübungen ist jeder Wirtschaftsbesuch durchaus untersagt.

Den Schülern der untern Klassen ist der Besuch von Wirtschaften in der Stadt oder ihrer Umgebung nur in Begleitung ihrer Eltern oder erwachsener nächster Angehöriger gestattet.

Das Kartenspiel in öffentlichen Lokalen und der Besuch von öffentlichen Tanzlokalen, sowie die Teilnahme an Maskeraden ist allen Schülern unbedingt verboten.

Der Besuch von Tanzstunden kann, falls der Schulunterricht dadurch beeinträchtigt wird, durch die Rektoratskommission untersagt werden.

Das Rauchen ist den Schülern der untern Klassen unter allen Umständen verboten; die Schüler der obern Klassen haben sich wenigstens auf der Strasse und in allen öffentlichen Lokalen des Rauchens unbedingt zu enthalten.

Art. 40. Es ist den Schülern von VI und VII *g* und IV und V *t*, sowie I und II *s* gestattet, Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken und körperlicher Ausbildung unter sich zu gründen, aber nur unter folgenden Bedingungen:

1. Sie haben ihre Statuten und Mitgliederverzeichnisse, sowie Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte beim Beginne des Schuljahres dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen, welches ihnen auf Wunsch ein geeignetes Lokal im Kantonsschulgebäude zur Verfügung stellen wird. Alle, im Laufe des Schuljahres eintretenden Veränderungen sind dem Rektorat sofort anzuzeigen.
2. Das Tragen von Farben und Vereinsabzeichen ist den Mitgliedern ausser im geschlossenen Vereinslokal nur für besondere Anlässe gestattet, wofür jedesmal durch Vermittlung der Rektoratskommission die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.
3. Schüler von V *g*, III *t* und III *m* dürfen nur dann zu irgend einer Vereinsversammlung oder Zusammenkunft beigezogen werden, wenn ihnen das Rektorat für den betreffenden Anlass Bewilligung erteilt hat. Schüler der untern Klassen dürfen unter keinen Umständen zu irgend einer Versammlung oder Zusammenkunft zugelassen werden.
4. Wenn die Trimestral-Mittelnote eines Schülers im Fleiss 2 oder darunter oder im Fortschritt 2,5 oder darunter beträgt, so ist der Beitritt zu einem Vereine unzulässig. Ist ein solcher Schüler bereits Mitglied, so hat er sofort seinen Austritt zu nehmen.

Ebenso können Schüler, die nicht die erste Sittennote erhalten haben, von der Rektoratskommission angehalten werden, jedem Vereine fern zu bleiben.

Sollte ein Verein sich diesen Anordnungen nicht fügen oder sonst Anlass zu Störungen oder Unordnungen irgend einer Art geben, so kann er durch die Rektoratskommission suspendirt oder ganz aufgehoben werden.

Art. 41. Den Schülern der obern Klassen ist es gestattet, das Theater zu besuchen, ohne Anzeige an den Rektor machen zu müssen. Die Schüler der untern Klassen dagegen haben für den Theaterbesuch eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern vorzuweisen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, vorher die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Karten, welche zu ermässigtem Eintritt berechtigen, können jeweilen beim Rektorate bezogen werden. Der Besuch der Galerie ist untersagt.

Art. 42. Vernachlässigt ein Schüler seine Pflichten, oder übertritt er die Disziplinarvorschriften in oder ausserhalb der Schule, so erfolgt nach Umständen Anzeige an die Eltern und es wird der betreffende Lehrer, der Rektor oder die Rektoratskommission die für angemessen erachtete Strafe, in schweren Fällen die Studienkommission die Ausschliessung aus der Kantonsschule verfügen.

Fünf oder mehr beim Rektorat im Verlauf eines Trimesters eingeschriebene Arreststunden werden im Zeugnis vermerkt.

Für Beschädigungen im Schullokal ist unter Umständen die ganze Klasse verantwortlich.

Art. 43. Sowohl die Schüler, als auch ihre Eltern oder deren Stellvertreter haben Gesuche oder allfällige Beschwerden unmittelbar an das Rektorat zu richten.

Kollektiv-Petitionen der Schüler sind unzulässig.

Art. 44. Ist ein Zeugnis verloren oder verdorben worden, so hat der Betreffende, insofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, für die neue Anfertigung eine Gebühr von drei Franken in die Reisekasse zu bezahlen. Die Erneuerung des zugehörigen Couverts zieht eine Busse von 50 Cts. nach sich.

Art. 45. Bezüglich der Unterstützungen aus der Stipendien- und Krankenkasse setzt ein besonderes Regulativ das Nähere fest.

Art. 46. Als Hospitanten können, soweit dadurch nicht besondere Übelstände oder Unkosten veranlasst werden, solche junge Leute an der Anstalt aufgenommen werden, welche 1. sich zum Eintritt als eigentliche Schüler vorbereiten und sich über genügende Kenntnisse im Deutschen ausweisen können; 2. nachdem sie unmittelbar vorher die Anstalt besucht haben, nunmehr in einem Geschäfte angestellt sind, aber den Unterricht in einigen Fächern (III^m ausgenommen) fortzusetzen wünschen, oder auch 3. ohne vorher die Anstalt besucht zu haben, angestellt oder sonst genügend beschäftigt sind, und nachweisen, dass sie sich den gewünschten Unterricht anderswo nicht verschaffen können.

Zum Musikunterrichte werden Hospitanten nicht zugelassen.

Art. 47. Die Hospitanten stehen unter denselben Disziplinarvorschriften, wie die eigentlichen Schüler.

Hospitanten, welche sich im Trimester drei unentschuldigte Absenzen zu Schulden kommen lassen oder sich den Schlussrepetitorien entziehen, sind ohne weiteres auszuschliessen.

Art. 48. Kantonsbürgerliche Hospitanten geniessen den Unterricht unentgeltlich und bezahlen nur den allgemeinen Beitrag, sowie auch den besondern Beitrag, sofern sie das chemische Praktikum besuchen (vgl. Art. 33).

Die nicht kantonsbürgerlichen Hospitanten werden, wenn sie sich zum Eintritt in eine Klasse vorbereiten, behandelt wie die regelmässigen Schüler; dagegen haben die übrigen für jedes von ihnen besuchte Fach beim Beginne des Kurses je Fr. 15 bis auf die Höhe des ordentlichen Schulgeldes zu entrichten. Hinsichtlich des allgemeinen Beitrages sind die nicht kantonsbürgerlichen Hospitanten den kantonsbürgerlichen gleichgestellt.

Durch vorstehende Verordnung wird die entsprechende vom 26. April 1893, resp. der erste und zweite Abschnitt der Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865 aufgehoben und ersetzt.

43. 13. Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen. (Vom 29. Mai 1901.)

A. Realschulen.

Art. 1. Die Realschule soll die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse für Schüler, die keine höhern Schulen zu besuchen beabsichtigen, erweitern und abschliessen, und Schüler, die ihre Schulbildung fortsetzen wollen, zum Eintritt in die III. Klasse der Kantonsschule befähigen.

Zu diesem Zwecke ist den Realschulen, mit Berücksichtigung der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, der Unterrichtsplan für die I. und II. Kantonsschulklasse (Realschule) zu Grunde zu legen.

Die Aufnahme in die Schule ist sowohl Knaben als Mädchen zu gestatten.

Art. 2. Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, eine moderne Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie, Handzeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen.

Die italienischen Realschulen können als Fremdsprache das Deutsche oder das Französische wählen.

In romanischen Schulen, die drei Kurse umfassen, kann im ersten Kurs die deutsche Sprache als Fremdsprache angesehen werden.

Die Mädchen erhalten statt des Unterrichts in der Geometrie und im Turnen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und womöglich in der Haushaltungskunde.

Art. 3. Die Realschule umfasst entweder drei Kurse von mindestens 26 Wochen oder zwei Kurse von mindestens 36 Wochen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in der Regel 33; doch kann der Realschulrat einzelne Schüler vom Besuch einzelner Fächer, speziell Fremdsprache, auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern oder ihrer Vertreter dispensiren.

Art. 4. Zum Eintritt in den I. Kurs der Realschule müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in einen höhern Kurs je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen.

Der Schulrat kann Schülern, welchen höchstens 3 Monate zum reglementarischen Alter fehlen, ausnahmsweise gestatten, die Aufnahmeprüfung doch zu machen, in der Meinung, dass sie nur dann aufgenommen werden, wenn sie das Examen besonders gut bestehen.

Art. 5. Zum Eintritt in den I. Kurs der Realschule werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, die sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren nach Massgabe des Lehrplans für die Volksschulen erwerben kann.

Zum Eintritt in den II. oder III. Kurs wird diejenige Vorbildung gefordert, die der vorhergehende Kurs vermittelt.

Art. 6. Die Entlassung aus der Realschule erfolgt — abgesehen von Notfällen und vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Schlusse eines Kurses.

Schüler, die beim Austritt aus der Realschule nach der kantonalen Schulordnung oder nach der Schulordnung ihrer Wohngemeinde noch primarschulpflichtig sind und keine höhere Schule besuchen, sind zum Wiedereintritt in die Primarschule anzuhalten.

Art. 7. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Realschulen, inbegriffen die Wahl der Lehrkräfte und die Verwaltung der Fonde, führt ein Schulrat, der aus wenigstens 5 Mitgliedern besteht.

Die Wahl des Schulrates ist Sache der an der Realschule beteiligten Gemeinden und Privaten.

Art. 8. Die Realschulen stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates.

Es bedürfen der kleinrätlichen Genehmigung: die Schulordnung mit den grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung und die Verwaltung der Schule, sowie der Lehrplan und die Lehrmittel.

Der Kleine Rat kann der Wahl von Lehrern, welche die zur Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichtes oder zur Leitung einer Realschule nötigen Fähigkeiten überhaupt nicht besitzen, seine Genehmigung versagen.

Im übrigen finden auch auf die Realschulen die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung Anwendung.

Art. 9. Der Kanton unterstützt die vom Kleinen Rat anerkannten und den Bedingungen dieser Verordnung entsprechenden Realschulen mit Jahresbeiträgen, wofern sie mindestens 10 Schüler zählen und die Schulgeldansätze billigen und gerechten Grundsätzen entsprechen.

Bei der Bemessung des Staatsbeitrages ist Rücksicht zu nehmen auf das Bedürfnis einer Realschule für die betreffende Gemeinde oder Talschaft, auf die Leistungen, die Dauer und die Frequenz der Schule, auf die Anzahl der Lehrkräfte und auf die ökonomischen Verhältnisse im allgemeinen.

Für Realschulen, die in der Hauptsache nur einer politischen Gemeinde zu statten kommen, beträgt der Staatsbeitrag jährlich Fr. 200 bis 250. Für Realschulen, die einer Mehrzahl von politischen Gemeinden oder einer ganzen Talschaft dienen, kann der Beitrag bis auf Fr. 400 erhöht werden.

B. Fortbildungsschulen.

Art. 10. Die Fortbildungsschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben sowohl die Wiederholung und Erhaltung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das praktische Leben ins Auge zu fassen.

Es ist den Schulräten überlassen, ob sie nur Knaben oder auch Mädchen aufnehmen wollen.

Art. 11. Es wird Unterricht erteilt mindestens in folgenden Fächern: Muttersprache (speziell Geschäftsaufsatz), Rechnen und Buchführung, Vaterlandskunde.

Art. 12. Die Fortbildungsschulen dauern in der Regel mindestens 20 Wochen. Ausnahmsweise kann die Erziehungskommission die Herabminderung der Schulzeit auf 15 Wochen gestatten.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt mindestens $4\frac{1}{2}$ (drei Lehrgänge à $1\frac{1}{2}$ Stunden); immer aber muss die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr wenigstens 90 Stunden erreichen.

Art. 13. In die Fortbildungsschule können nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt — abgesehen von Notfällen und vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Schlusse eines Kurses.

Art. 14. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Fortbildungsschulen, inbegriffen die Wahl der Lehrkräfte und die Verwaltung allfälliger Fonde, führt der Gemeindegemeinderat.

Für Fortbildungsschulen, die nur einer oder mehreren Fraktionen einer Gemeinde dienen, ist die Bestellung eines besondern Schulrates durch die beteiligten Korporationen und Privaten zulässig.

Art. 15. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates.

Es finden auch auf sie die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung Anwendung.

Art. 16. Der Kanton unterstützt mit Jahresbeiträgen die vom Kleinen Rat anerkannten und den Bedingungen dieser Verordnung entsprechenden Fortbildungsschulen, wofern sie in der Regel mindestens 5 Schüler zählen.

Er unterscheidet dabei obligatorische und freiwillige Fortbildungsschulen.

Eine obligatorische Fortbildungsschule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Fraktionen oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritte aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt.

Eine freiwillige Fortbildungsschule entsteht, wenn der Besuch der Schule nur für diejenigen Schüler und eventuell Schülerinnen obligatorisch erklärt ist, die sich freiwillig angemeldet haben und in die Schule aufgenommen worden sind.

Für die Bemessung der Staatsbeiträge sind im übrigen die gleichen Grundsätze massgebend, wie bei den Realschulen (Art. 9, Alinea 2).

Art. 17. Ist die Fortbildungsschule obligatorisch, so beträgt der Staatsbeitrag Fr. 80—120; ist sie freiwillig, so beträgt er Fr. 60—80.

Der Staatsbeitrag an die freiwilligen Fortbildungsschulen ist im weitern von dem Ausweis abhängig, dass die Gemeinde oder die Schüler mindestens die Hälfte der Staatsbeiträge an die Kosten der Lehrerbesoldung beitragen und überdies die Kosten des Schullokalen samt Beheizung und Beleuchtung ganz bestreiten.

Die Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen sind unverkürzt zur Bezahlung der an der Schule wirkenden Lehrer zu verwenden.

C. Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen.

Art. 18. Die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen schliessen sich unmittelbar an den weiblichen Handarbeitsunterricht der Primarschule an und haben sowohl die Wiederholung und Erhaltung des Erlernten, als eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge zu fassen.

Art. 19. Diese Fortbildungsschulen dauern mindestens 20 Wochen.

Der Unterricht wird an einem oder an zwei Nachmittagen und zwar mit je drei Unterrichtsstunden erteilt.

Art. 20. Die Art. 13, 14 und 15 dieser Verordnung finden auch auf diese Fortbildungsschulen entsprechende Anwendung.

Der Staatsbeitrag beträgt für Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, je nachdem ein oder zwei Nachmittage der Schule gewidmet werden, Fr. 30 bis 60.

D. Schlussbestimmung.

Art. 21. Durch vorstehende Verordnung werden ausser Kraft erklärt: das Regulativ für die bündnerischen Fortbildungs- und Repetirschulen vom 25. Mai 1891, die grossrätlichen Beschlüsse betreffend die Unterstützung freiwilliger Repetirschulen vom 21. Mai 1895, betreffend Fortbildungs- und Repetirschulen vom 19. Mai 1896 und betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen vom 16. Mai 1899.

44. 14. Programme des cours de la section pédagogique ou école normale du Gymnase cantonal de Neuchâtel. (1901—1902.)

L'âge d'admission est de 15 ans révolus.

Sont admis sans examen, les élèves sortant de la classe supérieure d'une école secondaire-industrielle du canton avec un certificat d'études satisfaisant.

L'examen d'admission comprend: 1° Une composition française. — 2° Une dictée orthographique. — 3° Un travail sur une ou plusieurs questions d'arithmétique. — 4° Un examen oral sur la grammaire française, la géographie et l'histoire suisse.

L'écolage est de 30 francs pour l'année, payable dans le courant du premier trimestre. Les élèves peu aisés peuvent être dispensés du paiement de l'écolage

Les élèves neuchâtelois et ceux qui sont originaires d'un autre canton suisse, mais dont les parents sont domiciliés dans le canton de Neuchâtel, peuvent obtenir une bourse. La demande de bourse est adressée au directeur de l'école; elle doit être signée par l'élève, apostillée par son père ou sa mère ou son tuteur et accompagnée d'une recommandation de l'autorité locale du domicile de l'élève.

L'école normale admet des auditeurs et des auditrices; ceux-ci paient 3 fr. par an pour chaque heure hebdomadaire de leçon. Les auditrices qui ne suivent que les cours pratiques de la section fröbelienne paient 5 fr. par mois ou 20 fr. pour un semestre.

A. Section des élèves-instituteurs.

1. *Langue française.* — Grammaire. 1^{re} année. — Partie étymologique. La proposition simple. Exercices d'analyse. — 2 heures.

2^{me} année. — Etude de la syntaxe. La proposition composée. Analyse. — 2 heures.

Orthographe. 1^{re} année. Exercices raisonnés sur la partie étymologique de la grammaire. — Dictées. — 1 heure. — 2^{me} année. Exercices raisonnés sur l'ensemble des règles grammaticales. — Dictées. — 1 heure.

Lecture, récitation, exercices de diction (récits, expositions, comptes-rendus de lectures), composition. (Les deux années réunies.) — 3 heures. Total, 9 heures.

2. *Littérature française.* (Les deux années réunies.) — Principaux écrivains des XVIII^e et XIX^e siècles. Eléments d'esthétique. Genres en vers. Versification. — 2 heures.

3. *Langue allemande.* (Les deux années réunies.) — Exercices de grammaire. Versions. Traduction de l'allemand en français. Lecture. — 2 heures.

4. *Pédagogie théorique et pratique.* (Les deux années réunies.) — Psychologie appliquée à l'éducation. — Education physique, intellectuelle et morale. — Histoire de la pédagogie: de l'antiquité à Pestalozzi. — 3 heures.

Exercices pratiques dans les écoles primaires. — 1^{re} année. — 1 heure. — 2^{me} année. — 3 heures. Total, 6 heures.

5. *Géographie et Cosmographie.* (Les deux années réunies.) — Les continents extra-européens. — Notions de cosmographie. — 3 heures.

6. *Histoire générale.* (Les deux années réunies.) — Histoire moderne et contemporaine. — 1 heure.

7. *Histoire nationale.* (Les deux années réunies.) — De la Réformation à nos jours. Revision des périodes antérieures. — 2 heures.

8. *Instruction civique.* (Les deux années réunies.) Institutions cantonales. — 1 heure.

9. *Mathématiques.* — 1^{re} année. — Arithmétique. — Numération. Opérations simples. Propriétés des nombres. Fractions, nombres complexes. Système métrique. — Algèbre: Calcul algébrique. Equations du 1^{er} degré. — Géométrie: Géométrie plane. — 3 heures.

2^{me} année. — Arithmétique. — Rapports et proportions. Règles de trois, d'intérêts, d'escompte, de partages, d'alliages. Puissances et racines. Progressions. Logarithmes. Intérêts composés. Problèmes.

Algèbre. — Equations du second degré avec applications.

Géométrie. — Géométrie dans l'espace. — 3 heures. Total, 6 heures.

10. *Comptabilité.* — 1^{re} année. — Calcul des intérêts, nombres et 6⁰/₁₀. Monnaies non décimales. Effets de commerce: lettres de change, billets de change, chèques. Bordereaux. Changes; étude élémentaire des cotes. Echéance moyenne. — Comptes courants. — 1 heure.

2^{me} année. — Récapitulation avec développements du cours de 1^{re} année. — Fonds publics. Tenue des livres en partie double avec Journal et Grand-

Livre. Livres fondamentaux. Livres auxiliaires. Balance de vérification. Inventaire. Bilan. Applications à la comptabilité d'un négociant, d'un cultivateur, d'un ouvrier. Livres nécessaires dans un ménage. — 1 heure. Total, 2 heures.

11. *Sciences naturelles.* (Les deux années réunies.) — Zoologie et botanique. — 3 heures.

12. *Dessin artistique.* (Les deux années réunies.) — Dessin d'après le plâtre et d'après nature. Exercices au tableau noir dans le but de former les élèves à l'enseignement de cette branche dans les écoles primaires. — 2 heures.

13. *Dessin mathématique.* (Les deux années réunies.) — Constructions géométriques: exercices en rapport avec l'enseignement du dessin linéaire dans les écoles primaires. — 1 heure.

14. *Écriture.* (Les deux années réunies.) — Exercices élémentaires de cursive, coulée, bâtarde et ronde. Étude détaillée des minuscules et des majuscules. Gothique. Exercices au tableau noir. Disposition et composition de titres. Filets, coins, encadrements. Monogrammes. — Taille de la plume. Préparation à l'enseignement. — 1 heure.

15. *Chant.* — Théorie de la musique. Étude des notes et de leur valeur. Gammes majeures et mineures. Mesures et rythmes avec exercices pratiques. Lecture à première vue. Vocalisation. Chant commun, joint à des exercices pour la direction des chœurs. Théorie élémentaire de l'harmonie. La modulation. L'accord de septième et ses renversements, comme moyen de modulation. Modulation enharmonique. — Chaque année 1 heure. Total, 2 heures.

16. *Gymnastique.* (Les deux années réunies.) — Enseignement en harmonie avec la nouvelle ordonnance militaire fédérale. — 3 heures.

17. *Travaux manuels.* — 1^{re} année. — Cartonnage. — 2 heures.

2^{me} année. — Travail sur le bois. — 2 heures. Total, 4 heures.

B. *Elèves institutrices.*

1. *Langue française.* — Grammaire. — 1^{re} année. — Lexicologie. Syntaxe de la proposition simple. — Exercices d'analyse. — 2 heures.

2^{me} année. — Syntaxe de la proposition composée. — Exercices d'analyse. 1 heure.

Orthographe. — Dictées et exercices raisonnés sur l'ensemble des règles grammaticales. — Chaque année 1 heure. — Total, 5 heures.

Composition, lecture, exercices d'élocution et récitations. — Chaque année, 2 heures. Total, 4 heures.

Diction. — Exercices de lecture expressive. — 1 heure.

2. *Littérature française.* (Les deux années réunies.) — Principaux écrivains des XVIII^{me} et XIX^{me} siècles. Éléments d'esthétique. Genres en vers. Versification. — 2 heures.

3. *Pédagogie théorique et pratique.* — 1^{re} et 2^{me} années. — Psychologie appliquée à l'éducation. Éducation physique, intellectuelle et morale. — 2 heures.

Exercices pratiques dans les écoles primaires. — 2 heures.

2^{me} année. — Histoire de la pédagogie: de la Renaissance à nos jours. — 1 heure. Total, 5 heures.

Théorie de l'enseignement fröbelien. — 1^{re} année. — 1 heure. — 2^{me} année. — 2 heures. Total, 3 heures.

Exercices pratiques à l'école fröbelienne. — 1^{re} année. — 1 heure. — 2^{me} année. — 4 heures. Total, 6 heures.

4. *Géographie.* — (Les deux années réunies.) — Notions de cosmographie. L'Europe et la Suisse. — 3 heures.

5. *Histoire générale.* (Les deux années réunies.) — Histoire ancienne et du moyen âge. — 1 heure.

6. *Histoire nationale*. — 1^{re} année. — Des origines à la Réformation. — 1 heure.
2^{me} année. — De la Réformation à nos jours. — 1 heure. Total, 2 heures.

7. *Arithmétique*. — 1^{re} année. — Numération. — Opérations simples, puissances. Propriétés des nombres. Fractions. Système métrique. — Notions de calcul littéral en vue de l'emploi des formules d'intérêts et d'escompte. — Problèmes. — 2 heures.

2^{me} année. — Récapitulation du cours de 1^{re} année. — Rapports et proportions. — Règles de trois, intérêts, escomptes, partages; règles de sociétés, mélanges et alliages. — 2 heures. Total, 4 heures.

8. *Comptabilité*. — 1^{re} année. — Calcul des intérêts, méthode des Nombres et de 6 ‰. Monnaies non décimales. Effets de commerce; lettres de change, billets de changes, chèques. Bordereaux. Changes, étude élémentaire des cotes. Echéance moyenne. Comptes courants. — 1 heure.

2^{me} année. — Récapitulation avec développements du cours de 1^{re} année. Fonds publics. Tenue des livres en partie double avec Journal et Grand-Livre. Livres fondamentaux, livres auxiliaires. Balance de vérification. Inventaire. Bilan. Applications à la comptabilité d'un négociant, d'un cultivateur, d'un ouvrier. Livres nécessaires dans un ménage. — 1 heure. Total, 2 heures.

9. *Sciences naturelles*. — 1^{re} année. — Physique et chimie. — 1 heure.

2^{me} année. — Botanique et zoologie. — 1 heure. Total, 2 heures.

10. *Écriture*. — 1^{re} année. Exercices élémentaires de cursive, coulée, bâtarde et ronde. Étude détaillée des minuscules et des majuscules. — 2 heures.

2^{me} année. — Revue du cours de 1^{re} année. — Gothique. Disposition et composition de titres. Filets, coins, encadrements. Monogrammes. Exercices au tableau noir. — Taille de la plume. Préparation à l'enseignement. — 2 heures. Total, 4 heures.

11. *Chant*. — Théorie de la musique. Étude des notes et de leur valeur. Gammas majeures et mineures. Mesures et rythmes avec exercices pratiques. Lecture à première vue, vocalisation. — Chant commun. — Théorie élémentaire de l'harmonie. La modulation. L'accord de septième et ses renversements, comme moyen de modulation. Modulation enharmonique. — 1^{re} année: 1 heure. — 2^{me} année: 2 heures. Total, 3 heures.

12. *Gymnastique*. (Les deux années réunies.) — Leçons et exercices propres à former les élèves à l'enseignement de cette branche dans les écoles primaires. — 2 heures.

13. *Dessin artistique*. (Les deux années réunies.) — Dessin d'après le plâtre et d'après nature. Exercices au tableau noir dans le but de former les élèves à l'enseignement de cette branche dans les écoles primaires. — 2 heures. — 2^{me} année. Exercices de stylisation. 1 heure. Total, 3 heures.

14. *Economie domestique*. (Les deux années réunies.) — Aliments. Leur conservation. — 1 heure.

15. *Ouvrages*. — Enseignement théorique et pratique de la méthode simultanée et intuitive. — Tricotage. Théorie et confection d'un bas. — Couture. Différentes espèces de couture sur bande de toile; petits plis, boutonnières, ganses, fronçures, ourlet à jour, points d'ornement pour marquer le linge. — Raccourcissement: des bas clairs, trou simple, trou dans les côtes et les diminutions, entage d'un talon. Pièce à surjet, pièce à couture rabattue. Reprises diverses, simples, triégées, damassées. — Dessin, coupe et confection. Dessin au tableau noir des objets confectionnés. Patrons sur papier d'après les mesures prises sur la personne. Confection des objets suivants: Une chemise, un pantalon, un tablier, un corsage rond et un corsage à basque, une camisole. — (Manuel Vincent-Bott-Quiby.) Chaque année 2 heures.

16. *Travaux manuels*. — 1^{re} année. — Cours élémentaire, raccordement avec l'école enfantine. — 2 heures.

2^{me} année. — Cartonnage. Solides géométriques et objets qui en dérivent. — 2 heures. Total, 4 heures.

45. 15. Programme de l'enseignement du Technicum à Genève. (Année 1901—1902.)

Première section. — Génie civil et construction.

<i>I^{er} semestre.</i>		<i>II^{me} semestre.</i>	
	Heures		Heures
Algèbre	5	Algèbre	5
Géométrie	5	Géométrie	5
Géométrie descriptive	6	Géométrie descriptive et exercices	5
Exercices de géométrie descriptive	2	Physique générale	3
Physique générale	3	Chimie	3
Chimie	3	Ecritures techniques	1
Ecritures techniques	1	Mécanique générale	3
Mécanique générale	4	Statique graphique	2
Minéralogie et géologie	2	Arpentage	4
Dessin de plans	3	Construction (en général)	2
Dessin de construction	6	Technologie des matériaux de constr.	2
	40	Dessin de construction	5
			40

<i>III^{me} semestre.</i>		<i>IV^{me} semestre.</i>	
	Heures		Heures
Algèbre	5	Statique graphique	4
Géométrie	3	Résistance des matériaux	6
Géométrie descriptive, Stéréotomie	8	Constructions en pierre.	6
Statique graphique	4	Terrassements et construct. de routes	3
Arpentage	4	Visite de travaux	4
Dessin de plans	5	Chauffage et ventilation	3
Résistance des matériaux	4	Installation d'eau et d'éclairage	3
Constructions en pierre	4	Constructions en bois	6
Dessin de construction	3	Electrotechnique.	2
	40	Dessin de construction	3
			40

<i>V^{me} semestre.</i>	
	Heures
Terrassements et construct. de routes	4
Visite de travaux	4
Constructions métalliques	12
Constructions en béton	6
Hydraulique	6
Direction de travaux	2
Elaboration de devis	2
Comptabilité de la construction	2
Législation en matière de construct.	1
	39

I^{er} semestre. — 40 heures.

Algèbre. — 5 heures. — Revision du programme de l'Ecole professionnelle. Equations du I^{er} degré à une et plusieurs inconnues. Equations indéterminées du I^{er} degré. Racine carrée. Equations du II^{me} degré à une et plusieurs inconnues. Propriétés du trinôme et des racines. Exercices.

Géométrie. — 5 heures. — Revision des éléments de géométrie. — *Géométrie plane:* Etude de la symétrie; notions de géométrie moderne avec application aux pantographes et inverseurs et à la construction des coniques.

Quadrature des figures à contour irrégulier: méthode des trapèzes; règle de Simpson; planimètre. Courbes usuelles: ellipse, parabole, hyperbole, cycloïdes et leurs propriétés.

Géométrie descriptive. — 6 heures. — Méthodes de projections. Représentation des solides, des surfaces planes, des plans, lignes par les projections orthogonales. Rotations et rabattements. Développement et sections planes de solides; pénétrations. Recherche des ombres. Axonométrie.

Application à des tracés et épures se rencontrant dans la pratique.

Exercices de géométrie descriptive. — 2 heures. — Application à la pénétration et à la recherche du développement des formes se rencontrant dans l'industrie; surface des toits simples et compliqués.

Physique générale. — 3 heures. — Introduction. Propriétés générales de la matière.

Notions d'hydrostatique, d'hydrodynamique, d'acoustique et d'optique. Instruments d'optique.

Chimie. — 3 heures. — Chimie inorganique; étude spéciale des matériaux de construction (ciments, béton, etc.) et de la métallurgie.

Écritures techniques. — 1 heure. — Écritures rondes et cursives. Écritures s'exécutant avec la règle et le compas.

Disposition et rendu des titres de plans, etc.

Mécanique générale. — 4 heures. — *Cinématique.* — Mouvement uniforme rectiligne et circulaire. Vitesse linéaire et angulaire. Mouvement varié. Vitesse; accélération. Diagramme des vitesses; ses propriétés. Diagramme des espaces. Chute et jet des corps. Composition de mouvements.

Statique. — Composition et décomposition des forces par le parallélogramme, le principe des moments et celui des travaux virtuels. Conditions d'équilibre. Application aux machines simples: leviers, coins, plans inclinés, treuils, etc.

Centres de gravité. Recherche expérimentale; détermination par le calcul et par le dessin. Stabilité.

Minéralogie et géologie. — 2 heures. — Éléments de géologie en tenant compte spécialement des roches et pierres employées dans la construction. Pierres blanches dures et demi-dures, grès, molasse, granit.

Dessin de plans. — 3 heures. — Report et copie de plans de situation et de plans cadastraux. Plans de routes et de canaux; différentes méthodes de représentation du déblai et du remblai; plans cotés, etc. Plan de correction d'une rivière; barrage; fondations, etc.

Dessin de construction. — 6 heures.

II^{me} semestre. — 40 heures.

Algèbre. — 5 heures. — Progressions. Logarithmes. Usages de tables. Intérêts composés. Annuités. Amortissements. Equations exponentielles. Equation trinôme et réciproque. Éléments de la théorie des arrangements, permutations et combinaisons. Binôme de Newton. Exercices.

Géométrie. — 5 heures. — *Trigonométrie plane.*

Géométrie dans l'espace: le plan, les dièdres et trièdres. Égalité, similitude et symétrie dans l'espace. Formule des trois niveaux et ses applications. Règle de Guldin. Emploi de la règle à calcul et des tables techniques pour le calcul de volume et de poids d'objets pris dans l'industrie.

Géométrie analytique: point, droite, cercle, coniques et cycloïdes; problèmes.

Notions de géométrie analytique dans l'espace.

Géométrie descriptive. — 5 heures. — Projection par plans cotés ou d'attachement; équidistance, pente; surface topographique, ligne de plus grande pente.

Application aux tables d'abaques et au calcul graphique des terrassements.

Exercices selon la méthode des plans cotés; détermination des talus et des murs; terrasses en remblai et déblai.

Physique générale. — 3 heures. — Chaleur. Thermodynamique. Magnétisme. Électricité statique et dynamique.

Chimie. — 3 heures. — Suite du cours du 1^{er} semestre. Éléments de chimie organique.

Écritures techniques. — 1 heure. — Suite du cours du 1^{er} semestre.

Mécanique générale. — 3 heures. — *Dynamique.* — Le travail et sa transmission. Principe fondamental de la dynamique. Masse. Principe des forces vives. Énergie cinétique et potentielle. Force centrifuge. Pendule. Choc des corps. Frottement et résistances passives. Rendement d'un mécanisme.

Applications: Étude sommaire des principaux appareils de l'industrie: leviers, vis, treuils, grues, cabestans, ponts roulants, etc., au point de vue de la transmission du travail et du rendement. — Calcul d'une force hydraulique.

Technologie des matériaux de construction. — 2 heures. — Pierres et leur provenance; pierres artificielles: leur fabrication et leur emploi dans la construction. Mortiers, ciments, chaux et plâtres. Connaissance et conservation des bois de construction.

Matériaux secondaires: mastics, asphaltes, verres, couleurs et vernis.

Les métaux: formes sous lesquelles on les trouve dans le commerce; profils normaux, leur emploi.

Statique graphique. — 2 heures. — Notions de calcul graphique.

Les forces et les couples. Equilibre d'un point, d'une ligne rigide, d'un polygone articulé; exercices sur la composition des forces.

Arpentage. — 4 heures. — Mesure des distances. Mesure et construction des angles. Déterminations de la valeur des angles d'une parcelle. Applications. Levé de plans par différentes méthodes.

De la construction en général. — 2 heures. — Nature et résistance du sol. Forages d'essai. Sondages et creusages pour fondations. Construction des fondations; fondations à air comprimé. Hygiène de l'habitation.

Dessin de construction. — 5 heures.

III^{me} semestre. — 40 heures.

Algèbre. — 5 heures. — Séries. Représentation graphique des fonctions; application à la résolution des équations d'un degré quelconque et aux questions de maximum et de minimum. Regula falsi. Notion de la dérivée et de l'intégrale définie. Exercices.

Géométrie. — 3 heures. — Exercices de géométrie, de trigonométrie et de géométrie analytique.

Stérotomie. — 8 heures. — Coupe de pierres. Voûtes et pénétration de voûtes, niches, escaliers. Recherche et détermination de quelques panneaux pour les pièces d'une construction en pierres de taille. Etude des charpentes.

Résistance des matériaux. — 4 heures. — Notions fondamentales. Charge de rupture, limite d'élasticité, coefficients de sécurité. Traction; compression; cisaillement.

Flexion: moment fléchissant, moment d'inertie, moment de résistance. — Torsion: moment de torsion, moment d'inertie polaire. Flexion et torsion combinées. — Applications.

Dessin de plans. — 5 heures. — Notions des différents modes de reproduction; calque; piquage; héliographies; procédés photographiques; agrandissement et réduction de plans.

Plans de mutation des emprises; plans cadastraux. Législation: ventes; partages.

Statique graphique. — 4 heures. — Forces agissant dans le même plan. Polygone des forces; polygones funiculaires. Forces parallèles. Moments fléchissants; efforts tranchants; moments de torsion et de flexion combinés; surface des moments. Détermination graphique du centre de gravité et du moment d'inertie des figures planes. Polygones de Crémona.

Arpentage. — 4 heures. — Nivellement simple et composé; carnet de nivellement, calcul des cotes.

Instruments: Niveaux; vérification et usage; mires simples et parlantes.

Applications: Levé et nivellement d'une parcelle à bâtir ou d'une bande de terrain pour projet de route, canal ou chemin de fer.

Géodésie. Applications de la trigonométrie au lever des plans. Triangulation, mesure d'une base; méthode des polygones dans le levé des grandes étendues de terrain; calculs trigonométriques et polygonométriques. Nivellement géodésique.

Constructions en pierres. — 4 heures. — Constructions en pierres naturelles et artificielles; différents genres de maçonnerie; cheminées; appareillage des

portes et fenêtres en pierre, en bois et en briques; construction des voûtes et des cheminées d'usine; ponts en pierre. Rédaction de projets.

Dessin de construction. — 3 heures.

IV^{me} semestre. — 40 heures.

Résistance des matériaux. — 6 heures. — Supports chargés debout. Colonnes en bois et en fonte; piliers en maçonnerie. Formules d'Euler et de Tetmayer.

Dessins, tracé d'épures et calculs relatifs à la résistance des matériaux.

Voûtes en maçonnerie; ponts; courbes des pressions; murs de soutènement et de revêtement, poussée des terres.

Bétons armés. Résultats d'expériences. Projets et calculs de projets. Dessin et tracé des épures.

Statique graphique. — 4 heures. — Application de la statique graphique aux constructions. Fibre neutre; noyau central. Résistance au flambage. Poutres simples, poutres armées; fermes bois et fer. Grues. Systèmes triangulés; ponts à travures droites. Ponts en arc, articulés et encastrés; action du vent.

Constructions en pierre. — 6 heures. — Suite du cours du III^{me} semestre.

Constructions en bois. — 6 heures. — Solivages, plafonds, charpentes et fermes pour toitures. Pavage en bois; pans de bois. Emploi des différents matériaux de couverture.

Connaissance des travaux de menuiserie, gypserie, serrurerie, ferblanterie, plomberie, peinture, etc.

Rédaction de projets relatifs à ces différentes parties.

Chauffage et ventilation. — 3 heures. Revision du cours de physique. Chaleur, rayonnement, conductibilité. Lois et résultats d'expériences. Formules en usage: Dulong et Petit; Pécelet et Ser.

Enveloppes isolatrices en maçonnerie, en bois ou en briques; conductibilité des matériaux employés dans la construction.

Application au chauffage. Les combustibles et leur puissance calorifique; quantité d'air nécessaire à leur combustion. Les installations de chauffage en général. Chauffage à air chaud, à eau chaude, à vapeur; chauffage par le gaz, l'électricité, etc.

Etude de projets complets, plans, devis; détails d'appareils et mode d'appareillage.

Ventilation naturelle et mécanique. Application aux édifices publics, hôpitaux, casernes, écoles, tunnels, puits.

Installations d'eau et d'éclairage. — 3 heures. — Les différents modes d'installation d'eau; réservoir; conduite à haute et basse pression. — Eclairage par le gaz, l'électricité, etc.

Electrotechnique. — 2 heures. — Revue d'électricité générale. Etablissement des paratonnerres. Signaux électriques. Notions et principes d'électrotechnique. Lampes à incandescence et à arc. Eclairage électrique des bâtiments. Accumulateurs. Dynamos. Distribution de l'énergie. Dessins et projets. Signes conventionnels pour les installations.

Terrassements et constructions de routes. — 3 heures. — Formes du terrain; leur représentation par plans cotés et par courbes de niveau, par profil en long et en travers. Construction des profils à l'aide des courbes de niveau et inversement. Nivellement; passage du déblai au remblai. Calculs des terrassements; mouvement des terres; murs de soutènement.

Visite de travaux. — 4 heures.

Dessin de construction. — 3 heures.

V^{me} semestre. — 39 heures.

Terrassements et constructions de routes. — 4 heures. — Etude sur le terrain et rédaction de projets de routes, canaux et chemins de fer. Discussion

des différents facteurs devant influencer sur la pente, la largeur, le profil, etc. Plan de situation; profil en long et en travers. Murs de soutènement et de revêtement. Aqueducs, canaux, égouts, ponts, passages à niveau. Construction de la chaussée et des trottoirs; plantations; éclairage; écoulement des eaux; conduites d'eau et de gaz. Devis.

Visite de travaux. — 4 heures.

Constructions métalliques. — 12 heures. — Application de la statique graphique et de la résistance des matériaux aux constructions métalliques; étude des assemblages. Calculs de projets complets et détails de construction.

Constructions en béton. — 6 heures. — *Béton ordinaire.* Préparation des bétons. Fondations dans l'eau, méthode directe de coulage, fondations pneumatiques sur rails; caissons, batardeau. Fondations dans la terre, actions du gel, assainissement des fouilles, pilotis, puits, murs de soutènement, cuves de gazomètre. Plots en béton, moulures, pierre de taille artificielle, tuyaux de ciment, canaux, ponts, aqueducs, voûtes, arcs.

Béton armé. Historique. Nomenclature des systèmes. Principes et théories de ces systèmes. Formules de Ritter, Rebut, etc.

Applications du béton armé dans la construction, calculs de poutres continues, colonnes, pilotis, planchers, caissons, murs de soutènement. Réservoirs, cuves, silos, gazomètres, ponts, arcs, etc., etc.

Hydraulique. — 6 heures. — Notions de météorologie. Mouvement de l'eau dans le sol. Théorie du drainage. Captation de sources. Mouvement et pression de l'eau dans les rivières, canaux et conduites fermées. Puissance d'une chute d'eau. Détermination de la vitesse de l'eau et de la puissance utile d'un cours d'eau.

Canalisations. Calcul du diamètre et de l'épaisseur des conduites; barrages, écluses et réservoirs. Quais; fondations sur pilotis. Régularisation de cours d'eau; clayonnage; piquetage; moyens naturels. — Exercices pratiques. Correction d'un torrent.

Direction de travaux. — 2 heures. — Instructions générales et spéciales pour les constructions. Instructions pour les contremaîtres. Journal de la construction. Listes de semaine et de paies. Inventaire du matériel. Soumissions de travaux. Contrats; métrés; expertises; taxations; mutation du matériel.

Elaboration de devis. — 2 heures. — Avant-métré. Devis des travaux pour une maison d'habitation simple. Détermination des prix unitaires; séries de prix. Exercices pratiques. Estimations; taxations; contrats de livraison. Cahier des charges. Rapport.

Comptabilité de la construction. — 2 heures. — Théorie de la comptabilité en partie simple et double avec application pratique à une entreprise de construction. Change; effets de commerce; endossement; escompte; protêt, etc.

Législation en matière de construction. — 1 heure. — Législation du bâtiment. Edilité. Du contrat d'entreprise. Situation de l'entrepreneur. Conséquences de certaines formes de rédaction.

Deuxième section. — Mécanique et électrotechnique.

	Heures			Heures	
	M	E		M	E
<i>Ier semestre.</i>			<i>II^{me} semestre.</i>		
Algèbre	6		Algèbre	6	
Géométrie	7		Géométrie	6	
Géométrie descriptive	6		Géométrie descriptive	3	
Physique	3		Physique	3	
Chimie	3		Chimie	3	
Mécanique générale	4		Mécanique générale	3	
Ecritures techniques	1		Ecritures techniques	1	
Dessin de machines	6		Dessin de machines	12	
Esquisses	4		Technologie des matériaux de constr. 2		
		40			39

		Heures				Heures	
III ^{me} semestre.		M	E	IV ^{me} semestre.		M	E
Algèbre		5		Mathématiques		2	
Géométrie		3		Résistance des matériaux		2	
Résistance des matériaux		4		Statique graphique		3	
Statique graphique		3		Construction		5	5
Construction		5		" Exercices		18	8
" Exercices		14		Electrotechnique			5
Electrotechnique			4	" Laboratoire			8
				Machines		3	
		34	38	Machines-outils			2
							35 35
V ^{me} semestre.				VI ^{me} semestre.			
Mathématiques		2		Mathématiques		1	
Chimie			2	Chimie			2
Construction		5	5	Construction		5	5
" Exercices		18	8	" Exercices		28	12
Electrotechnique		4	5	Electrotechnique			5
" Laboratoire			10	" Laboratoire			10
Machines		5		Machines		5	
Constructions civiles		4	4				
		38	36				39 35

I^{er} semestre. — 40 heures. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens.

Algèbre 6 heures. — Géométrie 7 heures. — Géométrie descriptive 6 heures. — Physique générale 3 heures. — Chimie 3 heures. — Mécanique générale 4 heures. — Ecritures techniques 1 heure. — Programme identique à celui de la section de construction.

Esquisses. — 4 heures. — Croquis cotés d'outils et de pièces de machines (d'après l'objet).

Dessin de machines. — 6 heures. — Mise au net des croquis cotés. Dessins d'atelier.

II^{me} semestre. — 29 heures. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens.

Algèbre 6 heures. — Géométrie 6 heures. — Physique générale 3 heures. — Chimie 3 heures. — Mécanique générale 3 heures. — Ecritures techniques 1 heure. — Technologie des matériaux de construction 2 heures. — Programme identique à celui de la section de construction.

Géométrie descriptive. — 3 heures. — Exercices. Pénétrations et développements se rencontrant dans la pratique.

Dessin de machines. — 12 heures. — Dessins d'atelier. Méthodes diverses de reproduction: calques et bleus.

III^{me} semestre. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens. — 34 heures.

Algèbre 5 heures. — Géométrie 3 heures. — Résistance de matériaux 4 heures. Programme identique à celui de la section de construction.

Statique graphique. — 3 heures. — Introduction: Notions de calcul graphique. Composition et décomposition de forces. Exercices.

Construction. — 5 heures. — Calcul et construction d'éléments de machines. Rivets; vis; engrenages droits, coniques et hélicoïdaux.

Exercices de construction. — 14 heures. — Exercices sur les notions enseignées au cours de construction.

Cours spécial aux électriciens.

Electrotechnique. — 4 heures. — Introduction à l'électrotechnique. Etude générale du mouvement vibratoire.

IV^{me} semestre. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens. — 9 heures.

Mathématiques. — 2 heures. — Exercices et problèmes de mécanique et de physique.

Résistance des matériaux. — 2 heures. — Exercices et complément du cours du III^{me} semestre.

Statique graphique. — 3 heures. — Applications aux machines simples.

Machines-outils. — 2 heures. — Machines à travailler le bois et les métaux.

Cours spéciaux.

a. Mécaniciens. — 26 heures. — Construction. — 5 heures. — Suite du cours du III^{me} semestre: arbres, paliers, transmissions par courroies, cordes, chaînes.

Exercices de construction. — 18 heures. — Exercices sur les notions enseignées au cours de construction.

Cours théorique de machines. — 3 heures. — Hydraulique appliquée. — Pneumatique.

b. Electriciens. — 26 heures. — Construction. — 5 heures. — Transmissions par courroies, câbles et engrenages. Notions sur les pompes, turbines et roues hydrauliques.

Exercices de construction. — 8 heures.

Electrotechnique. — 5 heures. — Electrotechnique générale; unités absolues; unités pratiques. Distribution de l'énergie.

Laboratoire electrotechnique. — 8 heures. — Mesures électriques: résistance, intensité, force électro-motrice. Emploi des appareils industriels.

V^{me} semestre. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens. — 6 heures.

Mathématiques. — 2 heures. — Exercices et problèmes de mécanique et de physique.

Constructions civiles. — 4 heures. — Notions d'arpentage et de nivellement. Notions de construction.

Cours spéciaux.

a. Mécaniciens. — 32 heures. — Construction. — 5 heures. — Suite du cours: cylindres, pistons, bielles, manivelles. Assemblage de tuyaux.

Exercices de construction. — 18 heures. — Exercices sur les notions enseignées au cours de construction. Appareils de levage.

Cours théorique de machines. — 5 heures. — Chaleur. — Thermodynamique. Application aux moteurs thermiques.

Electrotechnique appliquée. — 4 heures. — Electrotechnique dans ses rapports avec la construction mécanique.

a. Electriciens. — 30 heures. — Chimie. — 2 heures. — Electrolyse. — Piles et accumulateurs. Introduction à l'électrochimie industrielle: galvanoplastie, carbures, etc.

Construction. — 5 heures. — Etude sommaire des machines thermiques et de leur régularisation. Dynamos et moteurs à courant continu. Enroulements.

Exercices de construction. — 8 heures. — Construction d'appareils électriques simples et de dynamos et moteurs à courant continu.

Electrotechnique. — 5 heures. — Courant continu. Accumulateurs. Dynamos et moteurs. Canalisations. Installations intérieures et devis. Notions sur les courants alternatifs.

Laboratoire electrotechnique. — 10 heures. — Mesures sur les capacités, les coefficients d'induction, etc. Essais de machines à courant continu. Essais de canalisations.

VI^{me} semestre. — Cours commun aux mécaniciens et électriciens. — 1 heure.

Mathématiques. — 1 heure. — Exercices et problèmes de mécanique et de physique.

Cours spéciaux.

a. *Mécaniciens.* — 38 heures. — *Construction.* — 5 heures. — Presses; appareils élévatoires; pompes, turbines et machines thermiques.

Exercices de construction. — 28 heures. — Exercices de construction sur les matières du cours.

Cours théorique de machines. — 5 heures. — Complément du cours du V^{me} semestre. Moteurs d'automobiles, moteur Diesel, etc.

b. *Electriciens.* — 34 heures. — *Chimie.* — 2 heures. — Suite et complément du cours du V^{me} semestre.

Construction. — 5 heures. — Application de l'électricité aux machines élévatoires; régulateurs électriques; calcul des alternateurs; moteurs et transformateurs à courant alternatif.

Exercices de construction. — 12 heures. — Construction d'appareils et de tableaux. Schémas d'installation. — Alternateurs, moteurs et transformateurs.

Electrotechnique. — 5 heures. — Courants alternatifs simples et polyphasés. Dynamos, moteurs et transformateurs. Calculs de canalisations. Distribution de l'énergie par courants alternatifs. Eclairage. Devis.

Laboratoire électrotechnique. — 10 heures. — Recherches magnétiques. Essais des alternateurs et moteurs mono et polyphasés.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

46. 1. Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern. (Vom 21. Februar 1901.)

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Handelslehrstellen im Kanton Bern zu erhalten wünschen, wird je nach Bedürfnis im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

Diese wird anfangs Januar im amtlichen Schulblatt von der Direktion des Unterrichtswesens ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar bei dem Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden. Sie können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentirt werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen: 1. einen Geburtschein; — 2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund; — 3. das Maturitätszeugnis einer vom Bund subventionirten Handelsschule oder eines Gymnasiums. Wenn die Zeugnisse über die Vorbildung von andern Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; — 4. den Ausweis über mindestens einjährige Praxis in einem kaufmännischen Geschäft; — 5. den Ausweis eines in der Regel dreijährigen akademischen Studiums; — 6. den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichtshygiene.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 30, im Wiederholungsfall und für eine Nachprüfung Fr. 15 der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens zu bezahlen. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfung wählt der Regierungsrat eine besondere Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Von diesen müssen mindestens zwei dem Handelsstande angehören. Den Vize-